

Ein Angebot der Deutschen Sportjugend
Handbuch für Träger und Einsatzstellen

Freiwilliges Soziales Jahr im Sport



unterstützt von:





Herausgeber/Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e. V.
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/Publikationen

Autorin:

Dr. Jaana Eichhorn

Die erste Auflage dieses Handbuchs erschien 2004 in Zusammenarbeit mit Rudolf Schmidt.

Mitarbeit/Redaktion:

Kristina Exner-Carl
Stephan Giglberger
Heike Hülse
Rainer Seel
Jürgen Stein

**Gestaltung und
Illustration:**

Am-Grafik, Rodgau

Druck:

Haus der Neuen Medien,
Hofheim-Wallau

Dank:

Unser Dank gilt der TGS-Jügesheim für die Unterstützung bei der Fotoarbeiten.

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie unterstützt durch die Techniker Krankenkasse/Rückhalt für Deutschland-Tour

Auflage:

2. Auflage – September 2008
vollständig überarbeitet

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, September
2008

Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieses Handbuchs oder Teile daraus auf fotodrucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.

Die Inhalte dieses Handbuchs sind sorgfältig geprüft; Fehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und keine Haftung bei eventuellen Problemfällen.





1	Grußworte	4
2	Das FSJ im Sport – eine Einführung	6
2.1	Geschichtliche Entwicklung	6
2.2	Bundestutorat FSJ im Sport	8
2.3	Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr	8
2.4	Das Jugendfreiwilligendienstgesetz 2008 – ein Neubeginn?	9
2.5	Zukunftsaussichten	9
3	Träger und Einsatzstellen	11
3.1	Die Träger des FSJ im Sport	11
3.2	Aufgaben und Pflichten der Träger	11
3.3	Zusammenarbeit von Träger und Einsatzstellen - Mindeststandards (BAK FSJ)	12
3.4	Die Anleitung in den Einsatzstellen	14
3.4.1	Aufgaben der Anleiter/innen in den Einsatzstellen	14
3.4.2	Die Einarbeitung	15
3.4.3	Einsatzstellenbesuche	16
3.4.4	Das Mitarbeiter/innen-gespräch	17
3.4.5	Muster für einen Wochenarbeitsplan	18
4	Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption	19
4.1	Allgemeine Grundlagen	19
4.2	Die Träger	20
4.3	Die Einsatzstelle	20
4.4	Bildungskonzept	21
4.4.1	Vorbemerkungen	21
4.4.2	Bildungsansätze in der FSJ-Seminararbeit	22
4.4.3	Ziele der FSJ-Bildungsseminare	22
4.5	Umgang mit Kindern und Jugendlichen	24
4.6	Ausbildung Übungsleiter/in C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche	25
4.7	Muster für das Programm eines Einführungsseminars	26
4.8	Muster für das Programm eines Zwischenseminars	27
4.9	Muster für das Programm eines Abschlussseminars	28
5	Bildungsarbeit und pädagogische Begleitung	30
5.1	Pädagogische Begleitung – Mindeststandards (BAK FSJ)	30
5.2	Umgang mit Seminarverweigerung: Empfehlungen der Arbeitsgruppe FSJ im Sport	35
5.3	Partizipation im Freiwilligen Sozialen Jahr: Grundsätze. Impulse. Praxis (BAK FSJ)	36
6	FSJ im Sport anstelle von Zivildienst	39
6.1	Entwicklung des FSJ statt Zivildienst	39
6.2	Informationen für Teilnehmer	39
6.2.1	Die Kriegsdienstverweigerung	40
6.2.2	Ankündigung der Heranziehung durch das Bundesamt für den Zivildienst	41
6.3	Die wesentlichen Unterschiede zwischen Zivildienst und FSJ im Sport	41
6.4	Besondere Aufgaben des Trägers	42



7	Gesetzliche Grundlagen	43
7.1	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)	44
7.2	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)	48
7.3	Verordnung über die Gewährung eines Zuschusses für die Kosten eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers (Zuschussverordnung – KDVBZuschV)	49
7.4	Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst	50
7.5	Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)	50
7.6	Einkommensteuergesetz (EstG)	50
7.7	Gesetz über den Lastenausgleich (LAG)	50
7.8	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (III SGB) – Arbeitsförderung	51
7.9	Siebtes Buch Sozialgesetzgebung (VII SGB) – Gesetzliche Unfallversicherung	51
7.10	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz (BVG)	52
7.11	Bundeskindergeldgesetz (BKKGG)	52
7.12	Viertes Buch Sozialgesetzbuch (IV SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	53
7.13	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (V SGB) – Gesetzliche Krankenversicherung	53
7.14	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (VI SGB) – Gesetzliche Rentenversicherung	53
7.15	Elftes Buch Sozialgesetzbuch (XI SGB) – Soziale Pflegeversicherung	54
7.16	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr	54
7.17	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)	54
7.18	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JugArbSchG)	55
7.19	Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)	55
8	FSJ im Sport von A bis Z	56
9	Materialien	72
9.1	Leitfaden für Bewerbungs-/Einstellungsgespräche	72
9.2	Leitfaden für die Einsatzstelle	72
10	Kontakte	74
11	Informationen für Freiwillige	
12	Informationen für Einsatzstellen	
13	Informationen zur Techniker Krankenkasse	76

Liebe Freiwillige,

der Sport stellt mit über 7,5 Millionen engagierten Menschen wohl das größte Feld bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland dar. Engagement, Ehrenamt, Freiwilligkeit – sich im Sport einzubringen und seinen Verein mit helfender Hand zu unterstützen, hat im Sport eine lange Tradition. Während wir Traditionen wie diese erhalten wollen, entwickeln der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) stetig neue Mitwirkungsformen für Engagierte und fördern innovative Projekte und Initiativen. In den letzten Jahren hat die Deutsche Sportjugend in Kooperation mit ihren Mitgliedsorganisationen die Beteiligungsmöglichkeiten im Kinder- und Jugendsportbereich weiter ausgeweitet – vielfältige innovative Möglichkeiten, sich in seiner Freizeit im Sport aktiv einzubringen und diesen mitzugestalten, sind entstanden. Ein Teilbereich dieser neuen Engagementmöglichkeiten im Sport sind die Freiwilligendienste, die mit dem Pilotprojekt „Freiwilliges Soziales Jahr im Sport“ Einzug in den organisierten Sport gehalten und damit den Startschuss für eine Vielzahl neuer Engagementformen gegeben haben.

Das reichhaltige Angebot, das in den Sportvereinen Kindern und Jugendlichen offen steht, lässt sich nur mit der Hilfe von Ehrenamtlichen verwirklichen. Besonders Nachmittagsangebote aber sind allein auf den Schultern berufstätiger Engagierter nicht zu realisieren. Gleichzeitig steigt hier der Bedarf stetig an, da die Zahl der Ganztagschulen wächst und immer mehr Sportvereine mit Schulen, aber auch mit Kindergärten kooperieren, um hochwertige Bewegungsangebote zu machen.



Dr. Thomas Bach
Präsident des
Deutschen Olympischen
Sportbundes

Darum werden gerade in diesem wichtigen Bereich immer häufiger Freiwillige herangezogen, um entsprechende Angebote umzusetzen. Die FSJ'ler/innen stehen in der Regel über einen kontinuierlichen Zeitraum hinweg auch ganztags zur Verfügung und können dadurch zu festen Bezugspersonen für die betreuten Kinder werden. Von einem Freiwilligendienst profitieren insofern nicht nur die Freiwilligen, die neue Kompetenzen erlernen und Selbstvertrauen gewinnen, sondern auch die Einsatzstellen sowie die dort betreuten Kinder und Jugendliche.

Über 1.500 Freiwillige sind aktuell in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports tätig. Sie leisten einen enormen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in unseren Strukturen und modernisieren dabei quasi nebenbei ihren Sportverein. Unterstützt werden sie bei dieser engagierten beruflichen Orientierung durch die Anleiter und Anleiterinnen in den Sportvereinen, die meist ehrenamtlich tätig sind. Wenn sie sehen, wie sich ein junger Mensch im Laufe seines Freiwilligenjahres entwickelt, sind die Anleiter/innen häufig beeindruckt und auch ein wenig stolz darauf, was gemeinsam geleistet wird. Und wir sind stolz darauf, wie gut die Jugendlichen in den Sportvereinen betreut werden!

Dr. Thomas Bach

Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes

Wenn die Freiwilligen am Ende ihres FSJ auf dem Abschlussseminar gemeinsam über das Erlebte reden, erzählen sie sich häufig von den schönsten Momenten im vergangenen Jahr. „Ich bekam ein Küsschen auf die Wange, weil einem Kind meiner Kindergartengruppe die Sportstunde so gefiel“, berichtet mit offensichtlicher Rührung ein junger Mann aus Neubrandenburg. Ein Freiwilliger aus Hamburg fand es am eindrucksvollsten festzustellen, „dass vieles im Verein ohne mich nicht mehr läuft“. Und eine FSJ'lerin fasst die schönsten Momente für viele zusammen: „Wenn Kinder Vertrauen zu dir gefunden haben und dich anlachen!“

Der Sport ist ein ideales Lernfeld für bürgerschaftliches Engagement. Sportvereine sind auf junge Erwachsene angewiesen, die Ferienfreizeiten und Sportfeste für Kinder und Jugendliche organisieren, sie beim täglichen Training unterstützen oder einfach mal zuhören. Vorstand und Geschäftsstelle der Deutschen Sportjugend haben deswegen nicht gezögert, als sich 1999 die Möglichkeit ergab, das FSJ im Sport bundesweit auszuprobieren und die Jugendarbeit im Sport als neues Aufgabengebiet zu etablieren. Nach einem dreijährigen Modellprojekt war für uns im Herbst 2003 klar: Wir machen weiter. Aus den anfänglich einhundert FSJ'ler/innen sind nun über eintausendfünfhundert geworden, und das Wachstum ist weiterhin ungebrochen.

Wer als junger Mensch erlebt hat, wie viel Freude bürgerschaftliches Engagement machen kann und wie sehr auch die Freiwilligen von ihren Erfahrungen profitieren, wird auch später dem Ehrenamt im Sportverein treu bleiben.



Ingo Weiss
Vorsitzender der
Deutschen Sportjugend

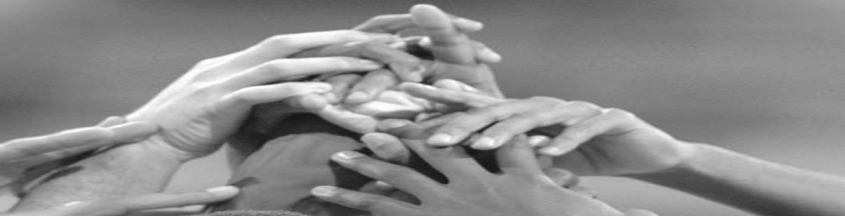
Ziel des vorliegenden Handbuchs ist es, den Einsatzstellen und Trägern als Nachschlagewerk zu dienen. Die Verantwortlichen in den Einsatzstellen finden hier alle wesentlichen Informationen rund um das Freiwilligenjahr. Gesetzliche Grundlagen sind ebenso beschrieben wie Verwaltungsregelungen, Tipps zur Anleitung der Freiwilligen stehen neben der pädagogischen Rahmenkonzeption. Hilfen in allen Lebenslagen bietet das Kapitel „FSJ von A bis Z“. Besonders wichtig sind auch die vom Bundesarbeitskreis FSJ erarbeiteten Qualitätsstandards, die vom Vorstand der Deutschen Sportjugend verabschiedet und von den Landessportjugenden umgesetzt wurden und werden, um das hohe Niveau des Bildungs- und Orientierungsjahres zu gewährleisten.

„Das FSJ im Sport ist wie ein Sechser im Lotto“, meinte mal ein Freiwilliger nur halb im Scherz. Eigentlich ist damit ja alles gesagt. Die Deutsche Sportjugend ist all jenen dankbar, die zum erfolgreichen Gelingen des Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport beigetragen haben und auch in Zukunft beitragen werden, und wünscht weiterhin guten Erfolg!

Ingo Weiss

1. Vorsitzender der Deutschen Sportjugend





2.1 Geschichtliche Entwicklung

Bereits 1954 etabliert die Evangelische Kirche einen Freiwilligendienst als Reaktion auf den extremen Personalmangel, der in den Nachkriegsjahren die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen erschwert. Dieses „Diakonische Jahr“, das sich an junge, bereits im Erwerbsleben stehende Frauen richtet, soll in pflegerischen und sozialen Diensten abgeleistet werden. 1958 beteiligt sich auch die Katholische Jugend mit der Aktion „Jugend hilft Jugend“: Junge Frauen und Männer sind aufgerufen, sich in Flüchtlingslagern karitativ zu engagieren. Fünf Jahre später schaffen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege innerhalb ihrer Organisationen gleichfalls die Grundlage zur Durchführung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“, das sich in erster Linie als ein soziales Bildungsangebot für junge Menschen versteht. Bald erkennt auch der Staat den Wert des Freiwilligendienstes, woraufhin das Freiwillige Soziale Jahr 1964 eine erste gesetzliche Grundlage erhält.

Da die meisten jungen Männer seit 1957 der Wehrpflicht unterliegen und zudem von der in den sechziger Jahren schnell wachsenden Wirtschaft umworben werden, entwickelt sich das FSJ von Anfang an zur weiblichen Domäne. Weil die klassischen Einsatzfelder in der Behindertenbetreuung sowie in der Kranken- und Seniorenpflege liegen, nutzen vor allem Wohlfahrtsorganisationen das Freiwillige Soziale Jahr als Vorpraktikum für die Auswahl weiblicher Kandidatinnen für ihre sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Ausbildungsgänge. Bis zur Mitte der neunziger Jahre ist nur ein moderater Anstieg der Interessenten/innen am FSJ zu verzeichnen. Seitdem werden jedoch, zunächst bedingt durch den wachsenden Mangel an Lehrstellen und die steigende Jugendarbeitslosigkeit, FSJ-Plätze als Alternativen für Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze deutlich stärker nachgefragt. Aufgrund des derzeit vorherrschenden Trends zur „Verschulung“ steigt zudem das Interesse von Jugendlichen, die zwischen Schule und Studium eine Auszeit nehmen möchten.

Jugend hilft Jugend – Vorläufer des FSJ im Sport

Auf die steigende Nachfrage nach FSJ-Plätzen reagiert die Bundesregierung 1996 mit dem Modellprojekt „Jugend hilft Jugend“, in dem erstmals auch die sportliche und kulturelle Jugendarbeit im Rahmen eines regionalen Programms als Einsatzfelder

erprobt werden. In Nordrhein-Westfalen findet der von der Landessportjugend koordinierte Einsatz von Freiwilligen großen Zuspruch. Die vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der sportlichen Jugendarbeit tragen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Weiterbildung der eingesetzten Personen bei und erweisen sich als wichtiger Beitrag zur Personalgewinnung für die vielfältigen Aufgaben bei der Betreuung von Kindern im Sport.

Das Modellprojekt des Bundes zur Ausweitung von Freiwilligendiensten soll indes nicht nur zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit beitragen. Im Rahmen einer intensiven Diskussion um die Stärkung der zivilen Bürgergesellschaft werden Freiwilligendienste wie das FSJ auch in ihrer Bedeutung als Lernorte für bürgerschaftliches Engagement neu entdeckt. Eine groß angelegte Umfrage zum freiwilligen Engagement verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass gemeinwohlorientiertes Handeln möglichst früh erlernt werden sollte. Wie aus der Studie hervorgeht, war immerhin die Hälfte aller erwachsenen Engagierten bereits als Jugendliche bürgerschaftlich aktiv. „Ein Engagement im Jugendalter ermöglicht Lernerfahrungen und setzt Bildungsprozesse in Gang, die zum Ausgangspunkt für ein späteres Engagement im Erwachsenenalter werden“, betont Gisela Jakobs, die in der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, mitarbeitete. Gerade Freiwilligendienste wirken als Sozialisationsinstanzen, in denen bürgerschaftliches Engagement, Partizipation und Mitgestaltung gelernt werden. Freiwilligendienste in Feldern wie dem Sport, der den Jugendlichen durch eigene Vereinerfahrung sehr vertraut ist, bieten sich hier an.

Freiwilligenarbeit und gemeinwohlorientiertes Handeln werden in den neunziger Jahren zu wichtigen Themen in der Politik. 1999 setzten die großen Parteien gemeinsam eine Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ ein, die konkrete politische Strategien und Maßnahmen zur Förderung des freiwilligen, gemeinwohlorientierten, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichteten bürgerschaftlichen Engagements erarbeiten soll. Noch während die Kommission über Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements berät, rufen die Vereinten Nationen 2001 das Internationale Jahr der Freiwilligen aus. Dies schärft in weiten Teilen der Bevölkerung das Bewusstsein für die Bedeutung von Freiwilligendiensten und bürgerschaftlichem Engagement.



Das FSJ im Sport - eine Einführung

FSJ im Sport – bundesweit!

Nachdem das in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt durchgeführte Programm „Jugend hilft Jugend“ in unterschiedlichen Einsatzstellen des Sports sehr erfolgreich ist, entschließt sich der Vorstand der Deutschen Sportjugend (dsj), das Freiwillige Soziale Jahr im Sport bundesweit zu erproben. Als Förderer kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gewonnen werden, das über einen Zeitraum von drei Jahren sowohl eine Koordinierungsstelle finanziert, die bei der dsj eingerichtet wird, als auch den Aufbau von einhundert Einsatzstellen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes finanziell unterstützt. Dabei sollen sich die Jugend- und Sozialstrukturen von Sportvereinen, -verbänden und -bünden generell für die Ableistung des gesetzlich geregelten Freiwilligendienstes öffnen, der bis dahin sozialen und kirchlichen Trägern vorbehalten war. Träger des FSJ im Sport werden die sechzehn Jugendorganisationen der Landessportbünde, so dass sich nach der Modellphase in allen deutschen Bundesländern Trägerstrukturen entwickelt haben. Die Anerkennung der Träger wiederum, die alle Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend sind, erfolgte durch die zuständigen Landesbehörden.

FSJ statt Zivildienst

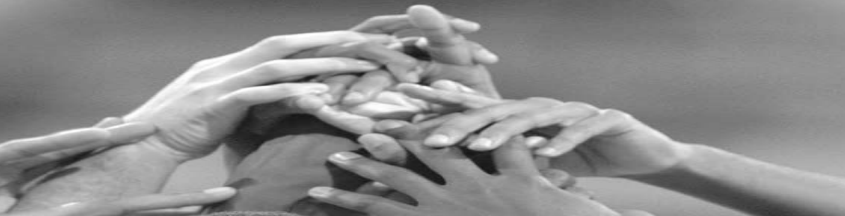
Seit dem 1. August 2002 können auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes ein zwölfmonatiges FSJ absolvieren. Sie unterliegen dann vollständig den Regeln des Freiwilligendienstes, werden in der sportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt und wie die übrigen FSJler/innen vergütet. Das Interesse an FSJ statt Zivildienst ist im Sportbereich von Anfang an sehr groß, da die Einsatzmöglichkeiten im Sport für viele junge Männer ausgesprochen attraktiv sind. Aufgrund der Zuschüsse, die das Bundesamt für Zivildienst den Trägern für die Beschäftigung von Kriegsdienstverweigerern zahlt, lässt sich ihr Einsatz gut refinanzieren. Derzeit sind die meisten der jungen Erwachsenen, die ein FSJ im Sport absolvieren, anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

Seit dem 1. September 2003 steht das FSJ im Sport gleichberechtigt neben der Freiwilligenarbeit in Krankenhäusern und Altenheimen. Über 1500 Freiwillige (Stand: August 2008) haben sich dazu verpflichtet, ein ganzes Jahr lang für ein Taschengeld in einem Sportverein oder einer vergleichbaren gemeinnützigen Organisation mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.

Lernen im FSJ

Bei einer Befragung der Freiwilligen zum Ende des Modellprojektes stellt sich die große Bedeutung der informellen Lernprozesse heraus, da das Lernen im FSJ völlig anders motiviert ist als das durch vorgegebene Lehrpläne organisierte schulische Lernen. Die Freiwilligen erwerben nicht nur sportfachliche Kompetenzen, sondern sammeln wichtige Erfahrungen im Umgang mit Menschen: Sie lernen unterschiedliche Positionen einzunehmen, spontan und flexibel zu reagieren, sich immer wieder neu auf unterschiedliche Situationen, Gruppen und Altersstufen einzustellen und sich durchzusetzen. In der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle und auch während der begleitenden Seminare können die Teilnehmer/innen ferner durch Vertrauensspiele aus dem Bereich Abenteuer- und Erlebnissport ihre Teamfähigkeit erproben und ihre eigenen Grenzen ausloten. Die Freiwilligen lernen zudem, sich in die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Befindlichkeiten anderer hineinzusetzen und geduldig zu sein. So vermittelt das FSJ Schlüsselqualifikationen wie Einfühlungsvermögen, Toleranz, Geduld, Konflikt- und Teamfähigkeit und leistet damit eine Erziehung durch Sport im besten Sinne des Wortes.

Das FSJ im Sport ist ein klares Erfolgsprojekt. Alle Träger haben nach Auslauf der Erprobungsphase beschlossen, das Freiwilligenjahr weiter anzubieten. Damit haben die Deutsche Sportjugend, die beteiligten Landessportjugenden sowie über eintausend Einsatzstellen die Voraussetzungen geschaffen, um Freiwillige auch in Zukunft ein Jahr lang in der sportlichen Jugendarbeit wirken und dabei etwas für das Leben lernen zu lassen. Die Beteiligung der dsj und vieler ihrer Mitgliedsorganisationen am Modellprojekt Generationsübergreifender Freiwilligendienst (GÜF) im Sport (2005-2008) spiegelt die guten Erfahrungen, die mit dem FSJ gemacht wurden.



2.2 Bundestutorat FSJ im Sport

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert das FSJ im Sport, in dem es die pädagogische Betreuung der Freiwilligen mit einer Kostenpauschale unterstützt. Als Gegenleistung verpflichten sich die Träger zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards und die Deutsche Sportjugend zur Einrichtung eines Bundestutorats FSJ im Sport.

Das Bundestutorat FSJ im Sport ist in Frankfurt am Main im Haus des Deutschen Sports angesiedelt. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören die fachpolitische Vertretung und Beratung für das FSJ. Das Bundestutorat sucht den regelmäßigen Austausch mit Akteuren der Bundespolitik (wie Parteien, Verbände etc.) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und vertritt ihnen gegenüber die Interessen der am FSJ im Sport beteiligten Partner. Im gemeinsamen Diskurs werden konzeptionelle Schwerpunkte für das FSJ unter Einbezug gesellschaftspolitischer Aspekte gesetzt. Das Bundestutorat setzt sich dabei für angemessene rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen im FSJ ein.

Zur fachlichen Weiterentwicklung des FSJ im Sport pflegt das Bundestutorat kontinuierlich die Zusammenarbeit und den Dialog mit Akteuren in den Feldern der Jugend-, Bildungs- und Sozialpolitik sowie im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements und des organisierten Sports. Aktuelle Diskurse werden in den dsj-Strukturen vorgestellt. Das Bundestutorat informiert und berät die Träger regelmäßig und in geeigneter Form zu allen Fragen des FSJ.

Das Bundestutorat regt die Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer Wege und Methoden im FSJ an. Um das FSJ zu qualifizieren und weiterzuentwickeln, verantwortet das Bundestutorat den Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Bundesarbeitskreis FSJ und innerhalb der eigenen Trägergruppe. Aus den gesetzlichen Standards, den in der Fördervereinbarung formulierten Voraussetzungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheids sowie der Pädagogischen Rahmenkonzeption und den Qualitätsstandards ergeben sich Verbindlichkeiten, zu deren Einhaltung das Bundestutorat die angeschlossenen Träger verpflichtet. Im Falle des Abweichens einzelner Träger ergreift das Bundestutorat geeignete Maßnahmen.

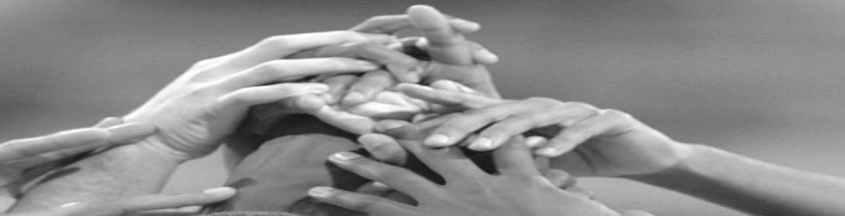
Gleichzeitig verantwortet das Bundestutorat mit dem Trägerverbund die Erarbeitung, Verabschiedung und Weiterentwicklung einer gemeinsamen Pädagogischen Rahmenkonzeption und/oder eines Qualitätshandbuchs. Die angeschlossenen Träger werden durch das Bundestutorat zur Umsetzung dieser Pädagogischen Rahmenkonzeption verpflichtet. Das Bundestutorat unterstützt die Träger zudem bei der Weiterentwicklung ihres spezifischen Programms. In Bezug auf die Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeiter/innen der Träger im FSJ bietet das Bundestutorat regelmäßige Arbeitstagungen an.

2.3 Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr

Die großen, traditionellen Träger des geregelten Freiwilligendienstes sind im Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK-FSJ) zusammengeschlossen und repräsentieren dort über 30.000 Freiwillige. Die Arbeiterwohlfahrt, evangelische und katholische Trägervereinigungen, das Deutsche Rote Kreuz, der Internationale Bund und andere Institutionen arbeiten schon seit langem eng zusammen. Seit Mitte Februar 2004 wird der Kreis durch zwei kleinere Träger ergänzt: Die Deutsche Sportjugend (dsj) und die Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (BKJ) beschreiten mit dem FSJ im Sport und dem FSJ in der Kultur neue Wege und tragen ihren Teil zu einer zeitgemäßen Möglichkeit des Freiwilligendienstes bei.

Der Bundesarbeitskreis nimmt die fachpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch. Die Deutsche Sportjugend erhält durch die Mitgliedschaft im Bundesarbeitskreis direkten Zugriff auf wichtige Informationen, eine Vertretung in den relevanten Gremien und die Möglichkeit, verstärkt für ihr Projekt des Freiwilligendienstes in der sportlichen Jugendarbeit zu werben.

Durch die Mitgliedschaft der dsj im Bundesarbeitskreis hat sich der Sport zur Mitwirkung in diesem Gremium ebenso verpflichtet wie zur Einhaltung gewisser Regeln. Zudem erarbeiten die Mitglieder gemeinsam Qualitätsstandards, zu deren Umsetzung sich alle Organisationen verbindlich verpflichten. Die Mitarbeit im BAK-FSJ erlaubt dem FSJ im Sport, sich gemeinsam mit den etablierten bundeszentralen FSJ-Trägern an der fachpolitischen Interessenvertretung gegenüber der Politik, den Behörden und der Öffentlichkeit zu



beteiligen. Gerade in Zeiten von Mittelkürzungen und Haushaltssperren ist es ausgesprochen wichtig, dass sich die Träger des Freiwilligenjahres gemeinsam und nicht gegeneinander für Freiwilligendienste einsetzen und an bestimmten Leitprinzipien, wie der Orientierung am Wohl der Jugendlichen, festhalten.

2.4 Das Jugendfreiwilligendienstegesetz 2008 – ein Neubeginn?

Zum 1. Juni 2008 löst ein neues „Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ (JFDG) das seit mehr als vierzig Jahren geltende FSJ-Gesetz ab. Ausgangspunkt des neuen Gesetzes ist ein Problem, das in den Bereich Bürokratie und Finanzen gehört: 2005 behaupten die ersten Finanzämter, dass das FSJ eine Art „Arbeitnehmerüberlassung“ sei. Trotz der Proteste der FSJ-Träger, die sich auch und gerade um Jugendliche bemühen, die auf dem Arbeitsmarkt kaum eine Chance hätten, verlangen einzelne Finanzbehörden, dass auf die von den Einsatzstellen gezahlten Beiträge, die für Taschengeld, Sozialversicherung und pädagogische Begleitung gedacht sind, zukünftig Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Im Bundestag besteht zunächst fraktionsübergreifend Einigkeit darüber, dass auch weiterhin die Möglichkeit bestehen muss, ein FSJ anzubieten, ohne Umsatzsteuer zu zahlen. Die klare Befreiung der Jugendfreiwilligendienste von der Umsatzsteuerpflicht, für die sich auch die Sozialministerien fast aller Bundesländer stark eingesetzt haben, scheitert aber an den Finanzpolitikern. Statt dessen soll ein juristischer Kniff, der das für Qualität stehende Trägerprinzip gefährdet, die Umsatzsteuerproblematik lösen: Das neue Jugendfreiwilligendienstegesetz enthält die Möglichkeit, die Verträge zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern auf einer neuen Basis abzuschließen. Dabei übernimmt die Einsatzstelle mehr Pflichten, sie wird quasi zum Arbeitgeber. Dadurch kann der Vorwurf, ein FSJ sei eine Arbeitnehmerüberlassung, umgangen werden. Leider sind mit dieser Variante viele zusätzliche Verwaltungsaufgaben verbunden, so dass insbesondere Träger, die viele kleine Einsatzstellen mit ein bis zwei Freiwilligen haben, vor bürokratischen Belastungen stehen. Ein weiteres Problem kommt hinzu: Die neue Vertragsgestaltung, die von der Umsatzsteuer befreit, ist voraussichtlich dort nicht möglich, wo ein FSJ statt Zivildienst abgeleistet wird – und das betrifft allein im Sport über tausend Freiwillige. Da mit der Zahlung

von Umsatzsteuer weitere Probleme formaljuristischer Natur verbunden sind, befriedigt die Lösung nicht.

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz beschränkt sich nicht auf die Regelung finanztechnischer Schwierigkeiten. Es eröffnet Jugendlichen zudem neue Möglichkeiten kombinierter Freiwilligendienste. So wird es beispielsweise zukünftig möglich sein, zunächst ein sechsmonatiges Freiwilliges Ökologisches Jahr abzuleisten, um danach sechs weitere Monate ein FSJ im sozialen Bereich zu absolvieren – davon drei im Ausland. Und wer Lust hat, kann danach noch sechs Monate FSJ im Sport dranhängen. Man kann also mehrere Freiwilligendienste ableisten, bis zu insgesamt 18 Monaten, diese zwischendurch unterbrechen und Teile davon auch im Ausland verbringen. Auch wenn das für Jugendliche attraktiv erscheinen mag: Die meisten Einsatzstellen sind damit überfordert, alle drei bis sechs Monate neue Freiwillige einzulernen, und gerade in der Arbeit mit Kindergruppen ist Kontinuität sehr wichtig. Eine Übungsleiterausbildung, die ja Voraussetzung für die Arbeit im Sport ist, lässt sich für kurze Einsätze kaum finanzieren. Das FSJ im Ausland ist zudem – auch wenn es nur um drei Monate geht – kaum bezahlbar. Viele der FSJ-Pädagogen sind zudem davon überzeugt, dass es maßgeblich für die Lernerfahrungen im Freiwilligen Sozialen Jahr ist, dass man tatsächlich ein ganzes Jahr Zeit hat. Ein FSJ ist schließlich kein Praktikum, sondern ein Bildungs- und Orientierungsjahr, das nicht nur berufsorientierend wirken soll, sondern die ganze Persönlichkeitsentwicklung betrifft.

2.5 Zukunftsaussichten

In verschiedenen Modellprojekten werden derzeit unterschiedliche Weiterentwicklungen von Jugendfreiwilligendiensten ausprobiert. Im Rahmen von „FSJ macht kompetent“, einem durch den Europäischen Sozialfonds finanzierten Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das beispielsweise von der Sportjugend Hessen umgesetzt wird, werden Freiwillige mit Migrationshintergrund unter anderem zu Streitschlichtern ausgebildet. Ein binationaler Tandem-Kombinationsdienst, in dem Teile des FSJ in Deutschland und weitere Abschnitte in französischen Einsatzstellen abgeleistet werden, wird derzeit modellhaft erprobt. In einigen Bundesländern gibt es zudem schon die Möglichkeit, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) auch im Sport abzuleisten.

Das Freiwillige Soziale Jahr hat sich in den letzten Jahren stetig entwickelt. Steigende Teilnehmer/innen-zahlen, Modellprojekte und verbesserte Qualitätsstandards sorgen dafür, dass der Freiwilligendienst als Bildungs- und Orientierungsjahr großen Zulauf hat und nachhaltig wirkt. Auch im FSJ im Sport ist das Wachstum ungebrochen, der Bedarf übersteigt das Angebot bei weitem. Es ist davon auszugehen, dass der Erfolgskurs des FSJ im Sport – trotz des Gegenwindes, den das Jugendfreiwilligendienstgesetz ungewollt erzeugt hat – weiter fortgesetzt wird.





Träger und Einsatzstellen

3.1 Die Träger des FSJ im Sport

Organisationen, die für junge Menschen ein Freiwilliges Soziales oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr durchführen möchten, benötigen eine Zulassung, die bei der jeweils zuständigen Landesbehörde (z. B. Sozialministerium) zu beantragen ist. Eine Durchführung des FSJ oder FÖJ ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung als FSJ- oder FÖJ-Träger ist – außer für „geborene“ Träger wie Kommunen – nicht möglich. Auch die flächendeckende Einführung des Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport war deswegen abhängig von der Anerkennung geeigneter Trägerorganisationen in den einzelnen Bundesländern. Die bereits als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendorganisationen der Landessportbünde boten geeignete Voraussetzungen und wurden relativ rasch in allen Bundesländern offiziell zugelassen. In Niedersachsen führt zudem der ASC Göttingen in Kooperation mit der Sportjugend Niedersachsen das FSJ im Sport durch.

Die Landessportjugenden sind die Jugendverbände der Landessportbünde. Sie vertreten die Interessen von jungen Menschen im Sport, in der Gesellschaft und gegenüber der Politik. Die Sportjugenden qualifizieren für die Jugendarbeit im Sport durch Aus- und Fortbildungen, unterstützen die Vereine durch Serviceleistungen und Beratung, streiten in Politik und Gesellschaft für mehr Spielraum der jungen Menschen und fördern die außerschulische Jugendbildung. Die Landessportjugenden streben an, möglichst viele junge Menschen zu motivieren, sportlich aktiv zu sein, und möchten sie durch Sport, Spiel und die Gemeinschaft Gleichaltriger dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit zu bilden und soziales Verhalten zu entwickeln. Die Sportvereine werden in ihrer jugend- und gesellschaftspolitisch verantwortungsvollen Arbeit unterstützt. Neben der Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Integrationssports sowie der Jugend- und Jugendsozialarbeit hat die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Helfern/innen für die Sportjugenden besondere Bedeutung.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens verpflichten sich die Jugendorganisationen der Landessportbünde als Träger des FSJ, das Bildungsjahr für junge Menschen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Teilnehmenden

- verantwortungsvolles, soziales und ökologisches Handeln im Sinne des Gemeinwohls einüben können,

- Einblicke in gesellschaftliche, soziale, ökologische und interkulturelle Zusammenhänge erhalten,
- eine Förderung ihres Engagements im sozialen Bereich erfahren,
- soziale Berufe und deren Vielfältigkeit bezogen auf wechselnde Anforderungen kennen lernen können,
- die Persönlichkeit entfalten, eigene Wertvorstellungen überprüfen und Vorurteile abbauen können,
- soziales Verhalten lernen.

3.2 Aufgaben und Pflichten der Träger

Die Aufgaben des FSJ-Trägers betreffen insbesondere den pädagogischen Bereich sowie die Verwaltung. Der Träger hat die Aufgabe, eine zentrale Stelle mit entsprechend qualifiziertem Personal zu bilden. Als Richtwert gilt eine pädagogische Vollzeitkraft für jeweils 40 Teilnehmende im FSJ. Der/die pädagogische Mitarbeiter/in unterstützt die Freiwilligen bei der Suche nach einer Einsatzstelle, betreut die FSJ'ler/innen persönlich, dient in Problemlagen als Ansprechpartner/in und besucht regelmäßig die Einsatzstellen. Gleichzeitig führt der/die Mitarbeiter/in die Bildungsseminare durch und unterstützt dadurch die Qualifizierung der Freiwilligen.

Die Träger übernehmen folgende Aufgaben, um die Einsatzstellen zu unterstützen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Werbung von Einsatzstellen
- Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Einsatzstelle
- Zulassung von Einsatzstellen bei Einhaltung gewisser Kriterien
- Erstellen von Datenpools der Einsatzstellen
- Weiterleiten von Bewerbungen Jugendlicher an die Einsatzstellen
- Unterstützung der Einsatzstellen bei der Festlegung von Tätigkeitsfeldern für die Freiwilligen
- Kontrolle der Einsatzstellen zur Sicherstellung einer regelmäßigen fachlichen Anleitung der Freiwilligen
- Unterstützung und Beratung der Einsatzstellen bei allen Fragen und Problemen.



Träger und Einsatzstellen

Die Träger übernehmen folgende Aufgaben, um die Freiwilligen zu unterstützen:

- Werbung von Jugendlichen für das FSJ
- Erfassen der Bewerbungen und ggf. Auswahl der Freiwilligen
- Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzstelle
- persönliche Betreuung, Beratung und Information der Teilnehmer/innen am FSJ
- Ansprechpartner in Problemfällen
- Regelmäßiger, meist jährlicher Besuch der Einsatzstellen
- Sicherstellung der Qualifizierung aller Freiwilligen durch Organisation und Durchführung begleitender Seminare
- Auszahlung des Taschengeldes sowie gegebenenfalls des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung
- Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, also Abführen von Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen
- Sicherstellung des Bestehens einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für den/die Freiwilligen (im Regelfall durch die Vereinszugehörigkeit abgedeckt)
- Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz ermöglicht auch die Option, dass ein Teil der o.a. Aufgaben durch die Einsatzstelle wahrgenommen wird, Einsatzstelle und Träger also gemeinsam Arbeitgeberpflichten übernehmen. Näheres regelt die Vereinbarung. Der Träger informiert die Einsatzstelle über ihre Pflichten und unterstützt diese bei der Umsetzung der Verwaltungsaufgaben.

Zu den Pflichten des FSJ-Trägers gehört es, die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie eventuelle weitere landesrechtliche Regelungen und Bestimmungen einzuhalten und die rechtmäßige Durchführung des FSJ in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten. Darüber hinaus arbeitet der Träger mit der Deutschen Sportjugend zusammen, erstellt Auswertungs- und Erfahrungsberichte und kooperiert mit anderen FSJ-Trägern, insbesondere im Sport. Auch der Erfahrungsaustausch und die regionale Zusammenarbeit mit den zahlreichen FSJ-Trägern aus dem Spektrum der Wohlfahrtsorganisationen sowie der Religions- und Gebietskörperschaften muss weiterentwickelt und gepflegt werden, um die eigenen Standards zu überprüfen und Qualitätsverbesserungen zu erreichen.

FSJ-Träger, Einsatzstellen und die Deutsche Sportjugend bemühen sich gemeinsam, die mit dem FSJ verbundenen anspruchsvollen pädagogischen Aufgaben zu erledigen. Zu den wichtigsten Zielen gehören die Entwicklung und Anwendung von vergleichbaren Standards, die durch Qualitätskontrollen und Evaluationen gesichert werden, sowie eine enge Kooperation zwischen Trägern und Einsatzstellen. Nur durch Qualitätsentwicklung und -sicherung wird es gelingen, das Freiwillige Soziale Jahr im Sport zu einer bundesweit anerkannten Marke und für möglichst viele junge Leute zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen.

3.3 Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen – Mindeststandards (BAK FSJ)¹

Präambel

Die im Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK-FSJ) zusammengeschlossenen Träger befinden sich in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Jugend, Senioren und Frauen (BMFSFJ) in einem kontinuierlichen Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozess. Ziel ist es, den Erfolg des Freiwilligen Sozialen Jahres zu gewährleisten und den Interessen und Bedürfnissen von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern gerecht zu werden.

Entscheidende Bedeutung für ein erfolgreiches FSJ bietet die Verbindung aus praktischer Arbeit in den Einsatzstellen und der begleitenden Bildungsarbeit. Eine die Entwicklung fördernde persönliche Begleitung der Freiwilligen ist demnach gleichermaßen Aufgabe der Einsatzstelle und des Trägers. In ihrer Gesamtverantwortung für die Qualität und Durchführung des FSJ sind die FSJ-Träger gehalten, die Einsatzstellen bei ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

Dort, wo die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Einsatzstellen von gegenseitiger Akzeptanz und Vertrauen geprägt ist, können die Interessen von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern gleichermaßen berücksichtigt werden. Wo es gelingt, Einsatzstellen nachhaltig für die Umsetzung von qualitativen Vereinbarungen zu motivieren, werden Ziele und Inhalte des Freiwilligen Sozialen Jahres umfassend und gemeinschaftlich vertreten. Die Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen sichert die Interessen sowohl der Freiwilligen als auch der Einsatzstellen.

Die Einsatzstellen sind den Intentionen des Freiwilligen Sozialen Jahres als Bildungs- und

¹ Beschlossen vom Bundesarbeitskreis FSJ am 17./18. September 2006



Träger und Einsatzstellen

Orientierungsjahr verpflichtet und unterstützen eine Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit.

Um Qualität im FSJ zu sichern und einen erfolgreichen Freiwilligendienst zu garantieren, muss die Kooperation zwischen Einsatzstelle und Träger den folgenden Standards entsprechen. Die Mitglieder des BAK-FSJ vereinbaren diese Mindeststandards gemeinsam, damit möglichst viele junge Menschen ihr FSJ als nachhaltiges Lern- und Orientierungsjahr erfahren können.

1. Anforderungen an die Einsatzstelle, Anerkennungsverfahren

Der FSJ-Träger informiert und berät potenzielle Einsatzstellen.

Der FSJ-Träger hält die Standards/Kriterien für die Anerkennung von FSJ-Einsatzstellen vor. Er kommuniziert der Einsatzstelle das Verständnis des FSJ als Lerndienst und informiert über die Rechte und Pflichten einer FSJ-Einsatzstelle.

Der FSJ-Träger klärt und prüft insbesondere, ob die gesetzlichen und folgende darüber hinausgehende Voraussetzungen gegeben sind:

- Angebot von ausreichenden und geeigneten Tätigkeiten und Lernfeldern für Freiwillige mit überwiegend praktischen Hilfstätigkeiten
- Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung
- Sicherstellung angemessener Anleitung und kontinuierliche Begleitung, Benennung einer Anleitungsperson
- Teilnahme der Freiwilligen an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminartagen; Sicherstellung des Urlaubs
- Beteiligung der Einsatzstelle an den Kosten des FSJ-Einsatzes

2. Kommunikation und Vereinbarungen zwischen FSJ-Träger und Einsatzstelle

Die gegenseitigen Erwartungen und Bedingungen sind sorgfältig geklärt und werden in einer schriftlichen Vereinbarung fixiert.

Mit der Vereinbarung regelt der FSJ-Träger mit der Einsatzstelle verbindlich insbesondere folgende Punkte:

- die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Aufgabenverteilung
- die Anerkennung des Qualitätskonzeptes des FSJ-Trägers und die Durchführung des Einsatzes

gemäß diesem Konzept

- die Gewährleistung der Dienstaufsicht durch die Einsatzstelle im Auftrag des FSJ-Trägers
- die Meldung eines möglichen Wechsels des/der Ansprechpartner/in in der Einsatzstelle an den FSJ-Träger
- Einsatzstelle und Träger stellen sicher, dass Urlaub nur in Zeiten gewährt wird, in denen keine Bildungstage stattfinden, an denen der/die Freiwillige teilnehmen muss.
- Die Einsatzstelle informiert den FSJ-Träger umgehend über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaften sowie über längere Abwesenheiten wegen Krankheit (ab dem 3. Tag).
- Die Einsatzstelle teilt dem FSJ-Träger umgehend mit, wenn sie eine Auflösung der Vereinbarung mit dem Träger oder dem/der Freiwilligen wünscht.
- Der FSJ-Träger und die Einsatzstelle informieren sich gegenseitig über für das FSJ relevante aktuelle Planungen und Entwicklungen.

Die Einsatzstellen werden in die Qualitätsentwicklung und -sicherung des FSJ einbezogen. Dies gilt auch für den Fachaustausch und die Vernetzung mit anderen Einsatzstellen.

Die Aufgabenverteilung von Einsatzstellen und FSJ-Trägern im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren von Freiwilligen ist transparent und erfolgt in enger Absprache. Die Vermittlung zielt auf die Passung von Jugendlichen und Einsatzstelle.

Der FSJ-Träger stellt sicher, dass die/der zuständige Mitarbeiter/in für Einsatzstellen und Freiwillige regelmäßig erreichbar ist.

3. Unterstützung der Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung der Freiwilligen und in Konfliktsituationen

Der FSJ-Träger hält Standards vor, die die individuelle Begleitung durch die Einsatzstelle vor Ort beschreiben.

Der FSJ-Träger berät und unterstützt die Anleiter/innen und Betreuungspersonen.

Zur Unterstützung und Qualifizierung der Anleiter/innen werden regelmäßig Treffen für Einsatzstellen und Anleiter/innen angeboten.



Träger und Einsatzstellen

Bei Problemen oder Konflikten im Einsatzbereich (Probleme, die von Freiwilligen, Einsatzstellen oder FSJ-Träger benannt werden) werden geeignete Maßnahmen eingeleitet, damit die Probleme gelöst werden können.

4. Einsatzstellenbesuche

Der FSJ-Träger muss durch einen Besuch die FSJ-Einsatzstelle kennen und stellt sicher, dass Gespräche zur Reflexion mit Freiwilligen und Anleitenden regelmäßig stattfinden.

Das Gespräch in der Einsatzstelle wird sowohl mit den Freiwilligen als auch mit Anleitern/innen geführt.

Der Besuch wird vom FSJ-Träger dokumentiert.

5. Weitere Serviceleistungen für die Einsatzstelle

Der FSJ-Träger ist Servicestelle für die Einsatzstellen in allen Fragen, die die Zusammenarbeit im Rahmen des FSJ betreffen.

Der FSJ-Träger informiert die Einsatzstelle über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und trägerspezifischen Anforderungen.

Der FSJ-Träger stellt der Einsatzstelle eine aktuelle Handreichung zur Verfügung.

Die FSJ-Träger verantworten die Öffentlichkeitsarbeit für das FSJ und unterstützen die Einsatzstellen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit für das FSJ.

Der FSJ-Träger stellt in Absprache mit der Einsatzstelle das Zeugnis für die/den Freiwilligen aus.

6. Qualitätsentwicklung

Der FSJ-Träger überprüft in Kooperation mit der Einsatzstelle, ob die gemeinsam verabredeten Ziele und Aufgaben eingehalten werden. Wo Probleme vorhanden sind, werden diese bearbeitet.

3.4 Die Anleitung in den Einsatzstellen

3.4.1 Aufgaben der Anleiter/innen in den Einsatzstellen

Damit die FSJ'ler/innen in den Einsatzstellen nicht allein gelassen werden und die vielen neuen Eindrücke produktiv verarbeiten können, benötigen sie eine angemessene persönliche und fachliche Begleitung. Vor Ort sind Gesprächspartner/innen nötig, mit deren Unterstützung die jungen Freiwilligen Fragen klären und positive wie negative Erfahrungen konstruktiv bewältigen können.

Für jede Einsatzstelle muss mindestens eine fachkundige und erfahrene Betreuungsperson benannt werden. Aufgabe der Betreuungskraft ist, die FSJ'ler/innen in fachlichen und persönlichen Fragen anzuleiten und zu beraten. Darüber hinaus muss sie auch als Ansprechpartner/in und Vermittler/in zwischen Träger, Einsatzstelle und Teilnehmer/in fungieren können und die Dienstaufsicht übernehmen. Die persönliche Betreuung und fachliche Anleitung kann nach Rücksprache auch auf mehrere Personen verteilt werden.

Die wichtigsten Aufgaben umfassen:

- regelmäßige Anleitung der Freiwilligen in der Durchführung aller anfallenden Aufgaben,
- regelmäßige Überprüfung des Tätigkeits- und Aufgabenrahmens,
- Unterstützung der Freiwilligen in der Durchführung der übertragenen Aufgaben, soweit dies nötig erscheint,
- Durchführung regelmäßiger Mitarbeiter/innengespräche mit den Freiwilligen: Rückmeldung geben und Kritik annehmen,
- Grenzen setzen, aber Wünsche und Vorstellungen der FSJ'ler/innen einbeziehen,
- Information des Trägers, besonders bei Krankheit/Arbeitsausfall des/der Freiwilligen sowie bei größeren Schwierigkeiten,
- Dienstaufsicht, insbesondere Kontrolle der Arbeitszeiten sowie Gewährung des Jahresurlaubs und Freistellung der/des Freiwilligen für mindestens 25 Seminartage pro Jahr,
- inhaltliche Unterstützung des Trägers bei der Erstellung von Bescheinigungen und qualifizierten Abschlusszeugnissen.



Träger und Einsatzstellen

3.4.2 Die Einarbeitung

Manche FSJ-Vereinbarung wird vorzeitig aufgelöst, weil die Einsatzstelle beim Einarbeiten der Freiwilligen Fehler gemacht hat. Kündigungen stellen aber Einsatzstellen wie Freiwillige vor große Probleme. Dies lässt sich in vielen Fällen vermeiden, wenn die Einarbeitung einem Leitfaden folgt.

Der erste Arbeitstag ist häufig ganz entscheidend, und eine angemessene Begrüßung Pflicht. Der/die Anleiter/in sollte am ersten Tag ausreichend Zeit für ein Orientierungsgespräch mit dem/der Freiwilligen reservieren, das möglichst sofort nach dem Eintreffen zu führen ist. Sinnvoll ist es, das Orientierungsgespräch vorzubereiten, indem man sich stichwortartig die anzusprechenden Punkte notiert und das nötige Info-Material für den/die Freiwilligen/e vorab zusammenstellt. Der/die Anleiter/in sollte dem/der Freiwilligen schon am ersten Tag den Kollegen/innenkreis vorstellen und den neuen Arbeitsplatz zeigen, der aufgeräumt und freundlich aussehen sollte. Auch eine Führung durch die Einsatzstelle gehört zum Pflichtprogramm. Sinnvoll ist es, sofort Termine für weitere Feedback-Gespräche zu vereinbaren.

Neue Mitarbeiter/innen brauchen viele Informationen, damit sie arbeitsfähig sind. Sie kennen weder die internen Abläufe und Zuständigkeiten, noch die anderen Mitarbeiter/innen und Vereinsmitglieder. Auch manche Arbeitsmittel sind ihnen fremd, wie z.B. spezifische Computerprogramme oder komplizierte Telefonanlagen. Entsprechendes gilt für die Standards, die die Einsatzstelle z.B. für das Schreiben und Gestalten von Geschäftsbriefen definiert hat. Zudem stehen die meisten Freiwilligen zum ersten Mal im „Berufsleben“. Am besten werden alle wichtigen Informationen schriftlich fixiert und dem neuen Teammitglied an die Hand gegeben. Zentral dabei ist aber: Die Freiwilligen sind mitverantwortlich für den Prozess der Einarbeitung (Stichpunkte mitschreiben; nachfragen).

Ein Einarbeitungsplan lenkt die Vermittlung aller nötigen Informationen sowie die Einarbeitung in allen Bereichen. Darin wird definiert, in welche Arbeitsfelder der neue Kollege bzw. die Kollegin wann eingeführt werden soll, welche Informationen er oder sie dafür benötigt und wer diese Informationen vermittelt. Der Einarbeitungsplan ermöglicht es dem neuen Teammitglied auch, schnell eigenverantwortlich Aufgaben zu übernehmen, was die

Arbeitszufriedenheit erhöht und den Respekt der Kollegen und Kolleginnen fördert.

Checkliste wichtiger Einarbeitungsbereiche:

Am ersten Tag:

- Begrüßungsgespräch (Vorstellung des/der Vorsitzenden und/oder des/der Anleiter/in, evtl. hier oder später Anrede klären)
- Vorstellung bei weiteren Kollegen/innen, Trainern/innen
- Vorstellen der Ziele des Vereins
- Übergabe von vorhandenen Infomaterialien (Vereinszeitung, Organigramm, Namen und Telefonnummern der wichtigsten Ansprechpartner/innen aus relevanten Bereichen, Sonstiges)
- Rundgang durch die Einsatzstelle
- Gestaltung von Arbeitszeiten und Dienstplan unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Einsatzstelle und der Wünsche der Freiwilligen, Pausenregelung
- Anleitergespräche/Teambesprechungen
- Arbeitssicherheit
- Hinweis auf Schweigepflichten
- Taschengeld, FSJ-Infounterlagen
- Erste Arbeitsbesprechung: Erläuterung der Aufgabe/Stelle und Funktion, Vorstellung der Tätigkeiten, ggf. nach folgendem Muster:
 - a) Hospitation
 - b) Tätigkeiten unter Anleitung
 - c) Selbständige Tätigkeiten
- Verhältnis zwischen Freiwilligem/r und Anleiter/in, Erreichbarkeit, Unterstützung, gegenseitige Pflichten
- Resümee des Tages, Eindrücke, Ängste, Unklarheiten, Fragen
- Vorschau auf den nächsten Tag

Themen während der ersten Woche:

- Erwartungen des/der Anleiters/in an den/die FSJler/in
- Verhalten bei Notfällen
- Zusammenarbeit im Team
- Hilfestellungen zu den Aufgabengebieten
- Klärung von Entscheidungskompetenzen und Befugnissen
- Einweisung in das PC-System



Träger und Einsatzstellen

Themen während des ersten Monats:

- Auswertungs-/Orientierungsgespräche mit Anleiter/in je nach Bedarf
- Kennen lernen der betreuten Kinder/Jugendlichen
- Kennen lernen der Ablaufstrukturen
- Probefahrt mit Dienstfahrzeug und Einweisung
- Umgang mit Geräten, Handhabung, Neubeschaffung von Zubehör
- Pädagogische und sportliche Unterstützung für die Trainingseinheiten mit den Kinder-/Jugendgruppen
- Begleitung des/der Freiwilligen durch Beobachten im Dienstgeschehen, korrigierendes Eingreifen sowie Verfestigung der Einarbeitungsthemen

Weitere Begleitung:

- Vertieftes Kennen lernen anderer Abteilungen des Vereins
- Teilnahme an Ausschuss-/Vereinssitzungen
- Weitere Auswertungsgespräche mit Anleiter/in (praktische Erfahrungen, Probleme und Ideen des/der Freiwilligen je nach Bedarf)

3.4.3 Einsatzstellenbesuche

Im Freiwilligen Sozialen Jahr sind regelmäßige Einsatzstellenbesuche vorgesehen. Als Richtwert gilt für die Träger des FSJ im Sport ein Besuch pro Jahr und pro Einsatzstelle. Bei Bedarf sind zusätzliche Besuche zu erwägen. Die Besuche dienen

- der Unterstützung der Einsatzstellen in der Durchführung des FSJ,
- der Kontrolle, ob die Regelungen des FSJ eingehalten werden,
- der besseren Information des Trägers, um die Einsatzstellen bei der zukünftigen Vermittlung von Freiwilligen gezielter beraten zu können.

Besuche sollen der Einsatzstelle zudem zeigen, dass der Träger sich für ihre Arbeit interessiert, und als Ansporn dienen, ein qualitativ gutes FSJ durchzuführen. Die Verantwortung über die Durchführung der Besuche liegt beim Träger. Nach dem Besuch fertigt der/die Besucher/in im Regelfall ein Kurzprotokoll an. Die meisten Träger halten hierfür Formulare bereit.

Der/die Besucher/in sollte sich während des Gesprächs ein Bild über nachfolgende Bereiche machen können:

Aufgabengebiete

- Was sind die Arbeitsgebiete der Freiwilligen (evtl. Führung durch das Haus/Gelände)?
- Haben diese Arbeitsbereiche überwiegend etwas mit Kinder- und Jugendarbeit im Sport zu tun?
- Gibt es etwas, was besonders gut läuft?

Anleitersituation

- Wer verantwortet die Anleitung? Wie häufig findet die Fachaufsicht statt? Gibt es regelmäßige Gespräche?
- Ist die Planung der Arbeitseinsätze für die Freiwilligen genügend detailliert oder brauchen sie genauere Anweisungen beziehungsweise mehr Unterstützung?

Prüfung potentieller Problemlagen

- Wo gibt es Schwierigkeiten und wie könnten sie gelöst werden?
- Fühlt sich der/die Freiwillige überfordert? Wird er/sie mit Arbeit überhäuft, die er/sie nicht bewältigen kann?
- Fühlt sich der/die FSJ'ler/in unterfordert? Gibt es viele Leerzeiten?
- Werden die Erwartungen der Einsatzstelle von dem/der Freiwilligen erfüllt?
- Ist die Aufsichtspflicht für den/die Freiwillige/n unter den jeweiligen Arbeitsbedingungen tragbar oder ist er/sie damit überfordert, Gruppen allein zu leiten (z.B. schwierige Kinder/Jugendliche)?
- Trainiert der/die FSJ'ler/in für sich persönlich während der Dienstzeit? Wird das von der Einsatzstelle unterstützt? (Achtung: Persönliches Training zählt nicht zu den Aufgaben im FSJ!)
- Dienstaufsicht: Werden Überstunden aufgeschrieben? Können sie wieder abgebaut werden?
- Sind die Dienstzeiten für alle Beteiligten in Ordnung?

Allgemeine Wünsche/Erwartungen

- Welche Unterstützung von Seiten des Trägers wird noch gewünscht?
- Welche Wünsche/Anregungen gibt es von Seiten des/der Freiwilligen an die Einsatzstelle oder den Träger?
- Welche Wünsche/Anregungen gibt es von Seiten der Einsatzstelle an den/die FSJ'ler/in oder den Träger?



Träger und Einsatzstellen

Organisatorisches

- Abgleich der Antragsdaten auf ihre Aktualität
- Welche ÜL-Ausbildung wird absolviert, falls noch nicht geschehen?

3.4.4 Das Mitarbeiter/innen-gespräch

Das regelmäßig durchzuführende Mitarbeiter/innen-gespräch (MAG) zwischen Anleiter/in und FSJ'ler/in verfolgt im Wesentlichen drei Ziele. Es schafft, erstens, einen Anlass, ausgehend von einer Rückschau auf die letzten Wochen und Monate, gemeinsam Zielvereinbarungen für eine festgelegte Zeitspanne zu treffen. Das MAG ist somit schwerpunktmäßig ein Förder- und Beratungsgespräch. Ziel ist, die Leistung des/der Freiwilligen zu fördern und die Zusammenarbeit mit dem/der Anleiter/in konstruktiv zu gestalten.

Das MAG dient zudem der Pflege und Verbesserung des Arbeitsklimas. In einer angenehmen, von der Alltagsroutine losgelösten Atmosphäre können wesentliche Angelegenheiten besprochen werden. Gegenseitiges Feedback über die Qualität der Zusammenarbeit und die gemeinsame Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten oder – im Konfliktfall – nach Lösungen sollen dabei im Vordergrund stehen. Langfristig kann ein Arbeitsklima geschaffen werden, das auf gegenseitigem Vertrauen basiert.

Schließlich stellt das MAG ein Instrument der Personalentwicklung dar. Ausgehend von den erbrachten Leistungen sowie den Interessen und Fähigkeiten des/der Freiwilligen sollen eine konkrete Leistungsrückschau erfolgen und Möglichkeiten beruflicher Weiterentwicklung vereinbart werden.

Am MAG nehmen im Regelfall der/die Freiwillige sowie der/die Anleiter/in teil. Eventuell bietet es sich an, weitere Beteiligte hinzuzuziehen, etwa den/die Vorsitzenden/e des Vereins. Wichtig ist es, durch die geschickte Wahl von Ort, Zeit und entsprechender Begleitumstände eine angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Zu den wichtigsten Gesprächsinhalten gehören die Festlegung und Überprüfung von Aufgaben und Zielen, die Beurteilung der Arbeit des/der FSJ'ler/in, die Festlegung neuer Ziele und Aufgaben sowie ein Erfahrungsaustausch und die Diskussion

potentieller Problemlagen. Wichtig ist es, zunächst eine Bestandserhebung vorzunehmen: Welche Aufgaben wurden durch den/die Freiwillige/n in letzter Zeit erledigt? Welche Ziele wurden bisher verfolgt? Wurden die gemeinsam gesetzten Ziele erreicht? Darauf folgt eine – möglichst mit einer Selbsteinschätzung verbundene – Beurteilung des/der Freiwilligen nach untengenannten Kriterien. Anschließend werden eine neue Zielvereinbarung getroffen und neue Aufgaben(gebiete) festgelegt. Schlussendlich muss Zeit für Feedback, Kritik und Anregungen eingeplant werden.

Beurteilung der Arbeit des/der Freiwilligen

Arbeitsergebnisse:

- Welche Ziele wurden erreicht, welche Arbeitsaufträge wurden wie erledigt?
- Fachkenntnisse des/der FSJ'lers/in
- Leistungen der betreuten Kinder und Jugendlichen

Persönliches:

- Belastbarkeit
- Kreativität, Initiative, Dynamik
- Verhalten (gegenüber Mitgliedern und Eltern)
- Pünktlichkeit
- Einstellung zur Arbeit
- Einsatzbereitschaft
- Zuverlässigkeit
- Kommunikation
- Flexibilität
- Kritikfähigkeit
- Selbständigkeit



3.4.5 Muster für einen Wochenarbeitsplan

Jede Einsatzstelle gibt dem Träger spätestens bei der Einstellung des/der Freiwilligen die Haupteinsatzbereiche an und erstellt – häufig gemeinsam mit dem/der FSJ'ler/in – einen Wochenarbeitsplan, von dem im Einzelfall natürlich abgewichen werden kann.

Montag

10:00-12:00	Mutter-Kind-Turnen
12:00-13:30	Büro
	PAUSE
14:00-16:00	Hausaufgabenbetreuung
16:00-17:00	KiTu-Gruppe 1
17:00-18:00	KiTu-Gruppe 2

Dienstag

8:00-10:00	MiniClub
10:00-13:30	Büro
	PAUSE
14:00-16:00	Hausaufgabenbetreuung
16:00-17:00	Young Dance

Mittwoch

10:00-12:00	MiniClub
12:00-13:30	SchulsportAG
	PAUSE
14:00-16:00	Hausaufgabenbetreuung
16:00-18:00	Volleyballtraining (B-Jugend weibl.)

Donnerstag

12:00-15:30	SchulsportAG
	PAUSE
16:00-18:00	Schwimmanfänger
18:00-20:00	Wasserball

Freitag

10:00-12:00	MiniClub
12:00-13:30	Büro
	Pause
14:00-16:00	Hausaufgabenbetreuung
16:00-18:00	Young Dance

Wichtig:

Geteilte Tagesdienste mit einer Pause von mehr als einer Stunde sind möglichst zu vermeiden oder mit dem/der Freiwilligen und dem Träger abzusprechen. Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden, möglichst zeitnahen Ausgleich zu sorgen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Bürozeiten dienen insbesondere der Vorbereitung selbständig verantworteter Einheiten. Persönliches Training darf nicht während der Arbeitszeit stattfinden.





Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

4.1 Allgemeine Grundlagen

Selbstverständnis der dsj

Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport.

Die Deutsche Sportjugend gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Kinder- und Jugendhilfe, das ganzheitliche Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Sie entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Kinder- und Jugendhilfe.

Die dsj ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des DOSB. Ihrem Leitbild entsprechend agiert sie parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Die Entscheidungen erfolgen kooperativ und für alle transparent. Die Deutsche Sportjugend tritt für einen jugendorientierten und gesunden Sport sowie den verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Dabei orientiert sie sich auch an den in der Agenda 21 formulierten Grundsätzen und Handlungszielen einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung. Die Prinzipien der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei Maßstäbe, das Ehrenamt ist die starke Basis. Die Deutsche Sportjugend unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und fördert eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement, Integrationsfähigkeit und das interkulturelle Lernen.

Rahmenbedingungen des FSJ im Sport

Die Deutsche Sportjugend setzt als föderal organisiertes System der Kinder- und Jugendhilfe die Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf Bundes- und Landesebene im und durch Sport zielorientiert um. Sie arbeitet dabei eng mit ihren Mitgliedsorganisationen zusammen. 16 Landessportjugenden sind von der jeweils zuständigen obersten Landesjugendbehörde als Träger für das FSJ anerkannt worden, sie sind damit verantwortlich für die Verwaltung, Organisation und Durchführung des FSJ im Sport in ihrem Bundesland. Gefördert wird das Freiwillige Soziale Jahr im Sport durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Alle hier aufgeführten Regelungen gelten selbstverständlich auch für Kriegsdienstverweigerer, die ein FSJ absolvieren. Diese sind damit in unser System der

Qualitätssicherung und -entwicklung einbezogen.

Einsatzmöglichkeiten im FSJ

Der Einsatz der Freiwilligen muss nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG) in gemeinwohlorientierten Einrichtungen erfolgen. Die Tätigkeiten der FSJler/innen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle, grundsätzlich gilt aber, dass sie mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport zu tun haben müssen. Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren und sonstige Betreuungsdienste für diese Zielgruppe anbieten. Einzelheiten werden in den Vereinbarungen festgelegt, die zwischen FSJler/in, Einsatzstelle und dem zuständigen Träger geschlossen werden.

Bildungsgedanke

Das FSJ im Sport ist als Bildungs- und Orientierungsjahr zu verstehen. Seine Ziele bestehen darin, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Das FSJ im Sport vermittelt dabei Einblicke in ein Berufsfeld, in dem die Teilnehmer/innen erste berufliche Erfahrungen sammeln und/oder sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können.

Ein besonderes Augenmerk gilt im FSJ den informellen Lernprozessen, da das Lernen hier ganz anders motiviert ist als das durch vorgegebene Lehrpläne organisierte schulische Lernen. In der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle und während der begleitenden Seminare können die FSJler/innen ihre Teamfähigkeit erproben und Vertrauen in sich selbst und andere gewinnen. Bei der täglichen Arbeit spielen neben fachlichen Anteilen das Lernen vom Umgang mit Konflikten und auch das Äußern und Durchsetzen eigener Interessen eine große Rolle. Beim Umgang mit unterschiedlichen Gruppen von Kindern und Jugendlichen lernen die FSJler/innen, sich in deren Bedürfnisse, Fähigkeiten und Befindlichkeiten hineinzusetzen und geduldig zu sein. Das „FSJ im Sport“ vermittelt hier also eine Reihe von Schlüsselqualifikationen wie Empathie, Toleranz, Geduld, Konflikt- und Teamfähigkeit. Erst durch die Verbindung von praktischer Arbeit in den Einsatzstellen mit der Reflexion dieser Arbeit und der theoretischen Aufarbeitung der Erfahrungen in einem Gruppenprozess während der Seminarwochen wird der Anspruch des „sozialen Bildungsjahres“ eingelöst.



4.2 Die Träger

Träger des FSJ im Sport sind grundsätzlich die nach dem „Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen sozialen Jahres“ beziehungsweise (seit 2008) dem „Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ von der zuständigen obersten Landesjugendbehörde anerkannten Landessportjugendorganisationen. Derzeit (Stand: 1.9.2008) sind als Träger anerkannt:

- Baden-Württembergische Sportjugend
- Bayerische Sportjugend
- Sportjugend Berlin
- Brandenburgische Sportjugend
- Bremer Sportjugend
- Hamburger Sportjugend
- Sportjugend Hessen
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
- Sportjugend Niedersachsen / auch:
ASC Göttingen von 1846 e. V.
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- Sportjugend Rheinland-Pfalz
- Saarländische Sportjugend
- Sportjugend Sachsen
- Sportjugend Sachsen-Anhalt
- Sportjugend Schleswig-Holstein
- Thüringer Sportjugend

Aufgaben des Trägers

Der Träger ist der Vermittler zwischen den Erwartungen und Bedürfnissen der Freiwilligen und den Anforderungen der Einsatzstelle. Der Träger ist verantwortlich für die persönliche Betreuung (z.B. Einsatzstellenbesuche, Beratung) und Qualifizierung der Teilnehmer/innen, die Durchführung und Finanzierung der begleitenden Seminare (25 Seminartage), die Auswahl der Einsatzstellen und unter Umständen die Auswahl der Freiwilligen. Zudem übernimmt der Träger die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung. Die Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, d.h. das Abführen von Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen, ist gleichfalls Aufgabe des Trägers und wird von diesem ggf. im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle vorgenommen.

4.3 Die Einsatzstelle

Als Einsatzstellen kommen in Frage: Sportvereine, Sportbildungsstätten, Sportschulen, Stadt- und Kreissportbünde, Landesfachverbände, Kinder- und

Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendferiendörfer, soziale Einrichtungen in Trägerschaft des Sports sowie Kooperationen zwischen Vereinen und Schulen, Bewegungskindergärten, Kindertagesstätten, Horte, Jugendeinrichtungen und Ähnliches. Im Regelfall ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Landessportbund Voraussetzung für die Anerkennung als Einsatzstelle. Interessierte Vereine und andere Institutionen müssen sich bei der zuständigen Sportjugend im Landessportbund als Einsatzstelle anerkennen lassen und dabei genau darlegen, welche Tätigkeiten ein/e Freiwilliger/e im sportlichen Bereich, im Bereich überfachlicher Aufgaben des Vereins sowie im Verwaltungsbereich übernehmen soll. Obwohl das Freiwillige Soziale Jahr kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, z.B. (Jugend-)Arbeitsschutzgesetz usw. Ein/e Teilnehmer/in am FSJ darf keine reguläre Arbeitskraft ersetzen (Prinzip der Arbeitsmarktneutralität).

Aufgabenfelder der FSJ'ler/innen

Zentrale Aufgabenfelder der Teilnehmer/innen im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport sind:

- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- Pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Kennen lernen und Mitarbeit in den Gremien der Jugendselbstverwaltung,
- Kennen lernen und Begleitung von organisatorischen Rahmenbedingungen für Vereinsangebote mit Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung,
- Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen.

Die Tätigkeiten der FSJ'ler/innen liegen damit in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche. Verwaltungs- und Hausmeister Tätigkeiten spielen lediglich eine untergeordnete Rolle.

Betreuungsleistung der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle benennt bereits im Rahmen der Vereinbarung eine Person, welche die Anleitung der/des Freiwilligen verantwortet und durchführt. Ihr obliegt die fachliche Anleitung, die Beantwortung



Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

persönlicher Fragen sowie die Verantwortung für die Einarbeitung und Begleitung. Aufgabe der Betreuungskraft ist es zudem, als Ansprechpartner/in in persönlichen Angelegenheiten sowie als Vermittler/in zwischen Träger, Einsatzstelle und Teilnehmer/in zu fungieren. Der/die Betreuende bemüht sich, den Freiwilligen gegenüber folgende Aspekte zu erfüllen:

- Gesprächsbereitschaft signalisieren, Zeit nehmen für regelmäßige Gespräche über die Erfahrungen im FSJ
- Unterstützung und Hilfestellung anbieten
- Selbständigkeit ermöglichen durch Übertragung verantwortlicher Aufgaben
- Fördern, aber nicht überfordern
- Rückmeldung geben: Stärken und Fähigkeiten bestätigen, Leistungen und Engagement anerkennen, Lob aussprechen
- Grenzen und Schwächen akzeptieren
- Grenzen setzen, Konflikte konstruktiv angehen, Unzufriedenheiten benennen
- Einschätzungen und Kritik der Freiwilligen beachten.

Der FSJ-Träger unterstützt die Einsatzstellen bei der Begleitung der Freiwilligen und steht kontinuierlich in Kontakt mit Verantwortlichen und Mitarbeitern der Einsatzstellen.

4.4 Bildungskonzept

4.4.1 Vorbemerkungen

Die Träger des FSJ stellen die pädagogische Begleitung sicher. Die pädagogische Begleitung umfasst die individuelle Betreuung der FSJ'ler/innen und die Seminararbeit. Die Einsatzstellen sind für die fachliche und persönliche Anleitung zuständig. Außerdem übernehmen sie die im Einsatz unmittelbar notwendige Begleitung.

Seminarziele

Die Seminare dienen in erster Linie der pädagogischen Begleitung, dem Erfahrungsaustausch, der persönlichen und sozialen Bildung. Sie sollen den Teilnehmenden ermöglichen, die in den praktischen Tätigkeiten erlebten Arbeitssituationen in den einzelnen Einsatzstellen und die dabei gegebenenfalls auftretenden Probleme untereinander zu diskutieren und zu reflektieren. Dabei wird auf die Mitwirkung

der Freiwilligen Wert gelegt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen

- Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl entwickeln,
- ihre sozialen und interkulturellen Kompetenzen erweitern,
- sich mit der gesellschaftlichen Situation von Kindern und Jugendlichen kritisch auseinandersetzen,
- berufsorientierende Informationen erhalten,
- Kritik-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit entwickeln,
- die Persönlichkeit entfalten können,
- eigene Wertvorstellungen überprüfen,
- Vorurteile abbauen und lernen, mit Aggressionen umzugehen,
- Einblicke in gesellschaftliche und soziale Zusammenhänge erhalten,
- eine Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung erfahren und dazu angeregt werden, ein dauerhaftes freiwilliges Engagement in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit zu entfalten.

Die Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport sollen durch die Bildungsarbeit auch auf ihre Tätigkeiten innerhalb der Einsatzstellen vorbereitet werden,

- die auf die Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen eingeht und diese erweitert,
- die die Vielfalt und Grundsätze der Jugendverbandsarbeit der Jugendorganisationen der Landessportbünde umfasst,
- die die Entwicklungen im Kinder- und Jugendsport sowie jugendkulturelle Bewegungstrends nachvollziehen, reflektieren und aufgreifen,
- bei der die gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen einbezogen und für die jungen Menschen Partei ergriffen wird.

Einführungsseminar

Im Einführungsseminar sollen sich die Teilnehmer/innen kennen lernen und eine positive Atmosphäre erfahren, die es ihnen erlaubt, sich wohl zu fühlen, sich einzufühlen und Mitbestimmung zu wagen. Dadurch können die Teilnehmer/innen Partizipation als demokratisches Prinzip erleben, das von der Selbst- und Mitbestimmung des Einzelnen und seiner



Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

Verantwortung für das gesellschaftliche Geschehen ausgeht. Die Teilnehmer/innen lernen so, dass mit Freiheit auch die Verantwortung für das eigene Tun sowie das Mittragen gemeinsam getroffener Entscheidungen einhergeht.

Zwischenseminar

Bei einem einjährigen FSJ stehen zwischen dem fünftägigen Einführungs- und dem fünftägigen Abschlussseminar fünfzehn Tage für das/die Zwischenseminar(e) zur Verfügung. Das Zwischenseminar kann als eigenständiges Seminar stattfinden (vgl. Muster Kap. 4.8) oder – sofern ein fünftägiger Block enthalten ist – Teil des Lizenzerwerbs sein. Dann werden die Teilnehmer/innen durch die Teilnahme an Jugend- und Übungsleiterlehrgängen auf ihre Tätigkeit im Sport fachlich vorbereitet und erwerben eine Übungsleiter-Lizenz oder eine Jugendleiter-Lizenz. Die Übungsleiter C-Lizenz „sportartübergreifender Breitensport (Profil Kinder/Jugendliche)“ (vgl. Kapitel 4.6) wird empfohlen, ist aber nicht vorgeschrieben, da individuelle Vorerfahrungen oder bereits bestehende Lizenzen in die Entscheidung über die Wahl der neuen Lizenz einbezogen werden. Die Lizenz ist Grundlage der fachlichen Arbeit während der Dienstzeit und darüber hinaus. Der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (z. B. Juleica) ist erwünscht.

Abschlussseminar

Im Abschlussseminar werden die Erfahrungen mit dem FSJ reflektiert. Die Auswertung der Erfahrungen im Blick auf die Arbeit in den Einrichtungen, die Inhalte der Bildungsarbeit und die Seminargruppe stehen im Vordergrund. Die Teilnehmer/innen setzen sich intensiv damit auseinander, inwieweit sich ihre Erwartungen an das Jahr erfüllt haben, welche Enttäuschungen sie verarbeiten mussten und was sie immer wieder motiviert hat. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt besteht darin, sich Gedanken dazu zu machen, welchen Einfluss das FSJ auf die Berufs- und Studienwahl genommen hat.

Die laut Gesetz vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich somit beispielsweise in ein Einführungs- (5 Tage), ein Zwischen- (15 Tage für den Lizenzerwerb) und ein Abschlussseminar (5 Tage) auf. Es ist auch grundsätzlich möglich, die Übungsleiterausbildung mit dem Einführungsseminar zu verbinden und im Gegenzug im Zwischen- und Abschlussseminar

verstärkt pädagogisch zu arbeiten. Grundlegend ist die Maßgabe, dass ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar im Umfang von jeweils mindestens fünf zusammenhängenden Tagen stattfinden.

Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Die Seminare sind für die Teilnehmer/innen kostenlos; sie werden von den Trägern organisiert und finanziert. Die Teilnehmer/innen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare aktiv mit.

4.4.2 Bildungsansätze in der FSJ-Seminararbeit

Das vorliegende Seminarkonzept geht von einem ganzheitlich-emanzipatorischen Bildungsansatz aus. Die FSJler/innen werden in ihrer konkreten Situation gesehen, aus der heraus sie mit allen ihren Fähigkeiten mit anderen Menschen und ihrer Umwelt in Beziehung treten können. Sie werden als Handelnde begriffen, die Gesellschaft und Umwelt gestaltend verändern können in Richtung auf ein menschenwürdiges, gerechtes und ökologisch verträgliches Zusammenleben. Durch die Bildungsarbeit in den Seminaren sollen die freiwilligen Teilnehmer/innen in ihren Fähigkeiten unterstützt und gefördert und zum verantwortlichen Handeln und Mitgestalten der Gemeinschaft zusammen mit anderen ermutigt und herausgefordert werden.

Ausgangspunkt und Bestandteil des Bildungs- und Lernprozesses im FSJ ist die praktische Tätigkeit in den Einsatzstellen. Die Reflexion dieser Erfahrungen der Teilnehmer/innen sowie die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle, auch unter dem geschlechtsspezifischen Aspekt, ist zentraler Bestandteil der Bildungsarbeit in den Seminaren. Somit kann man in der FSJ-Bildungsarbeit auch von einem erfahrungsbezogenen Bildungsansatz sprechen.

4.4.3 Ziele der FSJ-Bildungs- seminare

Erweiterung der Selbstkompetenz

Die meisten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die sich für einen freiwilligen sozialen Dienst bewerben, befinden sich in einer Phase der Orientierung. Fragen nach beruflicher Lebensgestaltung und persönlicher Identität drängen sich während des FSJ-Jahres immer wieder in den Vordergrund. Die



Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

Bildungsarbeit in den Seminaren soll die Teilnehmer/innen ermutigen, sich diesen Fragen zu stellen und sie in ihrer Suche nach Antworten durch Seminarinhalte, aber auch durch Beratungsgespräche während der Seminare begleiten. Die Bedeutung der Querschnittskategorie Geschlecht soll dabei allen deutlich werden.

Durch die praktischen Erfahrungen, die Reflexion und Aufarbeitung dieser Erfahrungen in den Bildungsseminaren werden die Teilnehmer/innen darin unterstützt, sich ihrer selbst bewusster zu werden, die eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen, Selbstvertrauen zu gewinnen, Verantwortung zu übernehmen und Perspektiven und Kompetenzen für eine individuelle, befriedigende Lebensgestaltung zu entwickeln.

Erweiterung der sozialen Kompetenz

Das JFDG-Gesetz sieht als eine wichtige Aufgabe der pädagogischen Begleitung die Vermittlung sozialer und interkultureller Erfahrungen an. Unter interkulturellem Lernen ist ein Prozess des Lernens im Austausch und in der Auseinandersetzung mit fremden kulturellen Umwelten zu verstehen, der in interkultureller Kompetenz mündet, wie sie auch in der praktischen Arbeit im Sportverein tagtäglich gefordert ist.

Im Verlauf des Freiwilligen Sozialen Jahres treffen sowohl in den Vereinen als auch auf den Bildungstagen die unterschiedlichsten Menschen aufeinander. Sie erleben ihre Andersartigkeit in Bezug auf ihre jeweiligen Wertvorstellungen, ihr Denken und Handeln, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Nationalität, ihre soziale Herkunft und auch ihre körperliche Verfassung. Gemeinsam mit diesen Menschen zu leben, zu arbeiten und zu handeln, gemeinsam mit ihnen auskommen und sich miteinander über eine menschliche Welt verständigen – das macht soziale Bildung aus. Für die FSJ-Seminararbeit bedeutet dies: Um in aller Verschiedenartigkeit miteinander gut auszukommen, voneinander und miteinander zu lernen, ist es für jede/n einzelne/n Teilnehmer/in nötig, die anderen in ihrer Andersartigkeit wahrzunehmen, sich auf sie einzulassen, mit ihnen zusammenzuarbeiten, Konflikte auszuhalten oder auszutragen, Kompromisse zu schließen, Kritik zu üben und sich kritisieren zu lassen, eigene Grenzen und die Grenzen der anderen zu erkennen und zu akzeptieren.

Durch die Seminararbeit während des FSJ, die immer in der Gruppe geschieht, werden von den Teilnehmern/innen diese sozialen Fähigkeiten gefordert und

erweitert. Durch die – im Verlauf eines Jahres zunehmende – Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer/innen für das Geschehen in der Gruppe und im Seminar wird zudem die Bereitschaft der Teilnehmer/innen zur Übernahme von Verantwortung für den Gruppenprozess gefördert.

Erweiterung des Bewusstseins der Mitverantwortung für das Gemeinwohl

Das JFDG-Gesetz sieht es als eine der wichtigsten Aufgaben der pädagogischen Begleitung an, das Verantwortungsbewusstsein der FSJ'ler/innen für das Gemeinwohl zu stärken. Es ist ein Ziel der Seminararbeit, dass die Teilnehmer/innen sich als mithandelnde und mitgestaltende Menschen dieser Gesellschaft begreifen. Bildungsarbeit in den Seminaren will den Teilnehmern/innen ermöglichen, ihre persönlichen Erfahrungen in der Arbeit in den Einsatzstellen aber auch in ihrer privaten Lebenssituation in Zusammenhang zu bringen mit gesellschaftlicher Realität und mit politischen Entscheidungen. Die FSJ-Teilnehmer/innen sollen ermutigt werden, sich als Mitglieder dieser Gesellschaft zu begreifen, die Handlungskompetenz besitzen, aber auch Mitverantwortung tragen. Möglichkeiten zur Einmischung in den gesellschaftlichen Prozess und Vertretung eigener Interessen werden mit der Gruppe gemeinsam gesucht, teilweise auch verwirklicht.

Erweiterung der sportlichen und überfachlichen Fachkompetenz

Die Teilnehmer/innen sollen befähigt werden, die in den Vereinen und Verbänden durchgeführte sportliche Arbeit fachlich fundiert zu unterstützen und Trainingseinheiten auch selbständig zu gestalten und durchzuführen. Hierzu dienen die umfangreichen Lehrgänge und Angebote unserer Mitgliedsorganisationen. Eine gute sportliche Ausbildung erweist sich als wichtiges Fundament auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sport, da durch sportliche Fähigkeiten in der Regel auch die Autorität der FSJ'ler/innen als Übungsleiter/innen bei den Kindern und Jugendlichen untermauert wird. Auch die Kompetenz in der überfachlichen und organisatorischen Jugendarbeit soll gestärkt werden. So werden z.B. in den Ausbildungsangeboten nicht nur sportliche, sondern auch überfachliche und organisatorische Themen behandelt.



Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

Die Leitung der Seminare

Grundsätzlich wird jedes Seminar von einem/einer Referenten/in des Trägers geleitet. Bei speziellen Themen werden Fachreferenten/innen herangezogen. Je nach Teilnehmerzahl können weitere pädagogische Mitarbeiter/innen hinzugezogen werden. Bei niedriger Teilnehmerzahl wird eine Kooperation mit anderen Landessportbünden angestrebt.

Aufbau, Inhalte und Methoden der Seminare

Jedes Seminar beinhaltet eine Reflexion der Praxis in den Einsatzstellen. In der Praxisreflexion beschreiben und bewerten die Teilnehmer/innen ihre Erfahrungen, die sie während ihres Einsatzes gemacht haben. Neben der Aufarbeitung der Erfahrungen werden hier auch ganz praktische Probleme einzelner Teilnehmer/innen aufgegriffen und bearbeitet.

4.5 Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Wichtiges Ziel der Bildungsarbeit ist es, die Freiwilligen auf ihre zentrale Aufgabe, die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen, vorzubereiten und ihnen Hilfestellung zu leisten. Die Freiwilligen lernen, durch vielfältige Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, zum sozial verantwortlichen Handeln und zur moralischen Entwicklung der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen beizutragen.

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

- den Kindern möglichst vielfältige Anforderungen stellen
- Mut machen, sich neuen Situationen und Aufgaben zu stellen
- Hilfen anbieten bei der Herausbildung des Selbstwertgefühls
- Hilfe geben bei der Entwicklung der geschlechtlichen Identität
- Anregungen geben bei der aktiven Auseinandersetzung mit neuen Aufgaben, Problemen etc.
- Freiräume schaffen, Grenzen setzen.

Förderung von sozial verantwortlichem Handeln

- Förderung von Gruppenprozessen
- Fähigkeit zum Feedback
- eigene und fremde Bedürfnisse wahrnehmen und respektieren lernen
- Engagement des Einzelnen für die Gruppe fördern
- Kompromissfähigkeit erhöhen
- Toleranz fördern
- Konfliktfähigkeit ausbauen
- Kommunikation anregen
- Kritikfähigkeit erhöhen.

Förderung der moralischen Entwicklung

- Ehrlichkeitsbestreben unterstützen
- Fairness fördern
- Gerechtigkeitssinn unterstützen
- Zivilcourage fördern
- Verantwortung für Natur und Umwelt übernehmen.

Methoden

Die im Bildungsprozess der Seminare angewandten Methoden sollen die Erreichung der Ziele unterstützen und die Inhalte der Bildungsarbeit erfahrbar machen. Im Sinne des ganzheitlichen Bildungsansatzes sprechen sie kognitive, kreative, emotionale und soziale Fähigkeiten der Teilnehmer/innen an. Es finden vor allem solche Methoden Anwendung, welche die Teilnehmer/innen dazu anregen, selbst aktiv zu werden.

Durchführungsbestimmungen

Das Einführungsseminar wird möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des FSJ veranstaltet. Das Zwischenseminar in Form eines Lizenzerwerbs wird noch möglichst in der ersten Hälfte des FSJ-Jahres durchgeführt, damit der/die Teilnehmer/in die erworbenen Fachkenntnisse möglichst früh in seine/ihre Arbeit einbringen kann und der Verein eine/n kompetente/n Übungsleiter/in hat. Im Abschlussseminar, das möglichst in den letzten 2 oder 3 Monaten des FSJ stattfindet, geht es um die Reflexion der Erfahrungen, die von den Teilnehmer/innen während des Freiwilligen Sozialen Jahres gemacht wurden. Jedes Seminar wird am Ende der Woche mit der Gruppe ausgewertet. Die Arbeitszeit



Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

beträgt während des Seminars täglich mindestens sechs Zeitstunden. Gearbeitet wird in der Regel vormittags und nachmittags, manchmal auch abends. Während der Freizeit besteht die Möglichkeit zu kreativer Betätigung oder zu sportlichen Aktivitäten – teilweise mit Anleitung eines/einer Referenten/in oder Teilnehmers/in. Die Gestaltung der Abende und sonstiger freier Zeit wird teilnehmend von Referenten/innen begleitet, aber weitgehend Teilnehmern/innen bzw. der Gruppe überlassen.

Zu Beginn des FSJ-Jahres werden den Einsatzstellen die Termine der Seminarwochen mitgeteilt. Die Teilnehmer/innen werden zwei Wochen vor jedem Seminar schriftlich oder per Mail dazu eingeladen. Die Einsatzstellen erhalten eine Einladung zur Kenntnisnahme.

Jeder FSJ-Träger kann in seiner Seminararbeit andere Schwerpunkte setzen.

Themen des Einführungsseminars (vgl. Kapitel 4.7):

- Vorstellungen, Wünsche und Erwartungen der Teilnehmenden
- Erfahrungsaustausch über die Anfangsphase des FSJ (Motivation; erste Erlebnisse; Probleme und Lösungen)
- Ideenbörse für die praktische Arbeit
- Gesetzliche Grundlagen, Rechte und Pflichten im FSJ und in der Jugendarbeit,
- Vorstellung der Sportjugend und Informationen zu weiteren sportspezifischen Seminaren (Jugendleiter/innen- und Übungsleiter/innen-Ausbildung o.Ä.),
- Einführung in die sportliche Kinder- und Jugendarbeit (Partner; Jugendhilfestrukturen; Finanzierung von Maßnahmen der Jugendarbeit),
- Optional: Pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote.

Themen des Abschlusseseminars (vgl. Kapitel 4.9):

- Erfahrungsaustausch der Teilnehmer/innen über ihr FSJ,
- Detaillierte Auswertung (Einsatzstellen, pädagogische Betreuung, Bildungsseminare, Übungsleiter/innen-Ausbildung),
- Reflektion des FSJ gemeinsam mit den

- Anleitern/innen oder Dokumentation der Erfahrungen, beispielsweise durch den Einsatz von Medien (kurzer Fernseh- oder Radiospot, Internet-Auftritt) oder kreativ-künstlerischer Darstellungen (Theaterstück, Abschlusszeitung),
- Zukunftsplanung,
- Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote.

Weitere wichtige Themen (für Einführungs-, Zwischen- oder Abschlusseseminar)

- Informationen zu Berufsfeldern im organisierten Sport; gerne auch: allgemeine Informationen zur Berufsfindung,
- Bewerbungstraining,
- Gender Mainstreaming/Gleichberechtigung,
- Vorstellen von Projekten im Sport.

4.6 Ausbildung Übungsleiter/ in C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche²

Die Ausbildung umfasst 120 Lerneinheiten und schließt bei erfolgreicher Teilnahme mit dem Erwerb der DOSB-Lizenz »Übungsleiterin/Übungsleiter C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche« ab. Sie qualifiziert die Teilnehmer/innen für die Planung, Organisation und Durchführung von sportartübergreifenden Sport- und Bewegungsangeboten mit Kindern und Jugendlichen. Der/die Übungsleiter/in trägt dazu bei, dass die Sporttreibenden in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung unterstützt und ihre Selbständigkeit, Teilhabe und ihr selbstbestimmtes Lernen gefördert werden.

Die Ausbildung

- gibt Anregungen für eine abwechslungsreiche, zeitgemäße, kind- und jugendgerechte Sport- und Bewegungspraxis in den Vereinen,
- unterstützt die Weiterentwicklung der Handlungs- und Fachkompetenz der Teilnehmer/innen,
- vermittelt pädagogische und didaktisch-methodische Kompetenzen,
- entwickelt persönliche und sozial-kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- vermittelt Handlungssicherheit und unterstützt die Umsetzung neuer Ideen in die Vereinspraxis.

² Siehe: Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes (heute: Deutschen Olympischen Sportbundes), Frankfurt am Main 2005



Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

Welche Inhalte hat die Ausbildung?

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- Entwicklung, Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen
- In und mit Gruppen arbeiten
- Rechtliche Grundlagen
- Vereinsangebote planen, organisieren, durchführen und auswerten

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Inhaltliche Anregungen für die Praxisangebote im Verein
- Definition und Dimensionen von Sport und Bewegung
- Grundlagen des Bewegungslernens
- Ganzheitliches Gesundheitsverständnis und Training

Vereins- und Verbandsbezogene Inhalte

- Aufbau der Sportorganisation und des Qualifizierungssystems
- Teilhabe im Sportverein
- Umweltbildung im Sport

4.7 Muster für das Programm eines Einführungsseminars

Montag

Bis 11:00 Uhr	Anreise, Zimmerbelegung
11:00 Uhr	Organisatorisches zum Lehrgangsverlauf, Vorstellungsrunde
12:00 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Spiele und Aktionsideen – Thema „Kennen lernen“ (1. Teil)
14:15 Uhr	Erwartungshaltungen an das FSJ (von FSJlern/innen, vom Verein, von den Kindern und Jugendlichen, den Eltern...)
15:00 Uhr	Kaffeepause
15:30 Uhr	Erfahrungsaustausch über die Anfangsphase des FSJ
16:30 Uhr	Referat: Jugendarbeit im Sportverein als Aufgabenschwerpunkt im FSJ/Partizipation von Kindern und Jugendlichen
18:00 Uhr	Tagesreflexion
18:30 Uhr	Abendessen

19:30 Uhr	Spiele und Aktionsideen – Thema „Kennen lernen“ (2. Teil) oder: Sportprogramm
-----------	---

Dienstag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Sportliche Jugendarbeit, Tipps und Hinweise zur Durchführung von Bewegungsangeboten
10:30 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> •Die Sportjugend X stellt sich vor •Informationen über die weiteren sportspezifischen Seminare (Übungsleiter/innen-ausbildung etc.) •Unterstützungsmöglichkeiten für die Jugendarbeit im Verein
12:00 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Vorstellung eines konkreten Projektes in der sportlichen Jugendarbeit (Spielmobil, Sport mit straffälligen oder drogenabhängigen/drogengefährdeten Jugendlichen, Aussiedlerprojekte, Sport baut Brücken etc.)
15:00 Uhr	Kaffeepause
15:15 Uhr	Rechts- und Versicherungsfragen in der Jugendarbeit und im FSJ
18:00 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr	Umgang mit Kindern und Jugendlichen: Entwicklungsphasen, Gruppendynamik, Führungsstile
20:30 Uhr	Tagesreflexion

Mittwoch

08:00 Uhr	Frühstück
09:00-10:45 Uhr	„Kinder stark machen“ – Vertrauen, Getrauen, Grenzen erfahren Bewegungs- und Spielangebote in der Halle
11:00 Uhr	Kommunikation/Rhetorik/Teamarbeit (KRT) – Vorbereitung auf Studium bzw. Arbeitswelt (Teil 1)
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	KRT (Teil 2)
15:30 Uhr	Kaffeepause

Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

16:00 Uhr	KRT (Teil 3)
18:00 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr	Vorbereitung der Teilnehmer/ innen-beiträge/Ideenbörse In Kleingruppen werden Spiele und Aktionsideen für Kinder und Jugendliche vorbereitet, um sie am Freitag der Gruppe zu präsen- tieren
20:30 Uhr	Tagesreflexion

Donnerstag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Ganztägiges erlebnispädagogisches Ereignis (Klettern, Kanufahren etc.)
ab 17:00 Uhr	Vorbereitung und Durchführung des Abschlussabends mit Abend- essen

Freitag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Durchführung und Auswertung der Teilnehmer/innen-beiträge/ Ideenbörse; Präsentation der Arbeitsergebnisse der Kleingruppen
11.30 Uhr	Pressegespräch
12:00 Uhr	Abschlussreflexion
12:30 Uhr	Mittagessen anschließend Abreise

4.8 Muster für das Programm eines Zwischenseminars

Montag

Bis 11:00 Uhr	Anreise der Teilnehmer/innen Begrüßung, Organisatorisches, Belegung der Zimmer
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Wiedersehensrunde, Erfahrungs- austausch der FSJ'ler/innen

15:00 Uhr	„Move and meet again“ - Ein be- wegter Einstieg ins Seminar Kennenlernen der Einrichtung/ Rallye
16:00 Uhr	Kaffeepause
16:30 Uhr	Projektarbeit: Beginn der Planung, Material- und Literatursichtung, Planungshilfen, Absprachen tref- fen
18:00 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr	Praxisbeispiele/Ideenbörse für die tägliche Arbeit im FSJ (Trendsport, Funsport, New Games, evtl. in- haltl. Beiträge der Freiwilligen)

Dienstag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Der/Die ideale Jugendleiter/in
10:30 Uhr	Parcours der Sinne
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Projektarbeit: Weiterführung der Planung und Vorbereitungen
16:00 Uhr	Kaffeepause
16:30 Uhr	Bewerbungs-/Kommunikations- training
18:00 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr	Entspannungseinheit

Mittwoch

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Schwierige Situationen in der Ju- gendarbeit
10:30 Uhr	Floorball
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Referat Suchtprävention
16:00 Uhr	Kaffeepause
16:30 Uhr	Staffelspiele
18:00 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr	Vorstellung der Projektarbeit I
20:30 Uhr	Tagesreflexion



Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

Donnerstag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Vorstellung der Projektarbeit II
10:30 Uhr	Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein Gruppenarbeiten, Vorstellung der Ergebnisse im Plenum, Diskussion
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Fortsetzung vom Vormittag
16:00 Uhr	Kaffeepause
16:30 Uhr	Vorstellung der Projektarbeit III
18:00 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr	„Das große Finale – Wir sind ein Team“ Abenteuer- und Vertrauensspiele in der Halle oder z.B. Kletterwand, ggf. mit Fachbetreuer/in Anschließend: Abschlussabend

Freitag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	„FSJ-Zeitung“ Gemeinsame Abschluss-Dokumentation der FSJ'ler/innen: Arbeitsauftrag für das Abschlussseminar
10:30 Uhr	Auswertung des Seminars Reflexion über die Erwartungen, Interessen und Wünsche der Teilnehmer/innen Anschließend Abreise

4.9 Muster für das Programm eines Abschlussseminars

Montag

Bis 11:30 Uhr	Anreise, Zimmerbelegung
11:30 Uhr	Begrüßung, Organisatorisches zum Lehrgangsverlauf
12:00 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Orientierungsrallye durch die Einrichtung mit Wiedersehensrunde
15:00 Uhr	Kaffeepause
15:30 Uhr	Seminarablauf: Erwartungen der Teilnehmer/innen, Festlegung des Programms
16:30 Uhr	Referat, beispielsweise zu: Jugend und Rechtsextremismus//Jugend-szene und Jugendkultur//Migration (mit anschl. Diskussion)
18:00 Uhr	Tagesreflexion
18:30 Uhr	Abendessen
19:30 Uhr	Sportprogramm

Dienstag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Erfahrungsaustausch und Reflexion Auswertung – „Ein Blick zurück“ (Einsatzstellen; Pädagogische Betreuung; Tätigkeitsfelder; Bildungsseminare; Übungsleiter/innen-Ausbildung, Sammlung von Punkten, die mit den Anleitern/innen (gegebenenfalls auch mit den Verantwortlichen für das FSJ im Sport in der Landessportjugend) besprochen werden sollen
12:00 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Trends im Sport – mit viel Praxis! Oder: erlebnispädagogisches Angebot
17:30 Uhr	Tagesreflexion
18:00 Uhr	Abendessen

Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption

Mittwoch

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Reflexion des FSJ gemeinsam mit den Anleitern/innen, den Verantwortlichen der Einsatzstellen etc. alternativ: Erstellung einer Abschlussdokumentation in Gruppenarbeit (Wandzeitung, Webseite; PowerPoint-Präsentation, Video-Reportage – je nach Teilnehmer/innen-Wunsch)
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Fortsetzung
15:30 Uhr	Kaffeepause
16:00 Uhr	Fortsetzung/alternativ: Erfahrungsaustausch der Anleiter/innen unter sich, Kreativangebot für die FSJler/innen
18:00 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr	Spielangebot
20:30 Uhr	Tagesreflexion

Donnerstag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	(Erlebnis-)pädagogisches Angebot mit geschlechtsbewusster, natur-schützerischer und/oder interkultureller Zielsetzung
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Auswertung – „Ein Blick nach vorne. Was hat mir das FSJ für meine Zukunft gebracht?“
15:30 Uhr	Kaffeepause
16:00 Uhr	Vorbereitung des Abschlussabends, letzte Arbeiten an den Präsentationen
18:00 Uhr	Abendessen Abschlussabend, Party o.ä.

Freitag

08:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Gesamtauswertung FSJ aus Sicht des Trägers und der Einsatzstellen; Reflexion der Lernergebnisse durch die Teilnehmer/innen, Vorstellung der Präsentationen
11:30 Uhr	Seminarauswertung
12:00 Uhr	Mittagessen, dann Abreise



5.1 Pädagogische Begleitung – Mindeststandards (BAK-FSJ)³

Präambel

Die im Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK-FSJ) zusammengeschlossenen Träger befinden sich in einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, der auch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vereinbart wurde. Ziel ist es, den Erfolg und die Weiterentwicklung des Freiwilligen Sozialen Jahres unter Einbezug der Interessen und Bedürfnisse von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern zu gewährleisten.

Das Spezifische am FSJ ist die Verbindung von einem praktischen Einsatz in gemeinwohlorientierten Einrichtungen und der pädagogischen Begleitung. Konstitutiv für Konzeption und Durchführung des FSJ ist somit die Verschränkung einer Bildungs- und Orientierungsphase (persönlich und beruflich) mit der Übernahme von sozialer Verantwortung im Rahmen einer Tätigkeit mit Ernstcharakter.

Das FSJ erfüllt damit einen expliziten Bildungsauftrag und schafft Lern- und Erfahrungsräume. Junge Menschen werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihren Potenzialen gestärkt; sie werden befähigt, ihre eigene Biografie und Gesellschaft bewusst und aktiv zu gestalten. Das FSJ orientiert sich an Konzepten des lebenslangen und ganzheitlichen Lernens, nutzt und adaptiert Konzepte des informellen und non-formalen Lernens. Der Praxisbezug im FSJ ermöglicht die Verbindung von kognitivem, sozialem und emotionalem Lernen. Zeit und Raum für Reflexion und Vertiefung dieser Erfahrungen bietet die pädagogische Begleitung, die damit den nachhaltigen Erfolg des FSJ sichert. In diesem Setting ist es möglich, Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie persönlichkeitsbildende, soziale und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln.

Entsprechend dieser Zielbestimmungen und Voraussetzungen ergeben sich für die pädagogische Begleitung im FSJ folgende Prinzipien:

Lebensweltorientierung und Ganzheitlichkeit

Die pädagogische Begleitung im FSJ bezieht inhaltlich und methodisch die individuelle Lebenslage der Freiwilligen als Ausgangssituation und Zielperspektive

ein, nimmt ihren Alltag und ihr Umfeld in den Blick. Dabei werden alle Lern- und Erfahrungsebenen berücksichtigt.

Partizipation

Der pädagogische Erfolg des FSJ hängt entscheidend davon ab, inwiefern Freiwillige erfahren, dass ihr Engagement Wirkungen erzielt. Dies bedeutet den steten Einbezug ihrer Interessen und Bedürfnisse, die Beachtung ihrer Anregungen und Reflexionen – letztlich also die Gewährleistung von Teilhabe, Mitgestaltung und Mitbestimmung.⁴

Gender Mainstreaming/Diversity

Das pädagogische Handeln im FSJ setzt Geschlechtersensibilität voraus, um für alle Freiwilligen optimale Entwicklungschancen im Bereich der Persönlichkeitsbildung, aber auch für den berufsbiografischen Werdegang zu gewährleisten. Die kulturelle oder soziale Heterogenität der Freiwilligen wird bei den pädagogischen Konzepten und in der Praxis maßgeblich berücksichtigt, um zum Vorteil aller Freiwilligen genutzt werden zu können.

Das Bundestutorat des jeweiligen angeschlossenen Trägers des FSJ stellt das Qualitätsmanagement im Bereich „Pädagogische Begleitung im FSJ“ sicher über

- eine schriftliche Rahmenkonzeption und/oder ein Qualitätshandbuch, die/das Ziele, Kriterien und Standards zur pädagogischen Begleitung beinhaltet und in Verantwortung des Bundestutorats gemeinsam mit den angeschlossenen Trägern entwickelt wird;
- die Prüfung der Umsetzung und Weiterentwicklung dieser „Pädagogischen Rahmenkonzeption“ unter Einbezug aller Ebenen (Freiwillige, Einsatzstellen, Träger);
- die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals der Träger.

Die angeschlossenen Träger sind für die Kooperation mit Einsatzstellen und anderen Fachpartnern verantwortlich. Sie koordinieren und vernetzen Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen diesen Partnern.

Um Qualität im FSJ zu sichern und den Erfolg dieses spezifischen Jugendfreiwilligendienstes zu garantieren, muss die „Pädagogische Begleitung im FSJ“ Mindeststandards entsprechen. Das Gesetz

³ Einstimmig beschlossen in der Sitzung des Bundesarbeitskreis FSJ am 12. und 13. Oktober 2007

⁴ Dafür bilden die Aussagen innerhalb des BAK-FSJ Eckpunktepapiers „Partizipation im Freiwilligen Sozialen Jahr - Grundsätze, Impulse, Praxis.“ einen Orientierungsrahmen.

zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres legt fest: „Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.“ (JFDG, § 5 (2)). Die im Folgenden auf dieser Grundlage formulierten Qualitätsstandards „Pädagogische Begleitung im FSJ“ gehen von der inhaltlichen, strukturellen und zeitlichen Komplexität des pädagogischen Prozesses im FSJ aus.

Die Mitglieder des BAK-FSJ haben sich auf die Einhaltung dieser Mindeststandards verständigt, damit möglichst viele junge Menschen ihr FSJ als nachhaltiges Lern- und Orientierungsjahr erfahren können.

1. Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren

Ziel des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens ist, dass die Interessierten ausreichend informiert und individuell beraten werden, so dass sie eine selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen ein FSJ treffen können.

Grundsätzlich gilt:

- Das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren erfolgt in enger Abstimmung zwischen Träger und Einsatzstelle.
 - Interessierte werden über den Ablauf des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens informiert.
 - Auf Anfrage werden Bewerber/innen über den jeweiligen Stand im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren informiert.
 - Die Bewerber/innen werden zeitnah nach der Entscheidung über Zu- bzw. Absage informiert.
- Werden Teile des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens an die Einsatzstellen delegiert, so stellt der Träger sicher, dass die oben genannten Ziele erreicht und die Standards eingehalten werden.

Erstkontakt/Erstinformation

Interessierte erhalten auf Anfrage zeitnah Informationen über das FSJ und den Träger:

- Voraussetzungen zur Teilnahme
- Einsatzfelder
- Zeitraum des Einsatzes
- Materielle Leistungen (Taschengeld, evtl. Verpflegung und Unterkunft, Sozialversicherung)
- Pädagogische Begleitung, insbesondere Seminare

- Ablauf des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens
- Beantwortung individueller Fragen
- ggf. Verweis auf
 - andere Träger und/oder Formen von Freiwilligendiensten, die den individuellen Wünschen und Voraussetzungen entsprechen
 - andere Möglichkeiten zur weiteren Orientierung

Bewerbungsgespräch und Vermittlungsverfahren

Das Bewerbungsgespräch wird als persönliches Einzel- und/oder Gruppengespräch unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Fragen durchgeführt. Folgende Inhalte werden im Bewerbungsgespräch angesprochen:

- Information über die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen des FSJ
- Einsatzmöglichkeiten
- Anforderungsprofil von Träger und Einsatzstelle
- Aufgaben des/der Freiwilligen
- Ermittlung der individuellen Wünsche, Motive, Interessen und Erwartungen
- Prüfung der Passung: Wunsch und Angebot
- Empfehlung einer Hospitation
- das weitere Verfahren
- ggf. Verweis auf
 - andere Träger und/oder Formen von Freiwilligendiensten, die den individuellen Wünschen und Voraussetzungen entsprechen
 - andere Möglichkeiten zur weiteren Orientierung

Vermittlungsverfahren

In der Regel findet zur Entscheidungsfindung ein gegenseitiges Kennen lernen von Freiwilliger/m und der/dem/den zuständigen Einsatzstellen-Vertretern/innen statt. Im Anschluss entscheiden die Beteiligten zeitnah über das Zustandekommen des Einsatzes und informieren den Träger. Das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren ist abgeschlossen, wenn sich Bewerber/in, Einsatzstelle und Träger zur Teilnahme und Durchführung verpflichtet haben oder eine Absage erteilt wurde.

Vereinbarung

Die Vereinbarung soll in der Regel vier Wochen vor Beginn des FSJ vorliegen. Die schriftliche Vereinbarung umfasst alle wesentlichen Informationen:

- Persönliche Angaben zur/zum Freiwilligen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift),
- Name der Einsatzstelle,
- Bezeichnung des Trägers
- Zeitraum des Einsatzes sowie Regelungen im Falle der vorzeitigen Beendigung des Dienstes
- Erklärung, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes eingehalten werden
- Sozialversicherung
- Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld
- Angabe der Urlaubstage
- Rechte und Pflichten der/des Freiwilligen, der Einsatzstelle, des Trägers

Nach Abschluss der Vereinbarung, spätestens zu Beginn des FSJ, erhält die/der Freiwillige eine Teilnahmebescheinigung. Ein FSJ-Ausweis wird zu Beginn des Freiwilligeneinsatzes zur Verfügung gestellt.

2. Individuelle Begleitung außerhalb der Seminararbeit

2.1. Individuelle Begleitung des/der Freiwilligen im FSJ durch den Träger außerhalb der Seminararbeit

Die individuelle Begleitung durch den Träger des FSJ ist durch Offenheit gegenüber der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle geprägt. Sie orientiert sich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der/des Freiwilligen während des freiwilligen Dienstes und sichert die Partizipation der Freiwilligen.

Erreichbarkeit des FSJ-Trägers

- Die Zeiten der regelmäßigen Erreichbarkeit des Trägers im FSJ sind allen Beteiligten bekannt.
- Der FSJ-Träger stellt sicher, dass die/der zuständige Mitarbeiter/in für die Einsatzstellen und die Freiwilligen regelmäßig erreichbar ist.⁵

⁵ siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 2. Kommunikation und Vereinbarungen (BAK-FSJ 2006)

Beratung und Information des/der Freiwilligen

- Der FSJ-Träger informiert die/den Freiwillige/n und die Einsatzstelle zeitnah über jeweils relevante Entwicklungen während des FSJ.
- Der Träger hält regelmäßig Kontakt zu Freiwilligen und Einsatzstellen (telefonisch, schriftlich oder persönlich).

Einsatzstellenbesuche und Reflexionsgespräche:

- Der Träger kennt die FSJ-Einsatzstelle durch einen Besuch und stellt sicher, dass Gespräche zur Reflexion mit Freiwilligen und Anleitenden regelmäßig stattfinden.
- Der Träger führt das Gespräch in der Einsatzstelle sowohl mit den Freiwilligen als auch mit Anleiter/innen.
- Der Besuch wird vom FSJ-Träger dokumentiert.⁶

2.2. Individuelle Betreuung/Anleitung in der Einsatzstelle

Die Anleitung im FSJ durch die Einsatzstelle

- ist in der gemeinsamen Vereinbarung fest gehalten;
- umfasst die beiden Aspekte fachliche Anleitung und persönliche Begleitung.
- Der/die jeweils Zuständige/n wird/werden schriftlich benannt.⁷

Die fachliche Anleitung der/des Freiwilligen wird von fachlich qualifiziertem Personal übernommen.

Einarbeitungszeit

- Die Freiwilligen bekommen zur Orientierung von Anfang an klare und umfassende Informationen über Art, Umfang und Grenzen des Einsatzes.
- Die fachliche Anleiter/in und die/der Ansprechpartner/in für betriebliche und persönliche Belange sind dem/der Freiwilligen bekannt.

⁶ siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 4. Einsatzstellenbesuche (BAK-FSJ 2006)

⁷ siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 2. Kommunikation und Vereinbarungen (BAK-FSJ 2006)

- Die Anleiter/in macht den Freiwilligen bekannt mit: der Einrichtung, den Mitarbeitern/innen, dem Klientel, den wesentlichen Regeln/Tagesabläufen und Befugnissen in der Einsatzstelle,
- den Arbeitsschutzbestimmungen, den Rechten und Pflichten im FSJ und spezifisch in der Einsatzstelle.
- Informationen und Aufgaben sind dem Alter und dem Reifegrad der Freiwilligen angepasst. Die Einarbeitung ist zu dokumentieren.

Reflexionsgespräche

- finden im Jahresverlauf durch die Anleiter/in und/oder Betreuer/in mit der/dem Freiwilligen in regelmäßigen Zeitabständen statt;
- werden mindestens zu Beginn, zur Zwischenauswertung und zum Abschluss des FSJ durchgeführt.

2.3. Zusammenwirken von Träger und Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten

- im Einsatzbereich (Probleme, die von Freiwilligen, Einsatzstellen oder FSJ-Träger benannt werden) werden gemeinsam mit der Einsatzstelle geeignete Maßnahmen zur Konfliktlösung eingeleitet.⁸
- die möglicherweise das Eingreifen des FSJ-Trägers erfordern, informieren Einsatzstelle und/oder Freiwillige/r, den Träger umgehend;
- reagiert der FSJ-Träger zeitnah und dem Problem angemessen unter Einbezug aller Beteiligten.

Bei Problemen, die in der Person der/des Freiwilligen begründet sind, zeigt die/der zuständige Mitarbeiter/in des FSJ-Trägers der/dem Freiwilligen Strategien und Möglichkeiten zu einer angemessenen Problembearbeitung auf.

Grenzen des Einsatzes

Träger und Anleitung/Betreuung machen deutlich, welche klar definierten Aufgaben der/die Freiwillige nicht bzw. übernehmen darf. Die Fürsorgepflicht ist eine gemeinsame Aufgabe von FSJ-Träger und Einsatzstelle.

Die Anerkennung

- des/der Freiwilligen wird durch den FSJ-Träger und die Anleitung/Betreuung während des FSJ durch angemessene Formen sichergestellt.
- Die Einsatzstelle würdigt das soziale Engagement und dankt für den Einsatz im Rahmen einer angemessenen Verabschiedung.

Abschlussbescheinigung und Zeugnis der/des Freiwilligen

- Die/der Freiwillige erhält vom FSJ-Träger eine Bescheinigung über das geleistete FSJ.
- In Absprache mit der Einsatzstelle wird durch den FSJ-Träger auf Verlangen der/des Freiwilligen ein Zeugnis ausgestellt.⁹
- Das Zeugnis enthält auf Wunsch der/des Freiwilligen Aussagen zu Kompetenzen und berufsqualifizierenden Merkmalen.

2.4. Qualifizierung der individuellen Begleitung

Für Anleiter/-innen / Betreuer/-innen in den Einsatzstellen bietet der FSJ-Träger regelmäßig Treffen/Arbeitstagungen/Foren für die Mitarbeiter/innen der Einsatzstellen an. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Fortbildung und Weiterentwicklung des FSJ.¹⁰

In Bezug auf die **Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeiter/innen** der Träger im FSJ nimmt mindestens ein/e Vertreter/in der pädagogischen Mitarbeiter/innen des Trägers sowie gegebenenfalls der angeschlossenen Träger an den regelmäßig stattfindenden Arbeitstagungen/Koordinierungskreisen/Fortbildungen des bundeszentralen FSJ-Trägers teil. Inhalte sind Information, Austausch, Reflexion, Weiterentwicklungen, ggf. Fortbildung, Qualitätssicherung.

⁸ siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 3. Unterstützung der Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung (BAK-FSJ 2006)

⁹ siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 2. Kommunikation und Vereinbarungen (BAK-FSJ 2006)

¹⁰ siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 2. Kommunikation und Vereinbarungen (BAK-FSJ 2006)

3. Seminararbeit

Ziele und Inhalte

Die Seminare erweitern die soziale Kompetenz der jungen Menschen und haben das Ziel, zur Persönlichkeitsbildung und nachhaltigen Engagementförderung beizutragen. Die Seminarstruktur bietet den Freiwilligen ausreichend Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion. Die o.g. Zielstellungen der Seminare begründen folgendes Spektrum mit Inhalten wie:

- soziale Bildung,
- Vermittlung von Werten (z.B. durch die Diskussion ethischer, religiöser und/oder ökologischer Fragestellungen und unter der Zielstellung der Vermittlung interkultureller Orientierung),
- gesellschaftspolitische Themen,
- Arbeitswelt- und Berufsorientierung,
- fachspezifische Themen.

Prinzipien

Der Träger veranstaltet die FSJ-Seminare unter Einhaltung folgender Prinzipien:

- Grundlage der Seminare ist ein ganzheitlicher Bildungsansatz. Es werden Lernprozesse auf kognitiver, sozialer und emotionaler Ebene angeregt. Das soziale und gesellschaftliche Umfeld wird bei der Bildungsarbeit berücksichtigt. Dieser ganzheitliche Ansatz wird in den Seminaren durch methodische Vielfalt gestützt.
- In den Seminaren wird prozess- und teilnehmerorientiert gearbeitet, d.h. abgestimmt auf und mit den Teilnehmenden der jeweiligen Seminargruppe.
- Die Seminare bieten Möglichkeit zur Partizipation und sichern die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Freiwilligen.¹¹
- Der Träger beachtet bei der Durchführung der Seminare die Prinzipien des Gender Mainstreamings. Die Programmgestaltung sowie das gesamte Seminarumfeld berücksichtigen die Interessen und Bedürfnisse der Freiwilligen in ihrer Identität als junge Frauen und Männer.
- Die Seminare beziehen die Lebenswelt der Freiwilligen ein und orientieren sich daher nicht nur an den spezifischen Einsatzfeldern der Freiwilligen.
- Die Gruppe ist eines der wichtigsten Instrumente der Seminararbeit und bietet Freiwilligen ein ideales Lernfeld im Rahmen von Peer-Group.

¹¹ Für die im BAK-FSJ zusammengeschlossenen Träger sind dafür die Aussagen innerhalb des Eckpunktepapiers „Partizipation im Freiwilligen Sozialen Jahr - Grundsätze. Impulse. Praxis.“ handlungsleitend.

Des Weiteren unterstützt die Gruppenform den kollegialen Austausch und die gegenseitige Beratung der Freiwilligen untereinander auch über das festgeschriebene Programm und die Themenstellungen der Seminare hinaus.

- Die Seminare vermitteln interkulturelle Erfahrungen.

Struktur

- Die Verantwortung für die Durchführung, die Inhalte und die Qualität der Seminare liegt beim FSJ-Träger.
- Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr mindestens 25 Tage. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren jeweilige Mindestdauer fünf Tage beträgt.
- Pädagogisch geschulte Mitarbeiter/innen führen die Seminare durch, davon ist in der Regel mindestens eine Person eine pädagogische Fachkraft.
- Die Mindestgruppengröße bezogen auf das genannte Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar beträgt in der Regel zehn Freiwillige.
- Auf je 20 Teilnehmer/innen kommt mindestens ein/e pädagogisch Verantwortlicher/e.
- Insbesondere im genannten Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar ist Kontinuität in der Seminarleitung und der Gruppenzusammensetzung möglichst einzuhalten.
- Es wird Raum für informellen Austausch und das Gemeinschaftserleben gegeben.

5.2 Umgang mit Seminar- verweigerung: Empfehlungen der Arbeitsgruppe FSJ im Sport

Das FSJ im Sport bietet den Jugendlichen einen Bildungsmix aus curricularen und informellen Anteilen, der von hoher Qualität ist und an den Interessen der Freiwilligen ansetzt. Gerade aufgrund der erworbenen Übungsleiter/innen-lizenz ist die Motivation der Jugendlichen, die 25 vorgeschriebenen Bildungstage zu besuchen, außergewöhnlich hoch. Im Einzelfall verweigern Freiwillige jedoch den Besuch von Seminaren. Im Folgenden finden sich Empfehlungen der Arbeitsgruppe FSJ im Sport zum Umgang mit diesen Jugendlichen, die in ähnlicher Form auch von anderen im BAK-FSJ zusammengeschlossenen Trägerverbänden ausgesprochen werden. Wichtig ist es, in Einzelgesprächen jeweils herauszufinden, woher die Seminarunlust kommt und dort, wo es möglich ist, gemeinsam nach alternativen Lösungen zu suchen.

Allen Trägern wird grundsätzlich Folgendes empfohlen:

Im Bewerbungsgespräch, schriftlicher Information und Einführungsseminar ist deutlich auf die Anwesenheitspflicht und ggf. Übernachtungspflicht in den Seminaren hinzuweisen („Die Teilnahme ist verbindlich und gilt als Arbeitszeit“).

- Jeweils in die Seminareinladung und den FSJ-Vertrag ist aufzunehmen, dass bei Krankheit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) beim Träger vorzulegen ist.
- Im Wiederholungsfalle gilt dies bereits für den ersten Fehltag.
- Ebenfalls ab dem ersten Fehltag ist die AU vorzulegen, wenn das Seminar nur aus ein bis zwei Bildungstagen besteht und der/die Freiwillige das Seminar durch seine Krankheit gar nicht besuchen würde.
- Verpasste Seminare sind nach Möglichkeit nachzuholen, um die 25 Bildungstage zu erreichen. Hier sind gemeinsam mit dem/der Freiwilligen Lösungen zu erarbeiten (doppeltes Belegen von Wahlseminaren, Belegen zusätzlicher Seminare der Landessportjugend, des Landessportbundes oder der Fachverbände bzw. anerkannter Bildungsträger, ggf. zweitägige Hospitation mit schriftlichem Praktikumsbericht in einer anderen Einsatzstelle).

- Wird keine AU vorgelegt, sind die Seminartage unbedingt nachzuholen, um nicht den Verlust der Anerkennung des FSJ zu riskieren.

Als Fehlgünde werden bei entsprechendem Nachweis und vorheriger Absprache neben Krankheit akzeptiert:

- Aufgrund der besonderen Lebenssituation des/der Freiwilligen Bewerbungsgespräche und/oder Aufnahmeprüfungen o.ä.
- Gerichtstermine
- „Einmalige“ familiäre Ereignisse naher Angehöriger

Sofern nicht zeitnah selbständig eine AU vorgelegt wird, wird bezogen auf den Umgang mit dem/der einzelnen Freiwilligen bei unentschuldigtem Fernbleiben empfohlen:

1. Gespräch mit dem/der Freiwilligen
 - a. AU muss nachträglich eingereicht werden, sofern vorhanden.
 - b. Zusammen mit dem/der Freiwilligen wird erörtert, wie die Tage nachgeholt werden.
 - c. Information über die möglichen Konsequenzen bei nochmaligem Vorkommen. Seminarverweigerung ist mit unentschuldigtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz gleichzusetzen.
2. Im Anschluss Gespräch in der Einsatzstelle mit dem/der Anleiter/in über Möglichkeiten, die Seminarteilnahme des/der Freiwilligen zu unterstützen (Eintragen im Dienstplan; Erinnern; Losschicken, falls in ES anwesend am Seminartag).

Je nach Gesprächsverlauf und/oder bei wiederholtem Fehlen bei Bildungstagen ergibt sich folgendes Spektrum der Möglichkeiten:

3. Einsatz von Urlaubstagen für die verpassten Bildungstage (dann darf der/die Freiwillige in der Zeit nicht gearbeitet haben) und Nachholen der Seminartage.
4. Vereinbarung, dass die Krankmeldung zukünftig jeweils am ersten Tag zu erfolgen hat (nur bei Seminaren bzw. generell).

5. Vereinbarung, dass keine Abschlussbescheinigung beziehungsweise eine reduzierte Abschlussbescheinigung (keine Erwähnung der Bildungstage) ausgestellt wird (sollte dem/der Freiwilligen aus rechtlichen Gründen schriftlich mitgeteilt werden; das FSJ wird eventuell für den Lebenslauf nicht mehr „nutzbar“). — Im (qualifizierten) Zeugnis dürfen keine Negativaussagen getroffen werden, d.h. das Fernbleiben von den Seminaren darf nicht erwähnt werden. Letztlich können hier dann keine Aussagen zur Seminararbeit gemacht werden.
6. Verpflichtung des Freiwilligen zur Zahlung von Ausfallgebühren (generell bei unentschuldigtem Fernbleiben immer dann möglich, wenn tatsächlich Ausfallkosten entstanden sind) und schriftlicher Hinweis darauf, dass bei einer eventuellen Rückforderung der Bildungspauschale durch BMFSFJ/BAZ/BVA wegen nicht besuchter Seminartage die Kosten von dem/der Freiwilligen zu übernehmen sind.
7. Umwandlung des FSJ in ein Praktikum (mögliche Konsequenzen: Nicht-Anerkennung als Zivildienst-Ersatz, keine Weiterzahlung und evt. Rückzahlung des Kindergeldes)
8. Abmahnung/Kündigung

Falls eine Kündigung erwogen wird, aber auch bei anderen arbeitsrechtlich relevanten Schritten, muss zeitnah (i.d.R. innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden) abgemahnt werden.

Bei Minderjährigen sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten einzubeziehen (wegen möglicher rechtlicher Konsequenzen und wegen der Aufsichtspflicht). Neben dem/der Freiwilligen ist bei allen Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen unbedingt die Einsatzstelle zu hören.

Grundsätzlich ist in den TN-Listen zu vermerken, wer entschuldigt bzw. unentschuldigt gefehlt hat. Das Bundestutorat FSJ im Sport empfiehlt, Kopien der AU-Bescheinigungen an die TN-Listen zu heften.

5.3 Partizipation im Freiwilligen Sozialen Jahr: Grundsätze. Impulse. Praxis. (BAK-FSJ)

Die im Bundesarbeitskreis FSJ vernetzten Träger bieten das Freiwillige Soziale Jahr als wichtiges Bildungs- und Engagementjahr für Jugendliche im Übergang von Schule zu Ausbildung oder von Ausbildung zu Berufsleben an.

Aus diesen grundlegenden konzeptionellen Ansätzen – Bildung und Engagement – ergibt sich, Partizipation im FSJ als selbstverständliches Struktur- und pädagogisches Prinzip zu verankern.

Der Bundesarbeitskreis FSJ hat die Träger des FSJ aufgefordert, im Jahrgang 2005/2006 verstärkte Aufmerksamkeit auf den Partizipationsgedanken des FSJ zu lenken. Verschiedene Modelle wurden erprobt und Erfahrungen gesammelt. Daraus ergeben sich folgende Ergebnisse und Schlussfolgerungen:

1. Annäherungen an den Begriff der Partizipation

Partizipation (lat. *particeps* – teilhaftig) bedeutet „Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung“. Sie bezeichnet im Allgemeinen die freie, gleichberechtigte und öffentliche Teilhabe der Bürger/innen an gemeinsamen Diskussions- und Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft: im politischen System, im wirtschaftlichen Sektor und in den Strukturen der Zivilgesellschaft. In diesem Kontext ist Partizipation dicht verwoben mit den großen Ideen der Menschenrechte, der Emanzipation und der (Chancen-)Gerechtigkeit. Partizipation ist aber nicht nur gesellschaftspolitisch begründet, sondern auch pädagogisch. Sie bezieht sich als pädagogisches Prinzip und pädagogische Haltung auf den Bildungsprozess von Individuen.

2. Partizipation im FSJ

2.1. Verständnis von Partizipation im FSJ

Das FSJ in seinem Doppelcharakter (Bildung und Engagement) macht sich beide Dimensionen von Partizipation – die pädagogische wie die gesellschafts-politische – zu Eigen. Das heißt im Einzelnen:

- mit Blick auf das FSJ als praktisches Bildungsjahr (Lerneffekt der Partizipation)

Das FSJ ist ein Ort des informellen Lernens flankiert durch non-formale Begleitmaßnahmen. Die Einsatzstellen bieten ein breites Erfahrungsfeld und Möglichkeiten zum praxisbezogenen Alltagslernen. Die pädagogische Begleitung, u.a. in Form von Seminaren, ergänzt diese Erfahrungen um wichtige Lerngelegenheiten: in der Gruppe, an anderen Orten, mit weiterführenden Inhalten. Lernprozesse im FSJ erfolgen selbstbestimmt. Selbstbestimmung hat Einfluss auf Breite, Tiefe und Nachhaltigkeit der Bildungswirkungen im FSJ. Partizipation als pädagogisches Prinzip im FSJ fördert Eigenverantwortung und Eigeninitiative, unterstützt Persönlichkeitsentwicklung und Kreativität.

- mit Blick auf das FSJ als besondere Form bürgerschaftlichen Engagements (Demokratieeffekt der Partizipation)

Im FSJ erleben sich Freiwillige als mitdenkende, mitverantwortende und mitwirkende Bürger/innen in Ernst-Situationen. Sie sind in die Strukturen und Inhalte ihrer Einsatzstellen eingebunden. Durch Partizipation lernen Jugendliche, sich mit den eigenen Bedürfnissen und mit den Bedürfnissen anderer auseinander zu setzen und solidarisch zu handeln. Partizipation befördert ein Gefühl gemeinsamer Verantwortung. Partizipation verstanden als aktives Mitgestalten ist demokratisches Handeln. Im FSJ bietet sich so die Gelegenheit, Gesellschaftsmodelle nicht nur zu diskutieren, sondern einen Zustand des verantwortlichen Miteinanders zu erleben und zu erproben. So realisierte Partizipation zieht nach sich, dass Teilnehmer/innen ihr Bewusstsein für gesellschaftliche und politische Prozesse nachhaltig steigern. Partizipation ist insofern zukunftsorientiertes Gestalten.

- mit Blick auf das FSJ als FSJ (Motivationseffekt der Partizipation)

Durch Partizipation wird sichergestellt, dass die Träger und Einsatzstellen das FSJ als teilnehmer- und

ressourcenorientiertes Bildungs- und Engagementjahr ausgestalten. Die Partizipation ist in den Konzepten ein wichtiger Qualitätsaspekt des FSJ und steigert seine Qualität. Jugendliche werden hier als Expert/innen ihrer eigenen Lebenswelt und Bildungsbiografie ernst genommen und haben die Möglichkeit, ihr FSJ aktiv mitzugestalten. Partizipation trägt dazu bei, dass sich die Teilnehmer/innen stärker mit dem FSJ identifizieren. Sie ist demnach eine wichtige Form der Anerkennung. Nur durch diese Grundsätze kann das FSJ seine Zielstellungen erreichen: Entwicklung der Persönlichkeit und eines sozialen Bewusstseins.

2.2. Umsetzung von Partizipation im FSJ

Das FSJ hat eine spezifische Struktur. Diese wird durch die drei Partner Freiwillige/r, Einsatzstelle und Träger bestimmt, die sich miteinander in einem steten Dialog/Aushandlungsprozess befinden. Partizipation im FSJ erstreckt sich vernetzend auf alle drei Partnerebenen. Freiwillige, Einsatzstellen und Träger entwickeln und setzen das FSJ gemeinsam um und übernehmen dafür ihren Rollen entsprechende Verantwortung/unterschiedliche Aufgaben. Partizipation umfasst alle Phasen im FSJ: Sie reicht vom Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren bis zur Nachbereitung des FSJ (z.B. Evaluation). Auf den drei Ebenen und in den unterschiedlichen Bereichen des FSJ (z.B. Arbeit in der Einsatzstelle, Seminararbeit, Projektarbeit, Arbeit des Trägers) ist Partizipation in unterschiedlichem Maße möglich und geboten. Entscheidend für die Umsetzung der Zielstellungen und die Praxis des FSJ sind die Partizipationsstufen Teilnahme/-habe, Mitsprache, Mitwirkung/-entscheidung und Mitbestimmung/-beteiligung.¹² In einigen Bereichen des FSJ, z. B. im Rahmen des letzten Seminars, können auch weitergehende Grade – wie Selbstbestimmung und Selbstverwaltung – realisiert werden.

Partizipation im FSJ schließt fast ausschließlich direkte Formen ein, zu unterscheiden sind punktuelle Formen (z. B. Fragebogen/Informationserhebung, Einzelhandlungen), parlamentarische Formen (z. B. Gremienarbeit), projektorientierte Formen und Alltagsformen. Die verschiedenen Phasen, Ebenen, Stufen und Formen bieten eine Vielzahl von Partizipationsmöglichkeiten im FSJ.

¹² Zu den Stufen der Partizipation, hier übernommen aus dem Konzept der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit, gehören 0-keine Information, 1-Information, 2-Teilnahme/-habe, 3-Mitsprache, 4-Mitwirkung/-entscheidung, 5-Mitbestimmung/-beteiligung, 6-Selbstbestimmung, 7-Selbstverwaltung. Diese Stufen verstehen sich als aufeinander aufbauend.

3. Empfehlungen

Die durch den Bundesarbeitskreis FSJ vertretenen Trägerverbände erklären im Sinne einer Selbstverpflichtung:

1. Die Träger des FSJ begreifen Partizipation als Querschnittsaufgabe und wichtige Anerkennungsform für Freiwillige. Sie sichern sie auf allen Ebenen und in allen inhaltlichen Bereichen des FSJ.
2. Partizipationsmöglichkeiten im FSJ zu schaffen, ist gemeinsame Aufgabe für Träger und für Einsatzstellen. Beide FSJ-Partner benötigen daher den Dialog, um die jeweiligen Formen von und Erfahrungen mit Partizipation aufeinander abzustimmen. Partizipation braucht zudem Qualifizierung der Mitarbeiter/innen, der Träger und Einsatzstellen. Hierfür sollen Fortbildungsangebote geschaffen werden.

3. Seminare bieten nicht nur vielfältige Realisationsmöglichkeiten für Partizipation, sie sind auch der geeignete Ort für die Reflexion von Partizipationserfahrungen und für die Qualifikation und Ermutigung von Freiwilligen, Partizipation durch- und umzusetzen. Partizipation muss daher Seminarinhalt und -methode sein.
4. Die Träger und Einsatzstellen des FSJ sollten Freiwillige in ihren Möglichkeiten als Multiplikator/innen und Botschafter/innen für soziale Verantwortung in der Gesellschaft stärken. Dafür ist es in einem ersten Schritt wichtig, Freiwilligen weiterführende Angebote für Engagement während und nach dem FSJ zu unterbreiten.
5. Die Einführung und Etablierung eines Sprecher/innen-Modells auf Seminarebene wird empfohlen, wenn die strukturellen Voraussetzungen gegeben sind. Wo es die Rahmenbedingungen ermöglichen, sind auch Sprecher/innen-Modelle auf Trägerebene umsetzbar.





FSJ im Sport anstelle von Zivildienst

6.1 Entwicklung des FSJ statt Zivildienst

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer (KDV) werden seit dem 1. August 2002 nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich zur Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres schriftlich verpflichtet haben (§ 14c des Zivildienstgesetzes vom 29. Mai 2002). Diese Neuregelung verbindet erstmalig einen Freiwilligendienst für Frauen und Männer mit einem staatlichen Pflichtdienst, der nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem Wehrpflichtgesetz nur für Männer gilt.

Während einige Träger des FSJ die Annäherung von Pflicht- und Freiwilligendiensten aus ideologischen Gründen entschieden ablehnen, hat der Sport das Potential der Kriegsdienstverweigerer schnell für sich entdeckt. Anders als in den klassischen sozialpflegerischen Bereichen übertrifft die Zahl der jungen Männer, die ein FSJ statt Zivildienst leisten, die Zahl der Regel-FSJ'ler/innen in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport bei weitem. Vierhundert Regel-FSJ'ler/innen stehen derzeit mehr als tausend KDV-FSJ'lern gegenüber. Für wehrpflichtige junge Männer ist ein FSJ im Sport augenscheinlich attraktiver als ein regulärer Zivildienst oder ein FSJ in Altenpflegeheimen oder Krankenhäusern.

Den Trägern wird es leicht gemacht, Jugendliche für ein FSJ statt Zivildienst einzustellen: Der Zivildienstersatz wird vom Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) in Köln bezuschusst. Diese Zuschüsse sind gemeinsam mit den finanziellen Beiträgen der Einsatzstellen kostendeckend und bedeutend höher als die Gelder, die das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) für die pädagogische Betreuung von FSJ'lern/innen auszahlt. Zum Teil kommt es hier sicherlich zu einer Bevorzugung junger Männer. Die Deutsche Sportjugend hat die hieraus entstehenden Ungleichheiten, die den Prinzipien des Gender Mainstreamings widersprechen, wiederholt gegenüber der Politik beklagt. Manche Träger bemühen sich nun, im Regel-FSJ möglichst nur junge Frauen zu beschäftigen – das benachteiligt aber diejenigen jungen Männer, die untauglich gemustert sind oder aufgrund ihres Migrationshintergrundes nicht der Wehrpflicht unterliegen.

6.2 Informationen für Teilnehmer

Junge Männer haben unterschiedliche Möglichkeiten, Wehrpflicht und Sport zu vereinen: die Aufnahme in eine Sportfördergruppe der Bundeswehr, den Zivildienst im Sport oder ein FSJ im Sport. Die Bundeswehr engagiert sich seit Ende der sechziger Jahre in besonderer Weise bei der Förderung des Spitzensports und unterstützt damit die Bundesregierung bei der Förderung des Hochleistungssports in Deutschland. Diese Förderung zielt darauf, Deutschland bei wichtigen internationalen Wettkämpfen zu repräsentieren sowie den deutschen Spitzensportlern gleiche Chancen einzuräumen wie Sportlern anderer Nationen. Spitzensportler bei der Bundeswehr leisten ihren Dienst in speziellen Einheiten der Bundeswehr – den sogenannten Sportfördergruppen. Nähere Informationen sind auf www.streitkraeftebasis.de zu finden. Spitzensportler, die Zivildienst leisten wollen, müssen vorab ausdrücklich anerkannt werden (Voraussetzung: Angehöriger der Nationalmannschaft, aussichtsreicher Anwärter oder Stammspieler einer Bundesligamannschaft) und können dann im Rahmen ihres Zivildienstes ihr Training fortsetzen und an Wettkämpfen teilnehmen.

Zivildienst im Sport können – auf besonders ausgewiesenen Stellen – sowohl Spitzensportler als auch Breitensportler leisten. Als Tätigkeitsfelder im Zivildienst kommen der Behindertensport, der Seniorensport und die Altenhilfe, der Koronarsport, der kompensatorische Sport sowie der Sport in Verbindung mit Integrationsbemühungen in Frage. Seit Kurzem sind unter bestimmten Bedingungen auch Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit im Zivildienst möglich. Tätigkeiten im handwerklichen, gärtnerischen und Versorgungsbereich, im Umweltschutz, Kraftfahr- und Rettungsdienst sowie in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung können gleichfalls vereinzelt im Sport ausgeführt werden. Nähere Informationen findet man auf www.dsj.de/buttom_zivildienst Voraussetzung für Zivildienst und FSJ statt Zivildienst ist die Kriegsdienstverweigerung.

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des Zivildienstes einen 12-monatigen Freiwilligendienst bei einem anerkannten Träger leisten und dort schwerpunktmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Schon im Vorfeld ist zu beachten, dass ein FSJ nicht rückwirkend als Zivildienst anerkannt werden kann.



FSJ im Sport anstelle von Zivildienst

Um ein FSJ ableisten zu können, das als Zivildienst anerkannt werden soll, muss vor Vertragsabschluss eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (KDV) vorliegen. Wenn erfolgreich eine FSJ-Stelle vermittelt wurde, muss das BAZ den Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst freistellen. Die Freistellung vom Zivildienst ist allerdings nur möglich, wenn noch keine Einberufung zum Zivildienst vorliegt. Wird vom Bundesamt für den Zivildienst die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst nach Antritt des FSJ ausgesprochen, so wird das FSJ nicht als Zivildienst angerechnet. Der Antrag auf Anerkennung als KDV ist also frühzeitig (möglichst mindestens sechs Monate vor Dienstantritt) zu stellen.

6.2.1 Die Kriegsdienstverweigerung

Sportvereine oder die Jugendorganisationen der Landessportbünde können keine Hilfe bei der Kriegsdienstverweigerung leisten. Die folgenden Ausführungen sollen keine Anregung zur Verweigerung sein oder Anstöße zur Formulierung von Gewissensentscheidungen bieten. Wer sich aber entschieden hat, ein FSJ statt Zivildienst zu absolvieren und deswegen verweigern möchte, findet Hinweise zum formalen Vorgehen und zu den Hintergründen.

Die Kriegsdienstverweigerung ist in Deutschland ein Recht, das nur auf Antrag gewährt wird. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und gleichzeitigem Antrag auf vorzeitige Einberufung zum Zivildienst beziehungsweise zur Ableistung des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres kann der KDV-Antrag bereits ab 16 ½ Jahren gestellt werden. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist beizufügen. Wer ein FSJ statt Zivildienst leisten will, muss zusätzlich eine Annahmeerklärung des zuständigen Trägers beilegen. Die Ladung zur vorzeitigen Musterung erfolgt automatisch.

Die Verweigerung besteht aus drei Teilen. Einem formellen Anschreiben legt der Antragssteller einen Lebenslauf sowie eine ausführliche Begründung der Gewissensentscheidung bei. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist im Regelfall nicht mehr notwendig.

Der KDV-Antrag muss unter Nennung des eigenen Namens, der eigenen Anschrift und der Personenkennziffer unter Berufung auf das

Grundgesetz gestellt werden. Eine beispielhafte Formulierung: „Hiermit beantrage ich meine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gemäß § 4 Absatz 3 Grundgesetz.“ Weitere Inhalte sind im Anschreiben bis auf die Nennung der Anlagen nicht notwendig. Die persönliche Unterschrift darf nicht vergessen werden.

Der einzureichende Lebenslauf muss laut Gesetz tabellarisch und vollständig sein. Er ist vollständig, wenn er keine zeitlichen Lücken aufweist. Als Minimum muss er die persönlichen Daten wie Name, Geburtsort und -jahr sowie vollständige Daten über den eigenen Schul-/Ausbildungsweg und die Berufsausübung enthalten. Es ist sinnvoll, darüber hinaus Angaben über die Ereignisse und Personen aufzuführen, welche die Gewissensbildung beeinflusst haben. Dazu gehören zum Beispiel die Art der Erziehung, schwere Krankheiten, Tod von nahen Verwandten, Glaubenszugehörigkeit, die Geburt eines eigenen Kindes, aber auch geschichtliche Ereignisse wie Kriege, die eng mit der eigenen Biographie verbunden sind. Engagement und Freizeitbeschäftigungen, die Einfluss auf die Entwicklung der Persönlichkeit haben und hatten, können den Lebenslauf ergänzen.

Kriegsdienstverweigerung ist in der Bundesrepublik Deutschland nur aus Gewissensgründen zugelassen. Daher wird versucht, mit Hilfe des Lebenslaufes und der Begründung die Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung nachzuvollziehen. Deshalb kann es sinnvoll sein, in dem Lebenslauf mehr als die etwa bei einer Bewerbung geforderten Daten aufzuführen. Der Lebenslauf bildet den Rahmen, in dem der Antragsteller versucht, die Entwicklung seiner Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung zu verdeutlichen. Die Begründung liefert nachher die Erläuterungen und Erklärungen, mit denen dieser Rahmen inhaltlich gefüllt wird.

Das wichtigste bei der Verweigerung ist die Begründung: Das Töten von Menschen darf nicht mit dem eigenen Gewissen vereinbar sein. Das KDV-Gesetz schreibt vor, dass der Antragsteller eine „persönliche ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung“ einzureichen hat. Der Kriegsdienstverweigerer soll auf etwa zwei Seiten deutlich machen, was „Gewissen“ für ihn heißt, wo und wie er sich für friedliche Konfliktaustragung einsetzt, welche Normen und Werte für ihn und sein Handeln bindend sind. Der zentrale Punkt dieser Begründung muss die Beantwortung der Frage



FSJ im Sport anstelle von Zivildienst

sein, weshalb einem das Gewissen sowohl das Töten von Menschen als auch schon die Ausbildung dazu verbietet. Man muss in der Begründung also die Gewissensentscheidung selbst erläutern sowie darlegen, wie sie entstanden ist und welche Bedeutung sie im eigenen Leben hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes versteht man unter einer Gewissensentscheidung eine an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung, die für den Einzelnen unbedingt verbindlich ist. Sie muss sich gegen den Kriegsdienst mit der Waffe schlechthin richten. **Nähere Informationen findet man im Internet beispielsweise unter www.zivildienst.de oder www.zentralstelle-kdv.de.**

Alle Unterlagen werden gemeinsam an das Kreiswehrrersatzamt geschickt, das sie an das Bundesamt für den Zivildienst weiterleitet. Im BAZ wird entschieden, ob die Verweigerung akzeptiert wird. Die Anerkennung oder Ablehnung kann vier bis fünf Monate dauern. Die KDV-Anerkennung ist baldmöglichst dem Träger zuzuleiten, im Idealfall liegt sie bereits bei der Bewerbung vor.

6.2.2 Ankündigung der Heranziehung durch das Bundesamt für den Zivildienst

Manche Bewerber, welche bereits eine mündliche Zusage von der Einsatzstelle und/oder vom Träger bekommen haben, erhalten vom Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) eine Ankündigung der Heranziehung zum Zivildienst. Die Träger stellen für jeden akzeptierten Bewerber beim BAZ einen Antrag auf Nichtheranziehung zum Zivildienst nach § 14c ZDG. Da aber meist alle Anträge zusammen mit den unterschriebenen Verträgen gesammelt an das BAZ geschickt werden, kann es zu eventuellen Terminüberschneidungen kommen.

Falls Bewerber ein Schreiben vom BAZ mit dem Betreff „Ankündigung zur Heranziehung“ erhalten, empfehlen wir folgendes Verhalten:

- Kurzer Anruf beim Träger, um die mündliche Bestätigung der Einstellung zu bekommen,
- Formblatt „Einberufungsvorschlag“ ohne Angabe einer Zivildienststelle an das BAZ zurückschicken,
- Anschreiben beifügen mit folgendem Textinhalt:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei schicke ich Ihnen den Einberufungsvorschlag ohne Angabe einer Zivildienststelle zurück, da ich beabsichtige ab dem (Datum einfügen) ein Freiwilliges Soziales Jahr unter der Trägerschaft der Sportjugend (Name des Trägers einfügen) in der Einsatzstelle (Vereinsname) zu absolvieren. Ein Antrag auf Nichtheranziehung zum Zivildienst nach § 14 c ZDG wird zusammen mit den unterschriebenen Verträgen voraussichtlich bis Ende (Datum einfügen) von der Sportjugend (Name des Trägers einfügen) an Sie geschickt. Ich bitte Sie daher, von einer Einberufung vorerst abzusehen.*

Mit freundlichen Grüßen

Wenn die Einberufung bereits rechtskräftig ist, besteht i.d.R. keine Möglichkeit mehr, diese rückgängig zu machen. Ein FSJ statt Zivildienst ist dann nicht mehr möglich.

6.3 Die wesentlichen Unterschiede zwischen Zivildienst und FSJ im Sport

Grundsätzlich gilt immer: FSJ'ler sind keine Zivildienstleistenden, auch wenn sie sich das FSJ als Zivildienst anrechnen lassen. Alle Rechte und Pflichten eines normalen Zivildienstes erlöschen im FSJ, auch die Rechte und Pflichten, die gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst bestehen. Im FSJ eines anerkannten Wehrdienstverweigerers gelten ausschließlich die Bestimmungen des FSJ.

1. Der Zivildienst ist ein staatlicher Pflichtdienst für alle wehrtauglichen jungen Männer bis zum 23. Lebensjahr, die den Wehrdienst mit der Waffe verweigert haben und als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind. Das FSJ ist ein Freiwilligendienst, der von jungen Frauen und Männern bis zum 27. Lebensjahr geleistet werden kann. Das FSJ statt Zivildienst muss aber bis zum 23. Lebensjahr angetreten werden.
2. Zivildienstleistende im Sport werden überwiegend in der Betreuung von Behinderten, Senioren und Infarktpatienten eingesetzt, sie dürfen seit 2006 aber auch in den üblichen Formen der sportfachlichen und überfachlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, sofern sie unter der ständigen Anleitung durch hauptamtliches pädagogisches Personal



FSJ im Sport anstelle von Zivildienst

- stehen. Im FSJ muss die sportfachliche oder überfachliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen die wichtigste Aufgabe sein.
3. Teilnehmer am FSJ, welches als Zivildienst anerkannt werden soll, müssen in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport eingesetzt werden. Hilfstätigkeiten wie etwa Küchenarbeiten, Fahrdienste, Kopieren oder Thekendienste dürfen nicht den überwiegenden Teil der Tätigkeiten im FSJ ausmachen. Im Zivildienst gelten andere Regelungen.
 4. Der Zivildienst hat derzeit eine staatlicherseits festgelegte Dauer von neun Monaten. Das FSJ dauert mindestens sechs und maximal 18 Monate. Soll es den Zivildienst ersetzen, sind zwölf Monate vorgeschrieben.
 5. Zivildienstleistende dürfen in einem Verein, in dem sie Mitglied sind/waren oder in dem sie vorher gegen Entgelt gearbeitet haben, keinen Dienst leisten. Für das FSJ gibt es keine derartigen Beschränkungen. Ganz im Gegenteil, Vereins erfahrungen und Vorkenntnisse über Strukturen und Arbeitsweise in der zukünftigen Einsatzstelle erleichtern den Einstieg.
 6. Zivildienstleistende dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das BAZ mit Sportgruppen ins Ausland reisen. Im FSJ gibt es, sofern Versicherungsschutz für das Ausland besteht, keine derartigen Beschränkungen.
 7. Im FSJ bekommen die Eltern Kindergeld, im Zivildienst jedoch nicht. Dafür werden im Zivildienst für bestehende Lebensversicherungen Beiträge weitergezahlt, im FSJ nicht. Zivildienstleistende erhalten nach Dienstende Entlassungsgeld sowie bei entsprechenden Voraussetzungen Mietkostenzuschüsse, die im FSJ nicht gezahlt werden. Wer einen Zivildienst abgeleistet hat, kann entsprechend länger in der Familienversicherung der Krankenkasse bleiben; das gilt nicht für diejenigen, die ein FSJ statt Zivildienst ableisten. Die Leistungen für Zivildienstleistende sind in der Regel höher als im FSJ.

8. Im FSJ besteht im Gegensatz zum Zivildienst kein Anspruch auf Erhaltung eines Arbeitsplatzes. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet einen FSJ'ler, den er vorher beschäftigt hat, nach seinem FSJ wieder einzustellen.

6.4 Besondere Aufgaben des Trägers

Wer KDV-FSJ'ler beschäftigt, muss bestimmte Regelungen einhalten. Der Träger ist dazu verpflichtet, dem BAZ das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung von anerkannten KDV zum Zivildienst beispielsweise dann anzuzeigen, wenn dieser seiner Dienstpflicht nicht oder nicht mehr nachkommt (§ 14c Abs. 2). Diese Unterrichtung ist für die Anrechnung als geleisteten Dienst beziehungsweise für die Berechnung der Restdienstzeit sehr wichtig. Der Träger ist ebenfalls verpflichtet, den Zeitpunkt der Verpflichtung eines anerkannten KDV sowie den Beginn und die Dauer des Dienstes und die Inhalte der vorgesehenen Tätigkeit gegenüber dem BAZ anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Kopie der Vereinbarung mit dem KDV beizufügen.

Da erst nach dem erfolgten Dienstantritt für das BAZ die Verpflichtung zur vierteljährigen Auszahlung des Zuschussbetrages beginnt, verlangt dieses gem. § 1 Abs. 2 Zuschussverordnung die unverzügliche Übersendung einer vom KDV-FSJ'ler, der Einsatzstelle und dem Träger unterzeichneten Dienstantrittsbestätigung. Nach § 1 Abs. 3 Zuschussverordnung haben der KDV-FSJ'ler oder der Träger das BAZ auch über die ordnungsgemäße Ableistung des FSJ durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers zu unterrichten.



- 7.1 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)
- 7.2 Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)
- 7.3 Verordnung über die Gewährung eines Zuschusses für die Kosten eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers (Zuschussverordnung – KDVZuschV)
- 7.4 Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst
- 7.5 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
- 7.6 Einkommensteuergesetz (EstG)
- 7.7 Gesetz über den Lastenausgleich (LAG)
- 7.8 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (III SGB) – Arbeitsförderung
- 7.9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (VII SGB) – Gesetzliche Unfallversicherung
- 7.10 Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- 7.11 Bundeskindergeldgesetz (BKKG)
- 7.12 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (IV SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- 7.13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (V SGB) – Gesetzliche Krankenversicherung
- 7.14 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (VI SGB) – Gesetzliche Rentenversicherung
- 7.15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (XI SGB) – Soziale Pflegeversicherung
- 7.16 Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr
- 7.17 Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)
- 7.18 Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JugArbSchG)
- 7.19 Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)

Einleitung

Das Freiwillige Soziale Jahr stellt, anders als die meisten Formen ehrenamtlichen Engagements, einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst dar. Seit 1964 gibt es ein – seither mehrfach geändertes – FSJ-Gesetz, das heute als „Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ (kurz:

Jugendfreiwilligendienstegesetz, JFDG) unter anderem Versicherungspflicht, Zahl der Urlaubstage, Dauer und Umfang der Tätigkeit sowie andere Rahmenbedingungen regelt. Wer als Träger ein FSJ anbieten möchte, muss sich von einer Behörde anerkennen lassen und bestimmten Bedingungen genügen. Das FSJ nimmt aufgrund dieser klaren Festlegungen eine besondere Stellung unter den Freiwilligendiensten ein. Sonderregelungen gelten zudem für diejenigen, die ein FSJ statt Zivildienst leisten.

Das Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste enthält den Verweis auf eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen, die zusätzliche Bestimmungen enthalten. Um ein schnelles Nachschlagen zu ermöglichen, hat die Handbuchredaktion sich bemüht, die wichtigsten Gesetze und Verordnungen mitaufzunehmen. Die Öffnung der Freiwilligendienste für anerkannte Kriegsdienstverweigerer erfordert die Berücksichtigung des Zivildienstgesetzes, während die Senkung der Altersgrenze auf 15 bzw. 16 Jahre es nahe legt, Teile des Jugendschutzgesetzes aufzunehmen.

Besonders interessant erscheinen die ungewöhnlichen arbeitsrechtlichen Bedingungen für das FSJ im Sport. Anders als in den meisten Beschäftigungsverhältnissen ist das FSJ vom Gesetzgeber nicht als Arbeits- oder Ausbildungs-, sondern als Helferverhältnis ausgestaltet worden. Es stellt ein „Rechtsverhältnis eigener Art“ dar, indem „nicht alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, sondern nur die ausdrücklich genannten anzuwenden sind“ (vgl. BAG, Beschluss vom 12.2.1992 – 7 ABR 42/91 – NZA 1993, S. 334).

Bis Mitte 2008 war klar geregelt, dass gegenüber den Freiwilligen immer der zuständige Träger und nicht die Einsatzstelle als „Vertragspartner“ und damit als „Arbeitgeber“ gilt. Die Einsatzstelle bespricht zwar alle das „Vertragsverhältnis“ betreffenden Fragen mit der/dem Freiwilligen und berät bei Bedarf, bei übergreifenden Fragen muss aber der Träger seine Zustimmung geben. Nur der Träger kann Verträge ändern oder von ihnen abweichende Zugeständnisse machen. Dies gilt beispielsweise für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen oder für vorzeitige Vertragsauflösungen. Seit Juni 2008 gibt es nun die Möglichkeit, dass die Einsatzstelle als „Arbeitgeber“ fungiert und eine Reihe von Aufgaben entweder von ihr oder – in ihrem ausdrücklichen Auftrag – durch den Träger wahrgenommen wird. Dieses Modell

ermöglicht, bestimmte Zahlungsflüsse im FSJ umsatzsteuerfrei zu stellen, eignet sich aber nicht für alle Vertragskonstellationen, alle Trägerverbände und alle Formen von Einsatzstellen.

Bei der Nutzung der nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen bleibt zu berücksichtigen, dass diese aus Gründen der Handhabbarkeit größtenteils nur auszugsweise abgedruckt sind und zudem einer schnellen Veränderung beziehungsweise Erweiterung unterliegen. In ernsthaften Streitfällen ist es empfehlenswert, sich juristischen Rat zu holen oder beispielsweise mit Hilfe des Internets, die Aktualität der Schlüsselstellen zu überprüfen.

7.1 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG)

Vom 16.05.2008 (BGBl. I S. 842), in Kraft getreten am 01.06.2008

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,

3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und

4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird gantztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird gantztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

Gesetzliche Grundlagen

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7 Kombierter Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),

5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),

6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),

7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),

8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsofferversorgung),

9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),

10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),

11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),

12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),

13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),

14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),

15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),

16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,

2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit

zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen

sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

7.2 Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)

Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

§ 14c Freiwilliges Jahr

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz schriftlich verpflichtet haben. Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten und hat eine ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mindestens zwölf zusammenhängende Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen sowie 26 Tagen Urlaub (Vollzeittätigkeit) zu umfassen. Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz zugelassen ist.

(2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichteranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst

vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen auf Grund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstatten.

(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1, zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 sowie zur Schaffung neuer Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Voraussetzung für den Zuschuss kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Rechtsverordnung kann die Verpflichtung der Träger zu Angaben über die Rentenversicherung, die Tätigkeit und den Einsatzort der Dienstleistenden vorsehen.

7.3 Verordnung über die Gewährung eines Zuschusses für die Kosten eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers (Zuschussverordnung - KDZuschV)

Zuschussverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2963), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

Auf Grund des § 14c Abs. 5 des Zivildienstgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667) eingefügt worden ist, verordnet

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1 Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise

(1) Der Träger gibt in der Anzeige nach § 14c Abs. 2 des Zivildienstgesetzes den Zeitpunkt der Verpflichtung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers, den Beginn und die Dauer des freiwilligen Dienstes sowie die vorgesehene Tätigkeit und den vorgesehenen Einsatzort an. Er fügt der Anzeige eine Ausfertigung der Vereinbarung nach § 11 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes bei.

(2) Der Träger unterrichtet das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) vom Dienstbeginn des anerkannten Kriegsdienstverweigerers durch unverzügliche Übersendung einer von diesem unterzeichneten Bestätigung. Zugleich übermittelt der Träger dem Bundesamt die Rentenversicherungsnummer sowie die Betriebsnummer für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer erbringt gegenüber dem Bundesamt den Nachweis im Sinne des § 14c Abs. 3 Satz 1 des Zivildienstgesetzes durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers über die ordnungsgemäße Ableistung des freiwilligen Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Träger dem Bundesamt eine entsprechende Bescheinigung übersendet.

§ 2 Antrag auf Zuschuss

(1) Der Träger fügt seinem Antrag auf Gewährung des Zuschusses nach § 14c Abs. 4 Satz 1 des Zivildienstgesetzes Kostenbelege oder die schriftliche Versicherung bei, dass ihm die geltend gemachten Kosten entstanden sind. Nicht beigefügte Belege hat er bis zum Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum des Antrags aufzubewahren und auf Verlangen des Bundesamtes vorzulegen.

(2) Der Träger versichert bei der Antragstellung, dass der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf einem Platz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 eingesetzt wird und dass für die geltend gemachten Kosten keine sonstigen öffentlichen Mittel in Anspruch genommen oder beantragt werden.

(3) Ändern sich für die Zahlung des Zuschusses wesentliche Umstände, teilt der Träger dies dem Bundesamt unverzüglich mit.

§ 3 Gewährung des Zuschusses

(1) Der Träger erhält den Zuschuss nach § 14c Abs. 4 Satz 1 des Zivildienstgesetzes für einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der seinen Dienst auf einem nach dem 31. Juli 2002 neu geschaffenen Platz leistet. Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Träger für die geltend gemachten Kosten sonstige öffentliche Mittel in Anspruch nimmt oder beantragt.

(2) Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 421,50 Euro pro Monat. Der auf die pädagogische Begleitung entfallende Teil des Zuschusses wird entsprechend der Höhe der nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes für die pädagogische Begleitung zu zahlenden Zuschüsse gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

7.4 Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst

Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

§ 3 Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes kann Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

7.5 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

§ 2 Zuständigkeit im Urteilsverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für

(...)

8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder den Einsatzstellen und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz;

7.6 Einkommensteuergesetz (EstG)

Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706)

§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

(...)

2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und

(...)

ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BANz. 2008 S. 1297) leistet.

7.7 Gesetz über den Lastenausgleich (LAG)

Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

§ 265 Erwerbsunfähigkeit

(2) Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie bei Antragstellung für mindestens drei am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat. Die

Gleichstellung endet, wenn die alleinstehende Frau nicht mehr für wenigstens ein Kind zu sorgen hat, es sei denn, dass sie in diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des Absatzes 1 ist. Als Kinder werden auch Stiefkinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei dem Geschädigten lebende Enkelkinder berücksichtigt,

(...)

2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(...)

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 ist § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes, in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 und 3 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden.

7.8 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (III SGB) – Arbeitsförderung

Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 28.5.2008 I 874

§ 27 Versicherungsfreie Beschäftigte

(2) (...) Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,

(...)

nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 130 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht

(...)

2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt.

§ 344 Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.

7.9 Siebtes Buch Sozialgesetzgebung (VII SGB) – Gesetzliche Unfallversicherung

Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 13 G v. 16. Mai 2008 I 842

§ 67 Voraussetzungen der Waisenrente

(3) Halb- oder Vollwaisenrente wird gezahlt

(...)

2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise

(...)

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder

c) ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder (...)

§ 82 Abs. 2 Regelberechnung

(2) (...) Erleidet jemand, der als Soldat auf Zeit, als Wehr- oder Zivildienstleistender oder als Entwicklungshelfer, beim besonderen Einsatz des Zivilschutzes oder beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres tätig wird, einen Versicherungsfall, wird als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das er durch eine Tätigkeit erzielt hätte, die der letzten Tätigkeit vor den genannten Zeiten entspricht, wenn es für ihn günstiger ist. (...)

§ 136 Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers

(3) Unternehmer ist
6. bei einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz der zugelassene Träger oder, sofern eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes getroffen ist, die Einsatzstelle.

7.10 Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)

§ 33b Kinderzuschlag für Schwerbeschädigte

(4) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Kind zu gewähren, das

(...)
d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder (...)

§ 45 Waisenrente

(3) Die Waisenrente ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine Waise zu gewähren, die

(...)
c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet, längstens bis

zur Vollendung des 27. Lebensjahres, (...)

7.11 Bundeskindergeldgesetz (BKKG)

Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

§ 2 Kinder

(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

(...)
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und (...)

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder

(...)
d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leistet (...)

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, die nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei

bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.

7.12 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (IV SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86 (466)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)

§ 10 Beschäftigungsort für besondere Personengruppen

(1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres seinen Sitz hat.

7.13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (V SGB) – Gesetzliche Krankenversicherung

Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 28.5.2008 I 874

§ 7 Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

(1) Wer eine geringfügige Beschäftigung nach §§ 8, 8a des Vierten Buches ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
2. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

§ 10 Familienversicherung

(2) Kinder sind versichert

(...)

3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, (...)

Anmerkung:

Dieser Paragraph ist nachrangig; FSJ'ler/innen können nach Auskunft des BMFSFJ nicht in der Familienversicherung verbleiben.

7.14 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (VI SGB) - Gesetzliche Rentenversicherung

Neugefasst durch Bek. v. 19. Februar 2002 I 754, 1404, 3384; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 12 G v. 16. Mai 2008 I 842

§ 5 Versicherungsfreiheit

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch),
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch) oder
3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflegetätigkeit; § 8 Abs. 2 Viertes Buch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn

diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a des Vierten Buches, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind, von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind.

§ 48 Waisenrente

4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

(..)

2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise

(...)

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder

c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder (...)

7.15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (XI SGB) – Soziale Pflegeversicherung

Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G v. 16. Mai 2008 I 842

§ 25 Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit

(2) Kinder sind versichert:

(...)

3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des

Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

7.16 Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr

Zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 G v. 23. März 2005 I 931

§ 1 Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne von § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

(...)

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

7.17 Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)

Zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 2 G v. 23. März 2005 I 931

§ 1 Ausbildungsverkehr

(1) Ausbildungsverkehr im Sinne des § 6a Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die Beförderung

(...)

h) von Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich die Eisenbahn vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung

des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

7.18 Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JugArbSchG)

Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Anmerkung:

Das Jugendarbeitsschutzgesetz wird hier nicht abgedruckt, sondern die wichtigsten Bestimmungen thematisch geordnet zusammengefasst. Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 8 Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
(...)

§ 11 Ruhepausen

(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als vier- einhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
(...)

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. (...)

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 17 Sonntagsruhe

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
(...)
6. beim Sport,
(...)
Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

§ 19 Urlaub

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

7.19 Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)

Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 7. Dezember 2006 I 2814 iVm Bek. v. 26.1.2007 II 127

§ 9 Arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen
(...)
16. Ausländer, die das 16. und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, für die Teilnahme an einem freiwilligen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder im Rahmen eines vergleichbaren Programms der Europäischen Gemeinschaft;
(...)

A**Abschlussseminar**

⇒ Seminare

Abschlusszeugnis

Auf Wunsch erhalten die FSJ'ler/innen ein Abschlusszeugnis, in dem auf Verlangen berufsqualifizierende Merkmale aufgeführt und Angaben zu Leistungen und Führung während der Dienstzeit aufgenommen werden. Das Zeugnis wird nach angemessener Rücksprache mit der Einsatzstelle durch den Träger ausgestellt. Alle FSJ'ler/innen, die mindestens sechs Monate ihres Freiwilligendienstes abgeleistet haben, erhalten zudem eine entsprechende

⇒ Bescheinigung.

Altersbegrenzung

Das FSJ kann von jungen Menschen geleistet werden, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. FSJ'ler/innen sind dadurch im Regelfall mindestens 16 Jahre alt. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die jungen Menschen den Tätigkeiten im FSJ körperlich und geistig gewachsen sind.

Für die obere Altersgrenze gilt, dass ein/e Teilnehmer/in das FSJ nur antreten kann, sofern er/sie in dem Kalenderjahr, in dem das FSJ beginnt, nicht 27 wird. Eine Ausnahme besteht, wenn er/sie das FSJ vor Erreichen des 27. Lebensjahres vertragsgemäß beendet (Beispiel: FSJ von Januar bis November, 27. Geburtstag im Dezember des gleichen Jahres). Das 27. Lebensjahr darf bei Beginn keinesfalls vollendet sein.

Für das FSJ statt ⇒ Zivildienst gelten andere Altersgrenzen, die vom ⇒ Bundesamt für den Zivildienst festgelegt werden (Höchstalter derzeit 23 Jahre bei Dienstantritt).

Anerkennung als Einsatzstelle

Die Anerkennung als ⇒ Einsatzstelle wird bei der Landessportjugend desjenigen Bundeslandes beantragt, in dem sich die Einsatzstelle befindet; in Niedersachsen richtet man den Antrag an den ASC Göttingen. Im Regelfall ist die Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB) oder in einem durch den LSB anerkannten Fachverband Voraussetzung.

Anerkennung als Träger des FSJ im Sport

Träger des FSJ im Sport müssen nach dem ⇒ Jugendfreiwilligendienstegesetz von der zuständigen Landesjugendbehörde als Träger für das FSJ anerkannt

werden. Derzeit sind sechzehn Jugendorganisationen der Landessportbünde in allen Bundesländern als Träger des FSJ im Sport anerkannt, in Niedersachsen zudem der ASC Göttingen, der das FSJ in Kooperation mit der Sportjugend Niedersachsen durchführt.

Anerkennung des FSJ als Zivildienst

⇒ Zivildienst

Anleitung

Die fachliche und persönliche Anleitung der FSJ'ler/innen durch die Einsatzstelle ist Bestandteil der im Gesetz vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung. Sie beinhaltet die Einarbeitung und die Betreuung während des Einsatzes. Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft als Praxisanleiter/in, die mit den FSJ'lern/innen in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig Kontakt hat. Die Fachkraft ist zuständig für die fachliche Einarbeitung und Anleitung der Teilnehmer/innen sowie für die Klärung des Aufgabengebietes entsprechend den individuellen Fähigkeiten der Freiwilligen (⇒ Einarbeitungsphase). Darüber hinaus muss der/die Anleiter/in auch für persönliche Fragen zur Verfügung stehen, die nicht direkt mit der Tätigkeit zu tun haben, aber im Zusammenhang mit der Reifungsphase des jungen Menschen stehen.

Die FSJ-Träger haben darauf zu achten, dass die fachliche und pädagogische Anleitung durch die Einrichtung gewährleistet wird.

Ansprechpartner

Ansprechpartner für Jugendliche, die ein FSJ absolvieren möchten, und für Vereine, die eine FSJ-Stelle anbieten möchten, ist die zuständige Landessportjugend, in Niedersachsen auch der ASC Göttingen (⇒ Träger).

Arbeitgeber

Arbeitgeber für Freiwillige sind i. d. R. die Träger des FSJ. Das bedeutet, dass sich die Freiwilligen bei Fragen, die Vereinbarungen, Sozialversicherung, Personalpapiere, Bescheinigungen, Taschengeldauszahlung etc. betreffen, an diese wenden müssen. Wird eine ⇒ Vereinbarung nach §11,2 JFDG geschlossen, übernimmt die Einsatzstelle die Arbeitgeberfunktionen. Der Träger übernimmt aber Aufgaben der Einsatzstelle in ihrem Namen und auf ihre Rechnung.

Arbeitsbereiche

Die Tätigkeiten der FSJ'ler/innen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle,

grundsätzlich gilt aber, dass sie hauptsächlich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport zu tun haben müssen (⇒ Aufgaben im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport).

Arbeitsgruppe FSJ im Sport

In der vom dsj-Vorstand berufenen AG „FSJ im Sport“, die von der Deutschen Sportjugend koordiniert wird, treffen sich Vertreter/innen der Landessportjugenden, um das FSJ im Sport weiterzuentwickeln und zu begleiten.

Arbeitskleidung

Die Einsatzstellen, die eine spezielle Arbeitskleidung erfordern bzw. wünschen, haben diese den FSJ'ler/innen unentgeltlich zu stellen und dann auch für die notwendige Reinigung/Instandsetzung zu sorgen.

Arbeitslosengeld I/II (Hartz IV)

Das aus dem FSJ erzielte Einkommen wird vollständig auf Alg I/Alg II angerechnet.

Arbeitslosenversicherung

Für die FSJ'ler/innen sind vom Träger, ggf. im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Bestand in den letzten vier Wochen vor der Ableistung des FSJ ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, sind erhöhte Beiträge zu entrichten. Deswegen verlangen viele Träger, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des FSJ mehr als ein Monat liegen oder dass der anfallende Mehrbeitrag von der Einsatzstelle getragen werden muss.

Arbeitslosmeldung

FSJ'ler/innen müssen sich nach § 37b SGB III (Hartz-Gesetz I) spätestens drei Monate vor Ende ihres Freiwilligendienstes persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden, um ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld und andere Leistungen zu bewahren.

Arbeitsmarktneutralität

Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass der Einsatz von FSJ'ler/innen als Ersatz für die Besetzung von Planstellen untersagt ist.

Arbeitspapiere

Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis und die Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Kranken-

kasse sind dem Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres rechtzeitig vorzulegen, in manchen Bundesländern kommt ein polizeiliches Führungszeugnis hinzu.

Arbeitsschutzvorschriften

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz legt fest, dass die Arbeitsschutzvorschriften für eine Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres Anwendung finden: Betriebs- und Gefahrenschutz, Unfallversicherungsschutz, Arbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schutz von Schwerbehinderten.

Arbeitsunfall

Ein Unfall während der Arbeitszeit, auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt als Arbeitsunfall und ist durch die Einsatzstelle unverzüglich mit Hilfe der entsprechenden Formblätter der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall während der Freizeit gilt als Arbeitsunfall, wenn die Freizeit Teil des Seminarprogramms ist. Der FSJ-Träger ist unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.

Arbeitsunfähigkeit

Der/Die FSJ'ler/in hat jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle und dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am dritten Arbeitstag der Einsatzstelle und dem Träger vorzulegen. Bei Seminaren ist die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits am ersten Tag notwendig. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Liegt der Einsatzstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, so hat sie diese an den FSJ-Träger weiter zu leiten. Erkrankt der/die Freiwillige zu Seminarzeiten, so werden diese Zeiten bei vorliegender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Bildungstage anerkannt. Die Bildungstage sind nach Möglichkeit aber nachzuholen.

Arbeitszeiten

Das Freiwillige Soziale Jahr ist eine ganztägige Hilfstätigkeit. Die Arbeitszeit entspricht der tariflichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, in der Regel 38,5 bis 42 Stunden wöchentlich. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen der Einsatzstelle und den Freiwilligen abzustimmen.

Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Aufgaben im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport

Zentrale Aufgabenfelder der Teilnehmer/innen im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport sind

- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- Pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Kennen lernen und Mitarbeit in den Gremien der Jugendselbstverwaltung,
- Kennen lernen und Begleitung von organisatorischen Rahmenbedingungen für Vereinsangebote mit Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung,
- Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen.

Die Tätigkeiten der FSJ'ler/innen liegen damit in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche. Verwaltungs- und Hausmeistertätigkeiten dürfen lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Sie müssen deswegen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr

gebracht werden oder Schäden erleiden können.

Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen FSJ'ler/innen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstellen zu beachten. Gleichzeitig sind die Freiwilligen häufig aufsichtspflichtig gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen, z. B. das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSCHG), belehrt und vor Gefahren gewarnt werden. Aufgabe der Einsatzstelle ist es, das Einhalten der Regeln zu kontrollieren und gegebenenfalls den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Freiwilligen in den Bildungsseminaren über das Thema.

Ausfall einer Einsatzstelle

Bei Ausfall der Einsatzstelle ist der Träger bemüht, der/dem Freiwilligen eine andere Einsatzstelle zu vermitteln.

Ausländer/innen im FSJ

Ausländer/innen zwischen 16 und 26 Jahren können ein FSJ ableisten, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung nach den üblichen ausländerrechtlichen Vorschriften sind. Eine Arbeitserlaubnis benötigen Ausländer/innen nicht (§ 9 Nr. 16 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) v. 17. September 1998. Die Bundesagentur für Arbeit betont dies in ihrem Merkblatt 7 „Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer“). Die Ausländerbehörden entscheiden im Einzelfall, ob Asylbewerber/innen oder Ausländer/innen, die eine Duldung besitzen, ein FSJ leisten dürfen.

Ausweis

Mit Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahres erhalten die Freiwilligen vom Träger einen FSJ-Ausweis, bei dessen Vorlage Vergünstigungen gewährt werden können. Dazu ist zumeist ein Lichtbild erforderlich. Mit dem Ausweis können sie Vergünstigungen bei Einrichtungen des Bundes und zum Teil beim Besuch von kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen erhalten. Nachlass wird ebenfalls häufig bei Zeitkarten im öffentlichen Personennahverkehr gewährt.

B **Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport**

Der Beginn eines FSJ-Jahres liegt in der Regel zwischen August und Oktober eines Jahres. Genaue Termine können bei den jeweiligen FSJ-Trägern erfragt werden. In manchen Bundesländern ist ein FSJ-Beginn auch zum Schulhalbjahr möglich, zum Teil sind die Anfangszeiten ganz ins Belieben von FSJ'ler/in und Einsatzstelle gestellt.

Berufsgenossenschaft

Jede/r FSJ'ler/in wird zu Beginn des FSJ über den Träger bei der Berufsgenossenschaft (in einigen Bundesländern Verwaltungsbereich) versichert. Die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sind somit abgesichert.

Berufsschulpflicht

Die Teilnehmer/innen sind von der Berufsschulpflicht befreit. In der Regel verlangt die zuständige Berufsschule zu Beginn des FSJ die Bescheinigung für das FSJ.

Bescheinigung

Eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung muss zu Beginn und nach Vollendung des Freiwilligen Sozialen Jahres vom Träger des FSJ ausgestellt werden. Eine Abschlussbescheinigung kann nur bei einer Mindesteinsatzzeit von 6 Monaten erteilt werden. Diese Bescheinigung ersetzt jedoch kein Zeugnis über die Art und die Qualität der geleisteten Arbeit (⇔ Abschlusszeugnis).

Die Bescheinigung enthält Folgendes:

- Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum,
- den Verpflichtungszeitraum zum FSJ,
- die Erklärung, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im Verpflichtungszeitraum beachtet werden/wurden,
- die Bezeichnung des Trägers und der Einsatzstelle, die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und des Zulassungsbescheides.

Auch Freiwillige, die lange krank waren, erhalten eine Bescheinigung über die Ableistung des FSJ.

Betreuung

Die Betreuung in den Einsatzstellen erfolgt über die ⇔ Anleitung vor Ort. Zudem übernehmen die Träger eine Reihe von Betreuungsaufgaben (Organisation der ⇔ Seminare, Ansprechpartner/innen für Probleme aller Art, organisatorische Fragen etc. ⇔ Bildungsjahr).

Beurteilung

⇔ Bescheinigung; ⇔ Abschlusszeugnis.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren wird vom Träger auf Landesebene, in der Regel in Kooperation mit der anerkannten FSJ-Einsatzstelle, organisiert; bundesweite Regelungen gibt es hier nicht. Zumeist werden von den Bewerber/inne/n ein Bewerbungsschreiben oder das Ausfüllen eines (vorgegebenen) Bewerbungsbogens, ein Lebenslauf, Passfoto und das letzte Zeugnis erbeten. Bei Kriegsdienstverweigerern, die das FSJ anstatt des Zivildienstes ableisten, kommt die Kopie der Anerkennung als Wehrdienstverweigerer hinzu. Ohne diese Anerkennung kann laut § 14 c ZDG kein FSJ begonnen werden, das als Zivildienstersatz gelten soll.

Bildungsjahr

Das FSJ ist im Gesetz als soziales Bildungsjahr beschrieben, das Orientierung gibt und Kompetenzen vermittelt. Mindestens 25 Seminarstage sind durchzuführen. Die pädagogische Begleitung liegt in der Hand des FSJ-Trägers und geht über die Seminararbeit hinaus (Einsatzstellenbesuche, Konfliktregelung und anderes). Ziel ist es, soziale Erfahrungen zu vermitteln, zu reflektieren und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Über Einzelheiten informiert die Rahmenkonzeption, die sich in Kapitel 4 des Handbuchs findet.

Bildungsseminare

⇔ Seminare

Bundesamt für den Zivildienst

Das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) gehört als Bundesbehörde seit 1994 zum Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Es entscheidet über die Anträge der ungedienten Wehrpflichtigen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen (Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes). Das Bundesamt ist zudem für die Anerkennung und Betreuung der Zivildienststellen sowie für die Heranziehung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen zuständig.

Wer sich dafür entscheidet, statt des Zivildienstes ein Freiwilliges Soziales Jahr abzuleisten, muss sich zunächst als Kriegsdienstverweigerer anerkennen lassen. Danach sucht er sich mit Hilfe des ⇔ Trägers einen Platz in einer anerkannten Einsatzstelle und schließt eine schriftliche Vereinbarung über seinen Einsatz ab. Diese schickt der Träger an das Bundesamt für

den Zivildienst. Das BAZ wird dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer dann mitteilen, dass er nicht mehr zum Zivildienst herangezogen wird, wenn das FSJ vollständig abgeleistet wurde. Die Träger sind verpflichtet, dem BAZ das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

Bundesarbeitskreis FSJ (BAK-FSJ)

Im Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr sind die bundeszentralen freien Trägerverbände des FSJ organisiert. Das FSJ im Sport wird von der Deutschen Sportjugend vertreten. Jährlich nehmen etwa 30.000 junge Menschen an einem FSJ bei Trägern teil, die dem BAK-FSJ angeschlossen sind.

Bundestutorat FSJ im Sport

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das Freiwillige Soziale Jahr im Sport und führt das Bundestutorat. Die Koordinierungsstelle befindet sich im Haus des Deutschen Sports (Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main).

C, D

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Teilnehmenden dürfen vom Träger des FSJ nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Freiwilligenjahres erforderlich ist. Das betrifft vor allem die Planung, den Einsatz und die Einsatzorte.

Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport

Ein FSJ dauert mindestens sechs, höchstens achtzehn Monate. Eine Verlängerung bis zu 24 Monaten ist möglich, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet ist. Bei manchen Trägern ist nur die Ableistung eines 12-monatigen FSJ möglich. Kriegsdienstverweigerer, die ein FSJ anstelle ihres Zivildienstes ableisten, leisten mindestens ein 12-monatiges FSJ. Die zwölf Monate sind am Stück bei einem Träger abzuleisten.

Ein Jugendfreiwilligendienst (FSJ und FÖJ) kann bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten auch bei verschiedenen Trägern in Abschnitten geleistet werden. Die Mindesdauer bei demselben Träger beträgt sechs Monate. Der Träger kann auch ein „unterbrochenes“ FSJ anbieten, das in mindestens dreimonatige

Abschnitte gegliedert ist. Diese Flexibilisierungen gelten nicht für KDV-FSJ'ler.

Der Träger kann auch einen kombinierten Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten anbieten – mit Einsatzabschnitten im Inland (mindestens drei Monate) und Ausland (höchstens 12 Monate).

Deutsche Sportjugend (dsj)

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport (⇒ Koordinierungsstelle). Die Deutsche Sportjugend ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Sie gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Kinder- und Jugendhilfe, das ganzheitliche Kinder- und Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Sie entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Kinder- und Jugendhilfe.

Dienstfahrten

Als Dienstfahrten gelten angeordnete Fahrten zur Erledigung von dienstlichen Angelegenheiten. Die Kosten werden durch die Einsatzstelle erstattet. Die persönliche Eignung der FSJ'ler/innen, das Vorhandensein eines gültigen Führerscheines und eine Fahrpraxis ist durch die Einsatzstelle zu prüfen, sofern die Dienstfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Die Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaft des Dienstfahrzeugs ist durch die Einsatzstelle zu gewährleisten. Wird die Nutzung des Privatfahrzeugs der Freiwilligen vereinbart, ist unbedingt darauf zu achten, dass das Fahrzeug über die Einsatzstelle oder den Träger versichert ist.

Dienstplichten

Alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz der FSJ'ler/innen, haben der Träger und die Einsatzstelle zu erfüllen. Der Träger hat den/die FSJ'ler/in vor Schaden und Eigentumsverlust sowie selbstverständlich auch vor Schaden an Leben und Gesundheit zu schützen. Die Vereinbarung regelt dazu das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger des FSJ und der Einsatzstelle.

Die Einsatzstelle informiert die Teilnehmer/innen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten sie übernehmen dürfen und welche nicht. Sie informiert

weiterhin darüber, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind.

Dienstzeiten

⇒ Arbeitszeiten

E

Einarbeitungsphase

Der überwiegende Teil der FSJ'ler/innen steht zum ersten Mal im Arbeitsleben. Deshalb ist in der Einarbeitungsphase eine sorgfältige Anleitung in der Einrichtung erforderlich. Verantwortlich dafür sind die Personen, die die ⇒ Anleitung übernommen haben. Manche Träger unterstützen die Einsatzstellen mit einer entsprechenden Checkliste.

Einführungsseminar

⇒ Seminare

Einsatzfelder

⇒ Aufgaben im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport

Einsatzort

Die Einsatzorte befinden sich im gesamten Bundesgebiet. Nähere Informationen gibt es beim ⇒ Träger, der häufig eine Liste freier Einsatzstellen auf seiner Homepage bereit hält.

Einsatzstelle

Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren, wie z.B. Sportvereine und -verbände sowie Sportschulen und Bildungseinrichtungen. Einsatzstellen müssen sich vom zuständigen FSJ-Träger anerkennen lassen.

Einsatzstellenbesuch

Der FSJ-Träger betreut die Freiwilligen während des FSJ in der Einsatzstelle und vergewissert sich, ob die Rahmenbedingungen für einen FSJ-Einsatz eingehalten werden. Er unterstützt die Einsatzstelle und den/die Anleiter/in im Rahmen der Beschäftigung der Freiwilligen und berät die Freiwilligen individuell bei Schwierigkeiten (vgl. Kapitel 3.4.3).

Einsatzstellenumlage

Durch eine festgelegte Einsatzstellenumlage beteiligt sich die Einsatzstelle an der Gesamtfinanzierung des einzelnen FSJ-Platzes. Näheres regelt eine

Vereinbarung zwischen dem regionalen Träger des FSJ und der Einsatzstelle (⇒ Vereinbarung).

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für die Dauer von 6 Wochen werden den FSJ'ler/innen im Krankheitsfall das Taschengeld und die Sachleistungen weiter gezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen (⇒ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ⇒ Krankenkasse).

Entlassungsgeld

Entlassungsgeld wird nicht gezahlt.

Ermäßigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln

Gegen Vorlage des FSJ-Ausweises oder einer durch den Träger ausgestellten FSJ-Bescheinigung können Teilnehmer/innen des FSJ im öffentlichen Personennahverkehr in der Regel dieselben Ermäßigungen erhalten wie Schüler/innen, Studierende und Auszubildende.

Zum Erwerb einer ermäßigten BahnCard 50 sind Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie Jugendliche im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und dies durch geeignete Nachweise (z. B. Schüler-, Studentenausweis, Kindergeldbescheinigung) belegt wird, berechtigt. Nach Auskunft der Deutschen Bahn wird bei Vorlage eines FSJ-Ausweises und ggf. der Kindergeldbescheinigung eine ermäßigte BahnCard ausgestellt.

Europäischer Freiwilligendienst (EFD)

Der EFD gehört, ähnlich wie ⇒ weltwärts, zu den internationalen Freiwilligendiensten und stellt kein FSJ dar. Deutsche Jugendliche haben die Möglichkeit, auch im Sport einen Freiwilligendienst in einem anderen Land durchzuführen, die verfügbaren Plätze sind aber begrenzt. Jugendliche benötigen sowohl eine Entsende-, als auch eine Aufnahmeorganisation. Nähere Informationen finden sich auf www.freiwilligendienste-im-sport.de.

F**Fachliche Anleitung**

Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die
 ⇒ Anleitung und Begleitung der/des Freiwilligen.
 Näheres regelt die ⇒ Vereinbarung.

Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit setzt Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus. Fahrlässig handelt demnach sowohl derjenige, der einen Schaden zwar vorausieht, aber hofft, er werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit), als auch der, der den Schaden nicht vorausieht, ihn aber bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen (unbewusste Fahrlässigkeit). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn diese Sorgfaltspflicht in besonders grobem Maße missachtet worden ist. Fügt jemand einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zu, so haftet er hierfür. Fahrlässig verursachte Schäden werden vielfach über eine Haftpflichtversicherung reguliert.

Fahrlässiges Handeln kann zugleich den Tatbestand einer Straftat erfüllen (z.B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung). Strafbar macht sich, wer einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Schuldhaft bedeutet, Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Vorsatz heißt: Wissen und Wollen der Straftat. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, dass er eine Straftat vermeiden kann (sogenannter subjektiver Maßstab).

Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kann arbeitsrechtlich relevant sein, insbesondere für den Rückgriff des Arbeitgebers gegen den/die Freiwilligen/e.

Formulare

Den Antrag auf Anerkennung als FSJ-Einsatzstelle für Vereine, Bewerbungsvordrucke für Interessierte und andere Formulare gibt es i.d.R. beim ⇒ Träger.

Freistellung für Arbeitssuche

FSJ'ler/innen können Freistellung/Freizeit zur Arbeitssuche beanspruchen (entsprechend § 629 BGB i.V. mit § 616 BGB). Der Anspruch muss angemessen sein in der Häufigkeit, der Länge und dem Zeitpunkt. Die betreffende Zeit muss nicht nachgearbeitet werden.

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) im Sport

Ein FÖJ kann auch im Sport geleistet werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen in der Einsatzstelle vorhanden sind. Die Freiwilligen im FÖJ verantworten nicht nur Sportangebote, sondern bearbeiten Projekte zu Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiesparen im Sportverein. Sie sind beispielsweise zuständig für Sport in der Natur, Natur in den Sportstätten und nachhaltiges Sportstätten- sowie Eventmanagement.

Fristen

In der Regel sind Anmeldefristen für das FSJ einzuhalten. Informationen hierüber erteilt die jeweilige Landessportjugend, welche als Träger fungiert.

FSJ im Ausland

Das FSJ kann im europäischen und auch im außereuropäischen Ausland geleistet werden, wenn der Träger seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Rahmen des FSJ im Sport werden derzeit (Stand: August 2008) keine derartigen Stellen angeboten. ⇒ weltwärts.

Führungszeugnis

Der Träger entscheidet, ob die Notwendigkeit der Vorlage eines Führungszeugnisses besteht, um die „persönliche Eignung“ der Freiwilligen sicherzustellen. Mit der Vorschrift zur persönlichen Eignung des § 72a SGB VIII soll der präventive Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden. Die Vorschrift zielt darauf ab, Personen mit einschlägigen Vorstrafen keinen Zugang zu Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

G**Gebührenbefreiung**

Praxisgebühr und Zuzahlungen für Rezepte sind auch von Freiwilligen zu entrichten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Eigenanteil für Zahnersatz entfällt im Regelfall wegen des geringen Einkommens der Freiwilligen.

Freiwillige, die nicht bei ihren Eltern wohnen, gelten als Bezieher/innen von niedrigem Einkommen und können über das Sozialamt die Befreiung oder Ermäßigung von Rundfunkgebühren (Hörfunk und Fernsehen) beantragen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Ermäßigung der Telefonanschluss- sowie der Telefongrundgebühren.



Die Befreiung liegt im Ermessen der zuständigen Stellen.

Generationsübergreifender Freiwilligendienst

Der Generationsübergreifende Freiwilligendienst (GÜF) im Sport ist ähnlich wie das FSJ eine besondere Form des Engagements im Sport, die jedoch für alle Generationen offen ist. Interessierte können sich dazu verpflichten, sich für eine bestimmte Zeit im Umfang einer Halbtagsstelle in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport zu engagieren. Der Dienst wurde im Rahmen eines dreijährigen Modellprogramms bis 2008 erprobt. Eine Weiterführung im Sport nach 2008 ist erwünscht, aufgrund von Struktur- und Finanzierungsfragen jedoch ungewiss.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das ⇒ Jugendfreiwilligendienstegesetz, das im Kapitel 7.1 dieses Handbuchs abgedruckt ist.

Gesundheitszeugnis

Bei Minderjährigen ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschrieben. Ein Gesundheitszeugnis bei Volljährigen ist nicht verpflichtend, sollte aber im Eigeninteresse des Bewerbers/der Bewerberin vorgelegt werden. Im Fall eines Arbeitsunfalls mit Folgeschäden kann so der Nachweis geführt werden, dass die Verletzung nicht schon vorher vorhanden war.

H

Haftpflicht

Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Hilfstätigkeit

FSJ'ler/innen üben eine Hilfstätigkeit aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf FSJ'lern/innen Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen.

Hospitation

Es wird empfohlen, den Bewerber/innen während des Bewerbungsverfahrens die Gelegenheit zur Hospitation in der entsprechenden Einsatzstelle zu geben. Auch während des FSJ-Bildungsjahres sind Hospitationen in anderen Einrichtungen in Abstimmung mit der Einsatzstelle und dem Träger zu ermöglichen.

I/J

Internet

Alle aktuellen Informationen zum FSJ und anderen Freiwilligendiensten im Sport findet man unter www.freiwilligendienste-im-sport.de. Die ⇒ Träger haben zudem häufig eigene Internetseiten mit länderspezifischen Informationen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung, dessen wichtigste Bestimmungen in Kapitel 7.18 des Handbuchs zusammengefasst sind.

Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)

Das Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste hat zum 1. Juni 2008 das FSJ-Gesetz abgelöst. Es regelt die Bedingungen, unter denen ein FSJ geleistet werden kann.

Juleica

Die Jugendleiter/in-Card ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe angeboten wird. Die Jugendleiter/in-Card erhalten Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, die ehrenamtlich tätig sind (im Sinne des § 73 KJHG). Sie müssen mindestens 16 Jahre alt und für ihre ehrenamtliche Arbeit nach festgelegten Standards qualifiziert sein. Manche Träger integrieren diese Qualifizierung in die Bildungstage des FSJ.

K**Kadersportler**

Die beim Wehr- und Zivildienst geltende Sonderregelung für kaderangehörige Spitzensportler kann beim FSJ keine Anwendung finden. Sie beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund und dem Bundesinnenministerium bzw. dem Bundesverteidigungsministerium und enthält die Anerkennung von Dienstzeiten sowie die Abdeckung gesundheitlicher Risiken bei sportlichem Training und der Teilnahme an Wettkämpfen, die kein FSJ-Träger gewährleisten kann. ⇨ Persönliches Training

KDV-FSJ

Freiwillige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, aber statt eines ⇨ Zivildienstes ein FSJ ableisten, werden auch als „KDV-FSJ'ler“ bezeichnet.

Kindergeld

In Bezug auf Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines FSJ gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung. Die Leistungen werden während des Freiwilligenjahres gewährt, es sei denn, das Gesamteinkommen des Kindes übersteigt die jährlich neu festgelegte Einkommensgrenze (in 2008 lag diese bei 7.680 Euro pro Jahr).

Für Teilnehmer/innen am FSJ kann deshalb bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld beantragt werden. Zur Beantragung erhalten die Teilnehmer/innen nach Vertragsabschluss eine Bescheinigung, die bei der örtlichen Familienkasse des Arbeitsamts von den Eltern einzureichen ist. Auch für den Ortszuschlag, die Waisenrente und den BAFÖG-Antrag von Geschwistern wird diese Bescheinigung eingereicht. ⇨ Bescheinigung

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Grundlage für die fachliche Weiterentwicklung und Förderung der Jugendhilfe. In § 11 (1) SGB VIII heißt es: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollten an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit bestimmt und mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“. In diesem Sinne ist das FSJ ein Angebot im Rahmen der Jugendhilfe.

Das FSJ wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Soziale Dienste im In- und Ausland sollen jungen Menschen die Möglichkeit bieten, in der Praxis das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu sammeln und ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Für die pädagogische Begleitung im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Dienstes werden deswegen nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung je Monat und Teilnehmer/in gewährt. Die Gelder werden vom ⇨ Bundestutorat beantragt und den ⇨ Trägern weitergeleitet.

Konflikte

Bei Konflikten zwischen FSJ'lern/in und Einsatzstelle, welche nicht zwischen den beiden Parteien gelöst werden können, ist der Träger zu informieren.

Krankenkasse

Während der Dauer des FSJ sind die Teilnehmer/innen in der gesetzlichen Krankenversicherung als eigenständige Mitglieder versichert; sie können nicht in der Familienversicherung bleiben. FSJ'ler/innen, die privat versichert sind, können den Vertrag während des FSJ ruhen lassen und anschließend zu den selben Konditionen wieder in die private Versicherung zurückwechseln.

Die FSJ'ler/innen beantragen also die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse. Mitgliedschaft in einer Privatkasse ist nicht möglich. Als Arbeitgeber ist i.d.R. der Träger anzugeben; das Datum des Dienstantritts ist zu nennen. Die Krankenkasse schickt dem Träger dann ein Formular zu, das ausgefüllt (Bestätigung der Angaben) umgehend an die Krankenkasse zurückgeschickt werden muss. Daraufhin meldet die Krankenkasse die versicherungspflichtige Tätigkeit an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Diese schickt der Dienststelle das Versicherungsnachweisheft und den FSJ'lern/innen — meist ein wenig später — den Sozialversicherungsausweis, der sofort in Kopie dem Träger vorzulegen ist.

Krankheit

Die FSJ-Bezüge werden i.d.R. bis zur Dauer von sechs Wochen vom Träger fortgezahlt (⇨ Arbeitsunfähigkeit, ⇨ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall). Bei Krankheit braucht der Träger die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, um ggf. dem

Zuschussgeber die Gründe für das Fehlen der FSJ'ler/innen nachzuweisen. Bei Krankheiten während des Urlaubs gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.

Auch Freiwillige, die lange krank waren, erhalten eine Bescheinigung über die Ableistung des FSJ.

Krankmeldung

⇒ Arbeitsunfähigkeit

Kündigung

⇒ vorzeitiges Ausscheiden

L

Leistungen im FSJ

Nach dem Gesetz dürfen den FSJ'ler/innen folgende Leistungen gewährt werden:

- Taschengeld,
- Arbeitskleidung,
- Sozialversicherungsbeiträge,
- Unterkunft und Verpflegung, ggf. gem. jeweils gültiger Sachbezugsverordnung Geldersatzleistungen.

Lohnsteuerkarte

FSJ'ler/innen sind arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmer/innen. Steuerrechtlich gehören das Taschengeld (Barlohn) sowie unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Aus diesem Grund haben FSJ'ler/innen, wie alle übrigen Arbeitnehmer/innen, der entgeltzahlenden Stelle gem. §§ 38 ff EstG eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

M

Mutterschutz

Obwohl die Ableistung eines FSJ kein Arbeitsverhältnis ist, wird es hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gilt das Mutterschutzgesetz.

Fragen des Mutterschutzgeldes etc. sind nach Aussagen des BMFSFJ nicht eindeutig geklärt.

N

Nebenbeschäftigung

Beim FSJ handelt es sich um eine Vollzeitbeschäftigung. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebenbeschäftigungen sind über die Einsatzstelle beim

Träger zu beantragen und von dort zu genehmigen. Es liegt im Ermessen des Trägers, im Einzelfall darüber zu entscheiden. Als Faustregel gilt – analog zur Bundesnebenständigkeitsverordnung – bis 1/5 der Wochenarbeitszeit noch als Nebenbeschäftigung. Die Gesamtwochenarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten.

Nichteinhaltung von Regelungen

Bei Nichteinhaltung von FSJ-Regelungen können bei groben und wiederholten Verstößen folgende Konsequenzen eintreten:

Bei schuldhaftem Verhalten der Einsatzstelle:

- Fristlose Kündigung und Entzug der Anerkennung als Einsatzstelle
- Nachzahlung für entstandene Aufwendungen des Trägers
- Rückzahlung öffentlicher Zuschüsse
- Anzeige wegen Betrug und Veruntreuung öffentlicher Gelder
- Unter Umständen Weiterzahlung der monatlichen Beiträge

Bei schuldhaftem Verhalten der Freiwilligen:

- Kündigung
- Keine Zivildienstanerkennung
- Rückzahlung von Kindergeld.

O, P

Pädagogische Begleitung

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz verlangt, dass die pädagogische Begleitung von einer regionalen oder überregionalen Beratungs- und Betreuungsstelle durch pädagogische Mitarbeiter/innen sichergestellt wird.

Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der FSJ'ler/innen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.

Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Jugendlichen auf den Einsatz in ihren neuen Aufgabenfeldern vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke zu reflektieren und Erfahrungen zu analysieren.

Partizipation

Ziel des FSJ ist es, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu unterstützen. Insbesondere die Seminare bieten den Freiwilligen die Möglichkeit zur gleichberechtigten Mitbestimmung. Grundsätze der Partizipation sind vom BAK-FSJ erarbeitet worden und werden derzeit von verschiedenen Trägerverbänden erprobt.

Personalunterlagen

Die meisten Träger benötigen neben dem Bewerbungsbogen auch einen ausgefüllten Personalbogen, der nach Zusage für einen Stellenantritt ausgefüllt werden muss.

Ferner werden dann benötigt: Lohnsteuerkarte, Kopie des Sozialversicherungsausweises, ein zusätzliches Passbild für den FSJ-Ausweis, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, ggf. Anerkennung als Wehrdienstverweigerer, bei Minderjährigen arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (⇒ Gesundheitszeugnis), i.d.R. ein zusätzliches Passbild für den Übungsleiterausweis und Kopie eines Erste-Hilfe-Ausweises, ggf. polizeiliches Führungszeugnis.

Persönliches Training im Dienst

Das eigene Training ist kein Teil des FSJ und muss deswegen außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. Natürlich ist es möglich, nach Absprache beispielsweise nachmittags zu trainieren und als Ausgleich abends oder am Wochenende zu arbeiten.

Pflichten der Einsatzstelle

Die wichtigsten Aufgaben der Einsatzstelle sind

- Einsatz der FSJ'ler/innen in Tätigkeitsfeldern der sportlichen Jugendarbeit und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Fachliche und persönliche Anleitung
- Gewährung von 26 Werktagen Urlaub und Freistellung an mindestens 25 Arbeitstagen für Bildungsseminare und zentrale Treffen (gerechnet auf ein 12-monatiges FSJ)
- Zahlung der Einsatzstellenumlage
- Kooperation mit dem Träger

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach §11 (2) JFDG abzuschließen, übernimmt die Einsatzstelle weitere Pflichten, die z.T. an den Träger delegiert werden können.

Pflichten der Träger

Die Aufgaben der Träger sind:

- die persönliche Betreuung und Qualifizierung der FSJ'ler/innen,
- die Durchführung und Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden Seminare von 25 Arbeitstagen bei 12 Monaten Dienstzeit,
- die Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen,
- die Auswahl und Vermittlung der Freiwilligen,
- die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung,

- die Anmeldung und Finanzierung der FSJ'ler/innen bei der Sozialversicherung, d.h. Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge abzuführen, sowie bei der Berufsgenossenschaft zur Unfallversicherung
- Erstellen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und der/dem FSJ'ler/in
- Ausstellen eines FSJ-Ausweises,
- Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung und Dokumentation,
- Ausstellen einer Bescheinigung (und auf Verlangen eines Zeugnisses) über das Freiwillige Soziale Jahr.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach §11,2 JFDG abzuschließen, übernimmt die Einsatzstelle einen Teil dieser Pflichten, die z.T. wieder an den Träger delegiert werden können.

Praktikum

Das Freiwillige Soziale Jahr wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt.

Probezeit

Im FSJ im Sport gibt es keine Probezeit, wenn die Vereinbarung dies nicht explizit regelt.

Profisportler/innen

Der Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr stellt den Tätigkeitsmittelpunkt des/der Freiwilligen dar. Eine gleichzeitige Profi-Laufbahn ist deswegen ausgeschlossen. ⇒ Kadersport; ⇒ persönliches Training

Q

Qualifizierung

Das FSJ ist kein Ausbildungsverhältnis (⇒ Rechtsverhältnis). Es führt also zu keinem Schul- oder Berufsabschluss. Sein Qualifizierungswert liegt in den Bereichen der sozialen Erfahrung und sozialen Bildung sowie der Chance der beruflichen Orientierung und der persönlichen Entwicklung. Im FSJ im Sport wird darüber hinaus eine Übungsleiterausbildung mit Lizenzierung angeboten, z. T. auch der Erwerb der Juleica.

Qualitätsstandards

Die Deutsche Sportjugend und ihre ⇒ Träger haben sich dazu verpflichtet, die vom ⇒ Bundesarbeitskreis FSJ (BAK-FSJ) verabschiedeten Qualitätsstandards umzusetzen, die sich z.T. auch in diesem Ordner finden (vgl. Kapitel 3.3 und 5.1).

R**Rahmenkonzeption**

Die pädagogischen Grundlagen des FSJ im Sport, die mit dem BMFSFJ und dem BAK FSJ abgestimmt sind, sind in einer Rahmenkonzeption festgehalten, die sich in Kapitel 4 dieses Handbuchs befindet.

Rechtliche Grundlagen

⇒ Gesetzliche Grundlagen

Rechtsverhältnis

Zwischen FSJ'ler/in, FSJ-Träger und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis: das entstehende Rechtsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis eigener Art. Es wird geprägt durch eine gegenseitige Interessenwahrungspflicht: eine Fürsorgepflicht des Trägers und eine Treuepflicht der FSJ'ler/innen.

An die arbeitsrechtlichen Regeln wird sinntensprechend und unter Berücksichtigung der Besonderheiten angeknüpft. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften ist das FSJ einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. ⇒ Arbeitsschutzvorschriften

Regel-FSJ

Alle diejenigen, die ihren Freiwilligendienst nicht als Ersatz für einen Zivildienst leisten, gelten als „Regel-FSJ'ler/innen“ im Gegensatz zum ⇒ KDV-FSJ'ler.

S**Sachbezugswert**

Werden Unterkunft und/oder Verpflegung nicht von der Einsatzstelle gestellt, können Geldersatzleistungen in Form von Kostenerstattungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Sachbezugswerte gezahlt werden. ⇒ Unterkunfts- und Verpflegungspauschale

Schulbildung

Die Teilnahme am FSJ ist nicht an einen bestimmten Schulabschluss gebunden, nur die Vollzeitschulpflicht muss absolviert sein. ⇒ Berufsschulpflicht

Schweigepflicht

FSJ'ler/innen haben wie alle anderen Mitarbeiter/innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Die Bestimmungen der §§ 5 und 43 Bundesdatenschutzgesetz finden Anwendung.

Seminare

Neben der Arbeit in den Einrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil des Freiwilligen Sozialen Jahres die Teilnahme an den von den Trägern organisierten Bildungsangeboten.

Die laut Gesetz für ein 12-monatiges FSJ vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich u.a. in ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar auf, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Das Zwischenseminar wird häufig zur Übungsleiter/innen-Ausbildung genutzt. Wird ein FSJ von mehr als 12 Monaten abgeleistet, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro zusätzlichem FSJ-Monat.

Das Einführungsseminar wird möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des FSJ veranstaltet. Das Zwischenseminar – meist in Form eines Lizenzerwerbs – wird noch möglichst in der ersten Hälfte des FSJ-Jahres durchgeführt, damit der/die Teilnehmer/in seine erworbenen Fachkenntnisse möglichst früh in seine Arbeit einbringen kann und die Einsatzstelle eine/n kompetente/n Übungsleiter/in hat. Im Abschlussseminar, das möglichst in den letzten zwei oder drei Monaten des FSJ stattfindet, geht es um die Reflexion der Erfahrungen, die von den Teilnehmer/innen während des Freiwilligen Sozialen Jahres gemacht wurden. Jedes Seminar wird am Ende der Woche mit den Gruppenmitgliedern ausgewertet. Die Arbeitszeit beträgt während des Seminars täglich mindestens acht Lerneinheiten (LE), was sechs Zeitstunden entspricht. Gearbeitet wird in der Regel vormittags und nachmittags, manchmal auch abends. Während der Freizeit besteht die Möglichkeit zu kreativer Betätigung oder zu sportlichen Aktivitäten – teilweise mit Anleitung eines/einer Referenten/in oder Teilnehmers/in. Die Gestaltung der Abende und sonstiger freier Zeit wird teilnehmend von Referenten/innen begleitet, aber weitgehend Teilnehmern/innen bzw. der Gruppe überlassen.

Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Der Urlaub ist außerhalb der Seminarzeiten zu planen. Die Seminare sind für die Teilnehmer/innen kostenlos; sie werden von den Trägern organisiert. Die Teilnehmer/innen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare aktiv mit (⇒ Bildungsjahr). Ausführliche Informationen zu Seminaren finden sich in Kapitel 4.4.

Freiwillige, die Seminartage verpassen, müssen diese im Regelfall nachholen, damit die ordnungsgemäße Durchführung des FSJ bescheinigt werden kann. Genauer Regelungen über Optionen trifft der Träger. Dabei zu beachten ist jedoch, dass die Bildungstage

dokumentiert werden und in etwa mindestens acht Lerneinheiten umfassen. Es ist möglich, Bildungstage beispielsweise in zwei halbe Tage zu unterteilen.

Sozialversicherung

FSJ'ler/innen sind in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Alle Geld- und Sachbezüge der Freiwilligen sind sozialversicherungspflichtig. Der Träger – bei Vereinbarungen nach § 11 (2) JFDG: die Einsatzstelle – trägt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung.

Steuern

Taschengeld und Sachbezüge sind steuerlich zu veranlagen. In der Regel fallen wegen der geringen Höhe der Bezüge keine Steuern an. Es können aber Steuern anfallen bei Nebentätigkeiten oder anderen zusätzlichen Einkünften, welche im jeweiligen Kalenderjahr erzielt werden. Auch wenn steuerrechtlich eigentlich kein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist in jedem Fall zu empfehlen, die entsprechenden Leistungen auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Studienplatz

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die ZVS dürfen denjenigen, die ein FSJ ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: Ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Zusage des Ortes.

Bei den entsprechenden Ausbildungsinstituten (z.B. Fachhochschulen) sollten wegen spezifischer Sonderregelungen bezüglich Anrechnung/Anerkennung Informationen eingeholt werden.

T

Tätigkeiten im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport

⇒ Aufgaben im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport

Taschengeld

Die/Der Freiwillige erhält ein monatliches Taschengeld, welches steuerlich wie Lohn und Gehalt bewertet wird. Das Gesetz hat eine Höchstgrenze festgelegt. Angemessen ist ein Taschengeld, das 6. v. H. der in der Rentenversicherung der Arbeitgeber geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigt (für 2008: maximal 318 Euro West, maximal 270 Euro Ost).

Teilnahmebescheinigung

⇒ Bescheinigung

Termine

⇒ Fristen

Träger

Derzeit sind als FSJ-Träger im Sport anerkannt:

- Baden-Württembergische Sportjugend
- Bayerische Sportjugend
- Sportjugend Berlin
- Brandenburgische Sportjugend
- Bremer Sportjugend
- Hamburger Sportjugend
- Sportjugend Hessen
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
- Sportjugend Niedersachsen/ASC Göttingen von 1846 e. V.
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- Sportjugend Rheinland-Pfalz
- Saarländische Sportjugend
- Sportjugend Sachsen
- Sportjugend Sachsen-Anhalt
- Sportjugend Schleswig-Holstein
- Thüringer Sportjugend.

(vgl. auch ⇒ Pflichten der Träger)

Eine Liste der Adressen dieser Träger und aller Ansprechpartner findet sich in Kapitel 10 dieses Handbuchs.

Trägerwechsel

Grundsätzlich ist ein Trägerwechsel innerhalb des FSJ im Sport möglich (z.B. bei Ausfall einer Einsatzstelle), nicht aber der Wechsel zu einem Träger einer anderen Organisation. Ein Trägerwechsel nach sechs Monaten ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich ⇒ Dauer des FSJ.

U

U2-Umlage

Träger müssen für Freiwillige keine U2-Umlage an die Krankenkassen abführen.

Überstunden

Überstunden sind bei der Arbeit im Sport manchmal nicht zu vermeiden, ein zeitnaher Freizeitausgleich ist zu gewährleisten. Ein finanzieller Ausgleich ist nicht möglich.

Für Minderjährige sind Überstunden laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 8 verboten. Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen

Feiertagen und Wochenenden, allerdings täglich höchstens eine halbe Stunde.

Übungsleiter/innen-Ausbildung

Im Zwischenseminar werden die Teilnehmer/innen durch die Teilnahme an Jugend- und Übungsleiterlehrgängen auf ihre Tätigkeit im Sport fachlich vorbereitet und erwerben eine Übungsleiter-Lizenz oder eine Jugendleiter-Lizenz. Die Übungsleiter-C-Lizenz Breitensport (Ausrichtung Kinder und Jugendliche) wird empfohlen, ist aber in den meisten Bundesländern nicht vorgeschrieben, da individuelle Vorerfahrungen oder bereits bestehende Lizenzen in die Entscheidung über die Wahl der neuen Lizenz einbezogen werden. Die Lizenz ist Grundlage der fachlichen Arbeit während der Dienstzeit und darüber hinaus.

Unterhalt

Ob Elternteile während des FSJ an volljährige Kinder Ausbildungsunterhalt zahlen müssen, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt; die Gerichte müssen hier Einzelfallentscheidungen treffen.

Unterkunfts- und Verpflegungspauschale

Wenn die Einsatzstellen sich nicht dazu in der Lage sehen, eine Unterkunft anzubieten oder diese nicht in Anspruch genommen wird, beziehen FSJ'ler/innen eine entsprechende monatliche Pauschale, die als Ersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung dient. Meist deckt diese Pauschale die tatsächlich für Unterkunft und Verpflegung anfallenden Kosten nicht ab.

Urlaub/Urlaubsgeld

Der Urlaubsanspruch ist in der Vereinbarung geregelt. Die Freiwilligen erhalten – bezogen auf ein zwölfmonatiges FSJ – 26 Werktage Urlaub (= fünf Wochen und ein Tag). Der Urlaub soll frühestens drei Monate nach Dienstantritt gewährt werden. Bei einem kürzeren FSJ ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag gerundet.

Urlaubsgeld

Urlaubsgeld wird nicht gezahlt.

V

Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitgeberanteile werden nicht gewährt.

Verpflegung

Das Gesetz regelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung bis zur Höhe des jeweils gültigen Sachbezugswertes gewährt werden kann (Unterkunfts- und Verpflegungspauschale).

Versicherung

⇒ Sozialversicherung. Der Träger (bei Verträgen nach § 11 (2) JFDG: die Einsatzstelle) übernimmt die Kosten für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung. Die Einsatzstelle ist dafür verantwortlich, dass der/die Freiwillige versichert ist, wenn er oder sie im eigenen Pkw oder Dienstwagen Aufträge der Dienststelle ausführt. Für den Einsatz des Freiwilligen im Ausland, etwa bei Begleitung von Jugendgruppen, ist der Versicherungsschutz durch die Einsatzstelle sicherzustellen. In manchen Bundesländern gewährleistet der Träger zudem eine Schlüssel- und Haftpflichtversicherung.

Vereinbarung

Im FSJ werden in einer Vereinbarung zwischen der/dem Freiwilligen, dem FSJ-Träger und der Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt. Der Umfang der gegenseitigen Pflichten und Rechte ist sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen der Partner bestimmt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten z.B. Urlaub, Arbeitszeit, Leistungen, Probezeit. Die Vereinbarung legt zudem fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

Vereinbarungen können sowohl nach § 11 (1) JFDG als auch nach § 11 (2) JFDG geschlossen werden. Die Unterschiede betreffen die Übernahme von Pflichten durch die Einsatzstelle. Übernimmt die Einsatzstelle Aufgaben als Arbeitgeber, so fällt auf einen Teil der von der Einsatzstelle an den Träger gezahlten Beiträge keine Umsatzsteuer an, da die Gelder vom Träger nur im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle an den Freiwilligen oder die Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden.

Verwaltungsarbeiten

Die Verwaltungsarbeiten erledigt der Träger, sofern Vereinbarungen nach § 11 (1) JFDG abgeschlossen sind. Bei Vereinbarungen nach § 11 (2) JFDG informiert der Träger die Einsatzstelle über die zu erledigenden Formalia.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die Vereinbarung enthält Informationen über die Möglichkeit, ein FSJ vorzeitig zu beenden.

Beenden Kriegsdienstverweigerer, die ein FSJ anstatt des Zivildienstes ableisten, ihren Dienst vorzeitig, so ist die im Dienst absolvierte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen. Beispiel: Wenn der Vertrag nach fünf Monaten Dienstzeit aufgelöst wird, werden drei Monate auf den Zivildienst angerechnet. Das Bundesamt für Zivildienst ist unverzüglich zu informieren. Erfolgt die Vertragsauflösung aufgrund der Aufnahme einer Ausbildung eines Studiums oder einer Ausbildung, ist die verbleibende Dienstzeit relativ kurz und verzichtet der Freiwillige auf den ihm zustehenden Urlaub, verzichtet das BAZ im Regelfall darauf, die noch ausstehende Zeit nachdienen zu lassen.

W

Waisenrente

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird während der Teilnahme am FSJ weitergezahlt.

Wartezeit ZVS

Das FSJ wird als Wartezeit bei der Vergabe von Studienplätzen durch die ZVS angerechnet. Vgl. auch ⇒ Studienplatz.

Weltwärts

Weltwärts ist ein entwicklungspolitischer Freiwilligendienst für junge Menschen zwischen 18 und 28 Jahre, der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert wird und es jungen Menschen ermöglicht, sich mit finanzieller Unterstützung für 6 bis 24 Monate ehrenamtlich in Entwicklungsländern zu engagieren. „Weltwärts“ ist kein FSJ. Derzeit werden einzelne Plätze von mehreren Trägern im Sport eingerichtet. Nähere Infos und eine Stellenbörse auf www.weltwaerts.de.

Weihnachtsgeld

Im FSJ gibt es kein Weihnachtsgeld (auch nicht für KDV-FSJ'ler!).

Wochenarbeitszeit

⇒ Arbeitszeit

Wochenenddienst

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Allerdings sind mindestens zwei freie Wochenenden im Monat zu gewährleisten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Wohngeld

Nach § 41 WoGG sind nur allein stehende Wehrpflichtige (und Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder gehören, denen Leistungen nach dem BAFöG oder dem § 59 SGB III dem Grunde nach zustehen), nicht zum Bezug von Wohngeld berechtigt. FSJ'ler/innen (auch im KDV-FSJ) können Wohngeld beziehen. Wohngeld wird allerdings nicht für Wohnraum gezahlt, der nur während einer vorübergehenden Abwesenheit vom Familienhaushalt genutzt wird. Wenn eine Person also zur Ableistung eines FSJ den elterlichen Haushalt verlässt, um an einem anderen Ort nur für ein Jahr zu wohnen, gilt sie als vorübergehend abwesend und hat keinen Anspruch auf Wohngeld. Ausschlaggebend ist, dass die Verlegung des Lebensmittelpunkts auf Dauer angelegt ist. Dies ist dem zuständigen Amt gegenüber zu begründen.

X, Y, Z

Zeugnis

⇒ Abschlusszeugnis

Zielsetzung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Das FSJ im Sport ist als Bildungs- und Orientierungsjahr zu verstehen, dessen Ziele darin bestehen, die Bereitschaft junger Menschen für ein Freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Das FSJ im Sport vermittelt dabei Einblicke in ein Berufsfeld, in dem die Teilnehmer/innen erste berufliche Erfahrungen sammeln und/oder sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können.

Zielvereinbarung

Das JFDG sieht vor, dass in den zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern geschlossenen Vereinbarungen auch Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Diese orientieren sich im Regelfall an den Zielen, die in der ⇒ Rahmenkonzeption benannt sind.

Zivildienst

Seit dem 1. August 2002 kann ein FSJ als Zivildienst anerkannt werden (§ 14c Zivildienstgesetz, ZDG). Wer als anerkannter Kriegsdienstverweigerer (KDV) ein FSJ im In- oder Ausland von mindestens zwölf Monaten Dauer leistet, wird anschließend nicht mehr zum Zivildienst herangezogen. Wichtig ist dabei, dass die schriftliche Vereinbarung über das Freiwillige Soziale Jahr erst nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer getroffen und unterschrieben wurde. Eine nachträgliche Anerkennung des FSJ als Zivildienst ist nicht möglich. Das Freiwillige Jahr muss spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres angetreten werden.

Wer sich dafür entscheidet, statt des Zivildienstes ein Freiwilliges Soziales Jahr abzuleisten, sollte sich bei einem anerkannten ⇨ Träger einen für ihn geeigneten Platz suchen und eine schriftliche Vereinbarung über seinen Einsatz abschließen. Diese schickt der Träger an das Bundesamt für den Zivildienst. Das BAZ wird dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer dann mitteilen, dass er nicht mehr zum Zivildienst herangezogen wird. Während des FSJ werden alle Freiwilligen gleichbehandelt und haben die gleichen Rechte und Pflichten – auch die KDV-FSJ'ler. Auf das FSJ statt Zivildienst geht das Kapitel 6 ausführlich ein.

Zwischenseminar

⇨ Seminare; ⇨ Übungsleiterausbildung

Zulassung/Einstellung der Teilnehmer/innen

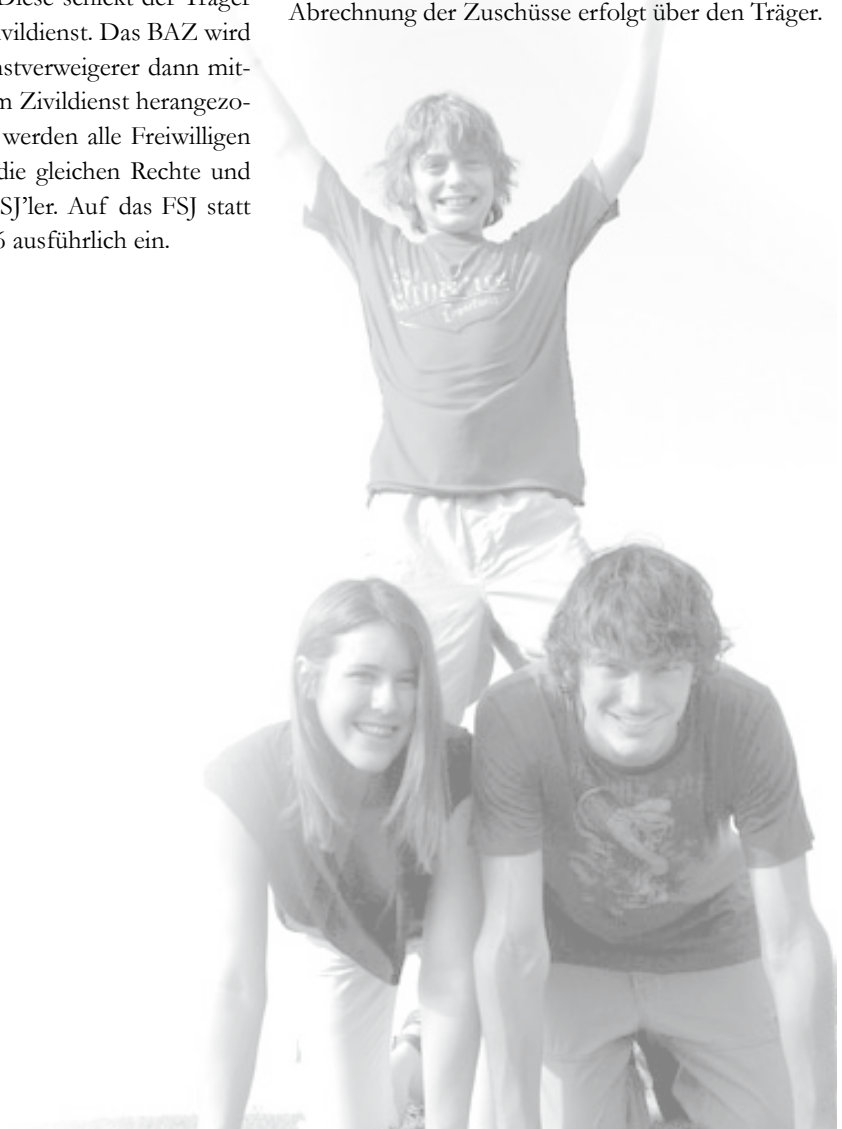
Über die Zulassung von Freiwilligen entscheidet der Träger in Kooperation mit den Einsatzstellen.

Zuschläge

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.

Zuschüsse

Die Gesamtkosten für FSJ'ler/innen werden zumeist entweder durch das Bundesfamilienministerium oder das ⇨ Bundesamt für den Zivildienst bezuschusst, so dass die Einsatzstellen sich nur mit einem Teil an den Gesamtkosten beteiligen müssen. In manchen Bundesländern gibt es weitere Zuschüsse. Die Abrechnung der Zuschüsse erfolgt über den Träger.





Materialien

9.1 Leitfaden für Bewerbungs-/Einstellungsgespräche

Folgende Punkte sollten neben einstellungsspezifischen Kriterien vor Vertragsunterschrift geregelt sein:

Tätigkeitsfelder

- Wochenplan des Vorgängers/der Vorgängerin ansprechen
- Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen
- Welche Sportarten? Welche Einsatzorte?
- Was für Verwaltungstätigkeiten?

Überstunden

- Regelung über Stundennachweis
- schriftliche Fixierung (wer schreibt wie die Stunden auf?)
- Regelung zum Abbau der Überstunden
- (regelmäßige) Arbeit an Wochenenden?

Fahrtkosten für Dienstfahrten

- Benzinkostenregelung
- Dienstwagen/Fahrten mit privatem PKW
- Zusatzfahrten (Wettkämpfe, Trainingslager etc.)

Wichtiges

- Fixe Termine während des FSJ (Grobplanung) (bspw. Vereinsfeste, Trainingslager etc.)
- Fixe Termine des/der Freiwilligen (bspw. Berufspraktika, schon feststehende Bewerbungsgespräche etc.)
- Finanzielle Leistungen
- Mindestens wöchentliches Anleitungsgespräch

9.2 Leitfaden für die Einsatzstelle

A Anerkennung als Einsatzstelle

1. Vorüberlegung: Welche Einsatzfelder bestehen im Verein? Wer übernimmt die Anleitung? Beschaffung und Studium der Infounderlagen (erhältlich bei der zuständigen Landessportjugend)
2. Prüfung der Finanzierbarkeit und evtl. Refinanzierungsmöglichkeiten
3. Antrag auf „Anerkennung als Einsatzstelle“ (meist per Formular) bei der Landessportjugend einreichen. Fristen beachten!

B Bewerbungsverfahren für Interessenten/innen

1. Suche nach Bewerbern/innen
2. Interessenten/innen bewerben sich bei der Einsatzstelle bzw. beim Träger
3. Einladung von Bewerbern/innen zum Vorstellungsgespräch
4. Entscheidung für eine/n Bewerber/in (FSJ'ler/in) (Zusage/Absage)
5. Benennung des/der Freiwilligen mittels Formblatt beim Träger – dabei sind zumeist Fristen einzuhalten

C Vertragsabschluss

1. Verträge (3-fach) werden vom Träger meist an die Einsatzstelle geschickt, z.T. erfolgt die Vertragsunterzeichnung auch im Büro des Trägers
2. Verträge fertig ausfüllen, unterschreiben und die Unterschriften der/des Freiwilligen einholen
3. Jeder Vertragspartner (FSJ'ler/in, Einsatzstelle, Träger) erhält ein Exemplar
4. Vom Träger benannte, wichtige Personalunterlagen beim Träger einreichen

D FSJ statt Zivildienst

1. Vor Vertragsunterschrift muss die Anerkennung als Wehrdienstverweiger vorliegen
2. Dienstantrittsbescheinigung ausfüllen und an den Träger schicken

E Bildung im FSJ

1. In manchen Bundesländern entscheiden Freiwillige/Einsatzstellen, an welchen Bildungsseminaren sie teilnehmen, und teilen diese Entscheidung dem Träger mit

F Aufgaben während des FSJ-Jahres

1. Einführung in die Aufgabenbereiche des/der FSJ'ers/in, Erarbeitung eines Wochenarbeitsplanes
2. Einsatz des/der Freiwilligen in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport
3. Fachliche Anleitung und wenn nötig Unterstützung in der Durchführung aller anfallenden Aufgaben sowie Betreuung des/der Freiwilligen durch geeignete haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen



Materialien

4. Durchführung von Mitarbeitergesprächen mit den Freiwilligen: Arbeitsplanung, Rückmeldung, Kritik, Verbesserungsmöglichkeiten, Einarbeitung laut Einarbeitungsplan
5. Dienstaufsicht, insbesondere Kontrolle der Arbeitszeiten sowie Gewährung und Planung von Jahresurlaub (26 Tage d.h. 5 Wochen + 1 Tag)
6. Freistellung des/der Freiwilligen für mind. 25 Seminartage pro Jahr (FSJ-Seminare und Übungsleiterausbildung)
7. Information an den Träger, besonders bei Krankheit/Arbeitsausfall des/der Freiwilligen sowie bei Änderung persönl. Daten (z.B. Adresse) und bei Schwierigkeiten, welche nicht zwischen Einsatzstelle und Freiwilligen gelöst werden können
8. Inhaltliche Unterstützung des Trägers bei der Erstellung von qualifizierten Abschlusszeugnissen



Ansprechpartner für alle Fragen rund um das FSJ im Sport sind die zuständigen Landessportjugenden. Weitere Informationen findet man unter www.freiwilligendienste-im-sport.de.

Baden-Württembergische Sportjugend

FSJ im Sport
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
E-Mail: fsj@lsvbw.de
Telefon: 0711-28077-874
www.bwsj.de



Hamburger Sportjugend

FSJ im Sport
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
E-Mail: p.unruh@hamburger-sportjugend.de
b.lass@hamburger-sportjugend.de
Telefon: 040-41908-255, -289
www.hamburger-sportjugend.de



Bayerische Sportjugend

FSJ im Sport
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
E-Mail: fsj@blsv.de
Telefon: 089-15702-452, -433, -416, -454, -406, -373, -437
www.bsj.org (-> Freiwilligendienste -> FSJ)



Sportjugend Hessen

FSJ im Sport
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: fsj@sportjugend-hessen.de
Telefon: 069-6789246
www.sportjugend-hessen.de



Sportjugend Berlin

FSJ im Sport
Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin
E-Mail: fsj@sportjugend-berlin.de
Telefon: 030-30002-183
www.sportjugend-berlin.de



Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

FSJ im Sport
Wittenburger Str. 116
19059 Schwerin
E-Mail: k.juress@lsb-mv.de
Telefon: 0385-7617647
www.sportjugend-mv.de



Brandenburgische Sportjugend

FSJ im Sport
Schopenhauerstraße 34
14467 Potsdam
E-Mail: a.fritsch.bsj@lsb-brandenburg.de
Telefon: 0331-9719856
www.sportjugend-bb.de



Sportjugend Niedersachsen

FSJ im Sport
Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
E-Mail: info@fsj-sport.de
www.lsb-niedersachsen.de



Bremer Sportjugend

FSJ im Sport
Eduard-Grunow-Str. 30
28203 Bremen
E-Mail: fsj-bremen@bremer-sportjugend.de
Telefon: 0421-7928720
www.bremer-sportjugend.de



(gleichfalls für Niedersachsen:) ASC Göttingen von 1846 e.V.

FSJ im Sport
Danziger Str. 21
37083 Göttingen
E-Mail: info@fsj-sport.de
Telefon: 0551-5174649
www.fsj-sport.de



Sportjugend Nordrhein-Westfalen

FSJ im Sport
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
E-Mail: Hanno.Krueger@lsb-nrw.de
Telefon: 0203-7381-874
www.sportjugend-nrw.de



Sportjugend Sachsen-Anhalt

FSJ im Sport
Thietmarstraße 18
39128 Magdeburg
E-Mail: wittke@lsb-sachsen-anhalt.de
Telefon: 0340-6611866
www.fsj-im-sport.de



Sportjugend Rheinland-Pfalz

FSJ im Sport
Rheinallee 1
55116 Mainz
E-Mail: gerlach@sportjugend.de
Telefon: 06131- 2814377
www.sportjugend.de



Sportjugend Schleswig-Holstein

FSJ im Sport
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
E-Mail: kristina.exner-carl@sportjugend-sh.de
Telefon: 0431-6486198
www.sportjugend-sh.de



Saarländische Sportjugend

FSJ im Sport
Hermann-Neuberger-Sportschule 1
66123 Saarbrücken
E-Mail: fsj@sportjugend-saar.de
Telefon: 0681/3879-455
Fax: 0681/3879-173
www.sportjugend-saar.de



Thüringer Sportjugend

FSJ im Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt
E-Mail: h.lauterbach@thuer-sportjugend.de
Telefon: 0361-3405448
www.thueringer-sportjugend.de



Sportjugend Sachsen

FSJ im Sport
Goyastr. 2d
04105 Leipzig
Tel.: 0341/2163176
Fax: 0341/2163185
E-Mail: sportjugend@sport-fuer-sachsen.de
www.sport-fuer-sachsen.de



Bundestutorat Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069-6700-373
E-Mail: fsj@dsj.de
www.freiwilligendienste-im-sport.de
www.dsj.de



Wer sich bewegt, gewinnt!

„Das beste Rezept gegen Rückenschmerzen ist regelmäßiger Sport.“

Egal, ob Sie Handball spielen, schwimmen oder tanzen – Bewegung tut immer gut und sorgt für einen gesunden Rücken. Entdecken Sie einfach das Passende für sich. Dann macht es auch richtig Spaß. Die TK hat da viele Tipps für Sie.“

Wir freuen uns auf Ihren Anruf! Sie erreichen uns 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr.
Tel. **0800 - 285 85 85**

(gebührenfrei innerhalb Deutschlands)

www.gesundheit-fuer-deutschland.de

In Zusammenarbeit mit:



In Zusammenarbeit mit:

Pascal Hens
HSV-Handballprofi, Hamburger Sportler des Jahres 2007
und Unterstützer der Initiative „Gesundheit für Deutschland“

GESUNDHEIT FÜR DEUTSCHLAND!

Die Initiative von

GRÖNEMEYER



MEDIZIN

Techniker
Krankenkasse



In die **Zukunft** der **Jugend** investieren -
durch **Sport**



Freiwilliges Soziales Jahr
im Sport

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

unterstützt von:



Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.

